6975



JAHRBUCH

FÜR

LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

REDIGIERT

VON

DR. MAX VANCSA.

NEUE FOLGE,
ZWÖLFTER JAHRGANG
1913.

WIEN 1914.

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

INHALT.

Seite

Das Benediktinerstift Seitenstetten in den Jahren 1602—1648. Von P. Martin Riesenhuber, O. S. B. 1

Ein Wiener Donaubrückenprojekt aus dem XVI. Jahrhundert. Von Dr. Ignaz Schwarz 79

Aus einem alten Marktprotokolle. Von Otto Eigner 101

Die Abgeordneten Niederösterreichs bei der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt am Main. Von Dr. Hermann Niebour 122

Der Verkauf des Amtes Loosdorf (Bezirk Melk) vom Jahre 1578 und das bei diesem Anlasse ausgefertigte Urbar. Von Dr. Roman Hödl und Rudolf Pichler 147

Beiträge zu den Passauer Diözesansynoden. Von Dr. Karl Hübner . . . 161

Der ständische Zentralausschuß in Österreich im April 1848. Von Dr. Karl Hugelmann 170

Bibliographische Beiträge zur Landeskunde von Niederösterreich für das Jahr 1912. Von Dr. Josef Buchner 261

Register. Bearbeitet von Dr. Josef Buchner 340

Der ständische Zentralausschuß in Österreich im April 1848.

Von

Dr. Karl Hugelmann.

I. Vorbemerkungen.

In den Anfängen der österreichischen Verfassungsbewegung des Jahres 1848 ist die Anknüpfung an die provinzialständischen Institutionen ein vielfach hervortretender, ja zum Teile leitender Gedanke; das Streben nach einer Reichsvertretung verbindet sich ursprünglich zumeist mit größerer oder geringerer Klarheit mit dem zunächst liegenden Ziele einer Reform der provinzialständischen Verfassungen.

Unter den Versuchen, ein solches Programm zur Geltung zu bringen, verdient die nach den Märztagen durch das niederösterreichische Ständepräsidium vollzogene Einberufung einer Versammlung von Abgeordneten aller Provinzialstände nach Wien ein besonderes Interesse.

Die Tagung dieses ständischen Zentralausschusses im April 1848 ist zwar bei dem stürmischen Gange der Dinge in jenen Tagen in der Öffentlichkeit fast unbeachtet geblieben und auch die historische Literatur über das Bewegungsjahr hat die Beratungen des Zentralausschusses fast vollständig übergangen[1]), für die Entwicklung der politischen Gedanken aus der Märzbewegung herausbilden diese Beratungen aber trotzdem ein Zeugnis von bleibendem geschichtlichen Wert.

[1]) Anton Springer behandelt den Zentralausschuß in seiner »Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden 1809« kurz auf S. 296 des II. Teils (Leipzig, 1865).

In unserer Schrift über die österreichische Reichsvertretung hielten wir es daher für unsere besondere Aufgabe, dieser Phase der Verfassungsentwicklung zu gedenken[1]; so weit die Beratungen des Zentralausschusses der Schaffung einer Reichsvertretung galten, haben wir sie eingehend zur Darstellung gebracht. Die Vorschläge des Zentralausschusses auf dem Felde anderer staatlicher Reformen (Landesverfassung, Gemeindeverfassung, Grundlastenablösung, Justizverfassung) blieben von uns damals, weil sie aus dem Rahmen unserer Arbeit heraustraten, Sonderdarstellungen auf den einschlägigen Gebieten überlassen.

Zu solchen Arbeiten ist es bisher leider von keiner Seite gekommen. Im Gegenteile haben wir uns in jüngster Zeit, durch die fruchtlosen Nachforschungen nach den Protokollen des Zentralausschusses von anderer Seite veranlaßt, sogar davon überzeugen müssen, daß die Protokolle selbst fast verschwunden sind.[2]

Bei einer derartigen Sachlage halten wir uns für verpflichtet, auf den ständischen Zentralausschuß zurückzukommen und seine Tätigkeit nach allen ihren Richtungen zu beleuchten, um ein wichtiges Stadium der österreichischen Verfassungsentwicklung der Vergessenheit zu entreißen. Dieser Aufgabe glauben wir aber unter den obwaltenden Umständen nur genügen zu können, wenn wir wenigstens die wichtigsten Materialien der Beratung im Wortlaut zum

---

[1]) Vgl. Studien zum österreichischen Verfassungsrechte. I, 1886, S. 9—23.

[2]) Als wir vor vier Dezennien nach Wien übersiedelten, bemühten wir uns sofort, die Spuren des Zentralausschusses zu verfolgen; es gelang uns damals, die gedruckten Protokolle in der Registratur des niederösterreichischen Landesausschusses aufzufinden und aus einem daselbst nicht registrierten Vorrat ein Exemplar dieser Urkunden zu erwerben. Heute fehlen die Protokolle in der Registratur des niederösterreichischen Landesausschusses vollständig; sie sind dort, wie es scheint, dem Schicksal der Skartierung verfallen. Das niederösterreichische Landesarchiv besitzt nur das Protokoll der fünften Sitzung und das Referat (aus der zweiten Sitzung) über die Reichsverfassung. In dem Archiv der niederösterreichischen Statthalterei, dem Archiv und der Registratur des Ministeriums des Innern findet sich von den Protokollen keine Spur. Die Hofbibliothek, die Wiener Universitätsbibliothek, die k. u. k. Familien-Fideikommißbibliothek, die Reichsratsbibliothek und die Bibliothek des Ministeriums des Innern entbehren dieser Druckschriften ganz; es ist dies namentlich bei letzterer Anstalt bedeutsam, da sie die Bestände der an 1848er Sachen reichen Bibliothek der ehemaligen Obersten Polizeibehörde, beziehungsweise des Ministerratspräsidiums in sich aufgenommen hat. Nur die Wiener Stadtbibliothek besitzt ein Exemplar der Protokolle, ihr fehlt aber das obenerwähnte, sehr wichtige Referat.

Abdruck bringen. Hiemit ist die Form der hier folgenden Darstellung gegeben; das Hauptziel unserer Arbeit ist, verschollene historische Dokumente an das Tageslicht zu fördern und damit der Geschichtsforschung zu erhalten, die Veröffentlichung des Materials muß daher im nachstehenden nach Möglichkeit in extenso erfolgen.

II. Die Provinzialstände vor dem Jahre 1848.

Als der Wiener Kongreß den formellen Abschluß der Befreiungskriege vollzog, da fanden die Bestrebungen, welche den Kämpfen auf deutscher Seite ihren politischen Inhalt gegeben, in der Bundesakte vom 8. Juni 1815 nur eine kümmerliche Ausführung. Sowie der nationale Einheitsgedanke seine Verwirklichung nur in den losen Formen eines Staatenbundes erhalten hatte, so war auch die im Kampfe geweckte Hoffnung auf politische Verjüngung im inneren Staatsleben nur zum geringen Teile in Erfüllung gegangen. Was die Proklamation von Kalisch in Aussicht gestellt, was im Mai 1815 von preußischer Seite neuerlich verheißen worden war, eine Volksvertretung, das fand in der Bundesakte keinen Platz und konnte wohl, daran wird heute niemand zweifeln, in derselben keinen finden. Was die Bundesakte in dieser Richtung bot, war lediglich der Artikel 13, welcher besagte, daß in jedem Bundeslande eine landständische Vertretung geschaffen werden sollte, und es war der Entwicklung vorbehalten, diesem Minimum politischer Rechte Gestalt und Inhalt zu geben.

Die Richtung, in welcher die Einzelstaaten sich bei der Ausführung dieses Grundsatzes der Bundesakte bewegten, ist bekanntlich eine sehr verschiedene gewesen, und zwar sowohl vor als nach der Wiener Schlußakte, welche einer freieren Auslegung des zugesicherten landständischen Vertretungsrechtes den Boden entzog.

Der Weg, welchen Österreich hiebei beschritt, konnte von vornherein nicht zweifelhaft sein, und zwar ebenso wenig hinsichtlich der praktischen Anwendung des Grundsatzes auf sein inneres Verfassungsrecht als im Hinblick auf sein Eingreifen in die Ausgestaltung des Bundesrechtes. Österreich, welches durch Dezennien den Kampf um die alte Ordnung gegen Frankreich geführt hatte, war auch in die Befreiungskriege nur eingetreten, um die revolutionäre Universalmonarchie zu brechen und seine alte Macht wiederzugewinnen; der Gedanke einer großen politischen Reform im

Innern mußte Österreich nun um so ferner liegen, je mehr Form oder Wesen einer solchen Reform wirkliche oder vermeintliche Verwandtschaft mit Schöpfungen besaß, welche in der französischen Revolution wurzelten.

Alles, was von dem ständischen Wesen zu einer Repräsentativvertretung hinüberleitete, alles, was die monarchische Gewalt wirksam einzuschränken vermochte, mußte von Österreich abgelehnt werden; Österreich konnte in seinem Ländergefüge im besonderen, wie in jenem des deutschen Bundes überhaupt nur für ständische Körper und nur für solche mit einem mäßigen, lediglich beratenden Einflusse eintreten.

In seinen eigenen Ländern besaß Österreich mit Ausnahme jener Gebiete, in welchen die durch die französischen Kriege geschaffene Zwischenherrschaft gewaltet hatte, durchwegs eine ständische Organisation im Rahmen der einzelnen Provinzen. Das Anknüpfen an diese historischen Formen legte es nahe, in den neu-, beziehungsweise wiedererworbenen Provinzen die ständische Organisation zu schaffen oder neu zu beleben, ein Hinausgreifen über die engeren Grenzen der Provinzen zu einer allgemeinen reichsständischen Institution lag aber wohl von vornherein außerhalb des Horizonts der österreichischen Politik.

Die grundsätzliche Abneigung gegen eine Repräsentativverfassung wurde überdies durch das mächtige Hindernis unterstützt, welches sich aus Österreichs Doppelstellung innerhalb und außerhalb des deutschen Bundes gegen eine derartige unitarische Zusammenfassung seiner Länder ergab.

Österreich gehörte dem deutschen Bunde bei weitem nicht mit seinem ganzen Ländergebiete an, ja nicht einmal der Länderkomplex, welcher außer Ungarn und Italien unter Österreichs Herrschaft stand, war zur Gänze deutsches Bundesgebiet. Es standen außerhalb des Bundes Galizien (bis auf Auschwitz und Zator) nebst der Bukowina; es waren in demselben nicht aufgenommen Dalmatien und das ehemals venetianische Istrien. Jede Zusammenfassung der deutschen Bundesländer Österreichs zu gemeinsamer ständischer Vertretung hätte sich daher in Widerspruch gesetzt mit allen jenen schon bestehenden organisatorischen Einrichtungen, welche auf die Vereinigung der deutschen Bundesländer Österreichs mit den übrigen österreichischen Ländern, und zwar insbesondere mit den restlichen außerungarischen Ländern hinausliefen.

So wirkten die verschiedensten Gründe zusammen, um Österreich in der Periode der Restauration von den Versuchen einer Reform der Landesvertretungen und von einer reichsständischen Schöpfung fernzuhalten. Zu einer Neugestaltung des Ständewesens schritt die Regierung nur in den nach der Kriegsperiode wieder-, beziehungsweise neugewonnenen Ländern, und zwar, den Mangel an schöpferischer Initiative deutlich bekundend, nicht einmal hier in allen.

In Lombardo-Venetien wurden schon durch die Patente vom 7. und 24. April 1815 die Provinzial- und Zentralkongregationen geschaffen, in Tirol mit dem Patente vom 24. März 1816, in Galizien mit dem Patente vom 13. April 1817, in Krain mit dem Patente vom 29. August 1818 die in der Zwischenherrschaft beseitigten landständischen Verfassungen in neu kodifizierter Form wieder belebt.

Aber schon in Vorarlberg und Salzburg blieb es bei halben Maßregeln.

In Vorarlberg sollte nach dem Hofdekrete vom 17. Juli 1816 (A. H. E. v. 12. Mai 1816) die von der bayerischen Regierung beseitigte ständische Verfassung mit einigen Modifikationen in der Art, wie sie im Jahre 1805 bestanden hatte, wieder hergestellt werden; zur Ausführung gelangte aber diese Anordung nicht.

Desgleichen ward dem neu zu Österreich gekommenen Salzburg im Jahre 1826 (A. H. Resol. v. 14. Oktober) die Herstellung einer abgesonderten Landschaft, in Anlehnung an die alte ständische Dreigliederung verheißen; dieser ständische Körper trat aber nie in das Leben.[1])

In den Gubernien des Küstenlandes und Dalmatiens wurde der Versuch einer ständischen Organisation gar nie gemacht; es blieb sonach auch in dem zum deutschen Bunde gehörigen Teile des

---

[1]) In der Eröffnungssitzung des durch die Februarverfassung geschaffenen Vorarlberger Landtages (6. April 1801) begrüßte der k. k. Landtagskommissär die Versammlung mit den Worten: »Nach fast 50 Jahren sind Sie wieder als frei gewählte Vertreter Ihres schönen Landes versammelt.« Und ähnlich lauteten die Worte des Landeshauptmannes in der Sitzung des Salzburger Landtages von dem gleichen Tage: »Mehr als zwei Menschenalter sind vergangen, seit in diesen Räumen die vormaligen Stände Salzburgs, deren Gedächtnistafeln diesen Saal schmücken, getagt haben.«

Küstenlandes die Bundesakte selbst im dürftigsten Umfange unausgeführt.[1])

Das Ergebnis der politischen Restauration für Österreich war demnach der Bestand einer landständischen Verfassung in der überwiegenden Mehrzahl seiner Länder und eines auch durch eine ständische Vertretung nicht eingeschränkten Absolutismus in den übrigen Ländern; dieser Zustand erhielt sich unverändert bis zu den Stürmen des Jahres 1848.[2])

III. Die Provinzialstände und die Bewegung des Jahres 1848.

Faßt man das Wesen der ständischen Institutionen des Vormärz zusammen und vergleicht man es mit den politischen Schöpfungen, welche seit 1815 und mehr noch 1830 in anderen Ländern die Frucht der politischen Bewegung waren, so ist es klar, nach welchen Richtungen der österreichische Ständeorganismus den Reformtendenzen der Zeit nicht entsprechen konnte. Er konnte es erstens nicht im Hinblick auf seine einseitige Zusammensetzung, welche fast ausschließlich auf den oberen Ständen ruhte; er konnte es zweitens aber auch nicht mit Rücksicht auf die Machtlosigkeit der Vertretungskörper,

---

[1]) Das Gubernium des Küstenlandes bestand aus den völlig verschiedenen Teilen der Grafschaft Görz, der Stadt Triest, des altösterreichischen und des venetianischen Istrien. In Görz wäre die unter der französischen Herrschaft aufgelöste Landschaft neu zu beleben gewesen, in Istrien hätte aber eine solche Institution neu geschaffen und in Triest an die Munizipalverfassung angeknüpft werden müssen.

Ebenso war das dalmatinische Gubernium eine neu geschaffene politische Einheit, bestehend zum größeren Teile aus dem ehemals venetianischen Dalmatien, zum kleineren aus der ehemaligen Republik Ragusa. Der Gedanke, die neue administrative Einheit in einer ständischen Vertretung zur Geltung zu bringen oder den alten historischen Partikularismus in lokalen Ständevertretungen innerhalb der neuen Verwaltungseinheit zu bewahren, wurde von der österreichischen Restaurationsregierung in Dalmatien so wenig als im Küstenlande erfaßt. Es waren hier offenbar ähnliche Schwierigkeiten vorhanden, wie bei Vorarlberg und Salzburg, wo wahrscheinlich auch die Zusammenfassung mit anderen Ländern (Tirol, Oberösterreich) zu einem Statthaltereigebiet das Haupthindernis der Durchführung der ständischen Autonomie bildete.

[2]) Vgl. über die geschichtliche Entwicklung des österreichischen Ständewesens die zusammenfassende Darstellung in dem Artikel »Länder, B. Landstände« des »Österreichischen Staatswörterbuches« von Mischler-Ulbrich (2. Aufl., III. Bd.), welche in dem ersten Teile über die »altösterreichischen Länder« Luschin, im zweiten über »Böhmen« Rieger zum Verfasser hat.

aus denen er bestand. Als drittes endlich kam der Mangel einer über die Landesgrenze hinausreichenden Organisation hinzu.

Eine von diesen Gesichtspunkten beherrschte Reformbewegung tritt aber in Österreich im Vormärz laut und offen nicht hervor. Wohl regte sich selbst in den der Öffentlichkeit verschlossenen provinzialständischen Versammlungen der Geist der Opposition gegen die Regierung und wenigstens in einigen österreichischen Ländern (Tirol, Böhmen, Niederösterreich) wurde seitens der Stände ein ausgesprochener Kampf für die landschaftlichen, beziehungsweise ständischen Gerechtsame aufgenommen. Allein, wenn es diesen Kämpfen auch an verfassungsrechtlicher Bedeutung nicht fehlte, so handelte es sich dabei doch immer zunächst nur um die Verteidigung ständischer Rechte und dieser Umstand ließ ein allgemeines Interesse selbst so weit nicht aufkommen, als ein solches bei dem Ausschluß der Öffentlichkeit überhaupt möglich gewesen wäre. Der Gedanke einer Erweiterung der Ständevertretung ist in den Ständeversammlungen des Vormärz nur sporadisch und ohne Erfolg aufgetaucht.[1])

Dieser Gedanke mußte sich also mühsam eine publizistische Vertretung suchen. Nur in der zensurflüchtigen Literatur, in welcher österreichische Stimmen außerhalb Österreichs zu Worte kamen, war ein Medium zur Äußerung politischer Reformgedanken gegeben, nur hier begegnen wir daher den Spuren eines das Ständewesen betreffenden Reformprogrammes. Die vielgenannte Schrift des Freiherrn

[1]) Das urkundliche Material über diese ständischen Vorgänge findet sich zunächst in den »Beiträgen zum Verständnisse der ständischen Bewegung in den deutsch-österreichischen Provinzen« (Leipzig, 1848). In der Einleitung zu dieser Schrift wird (S. XVI) für die Landstände in den deutschösterreichischen Provinzen der Ruhm in Anspruch genommen, daß sie die Ersten gewesen seien, welche den Kampf gegen das herrschende Regierungssystem mit Würde und Entschiedenheit aufgenommen haben. »Niederösterreich und Böhmen«, so heißt es dort, »stehen im Feuer, Steiermark rückt ins Feld.«

Springer behandelt »die ständische Bewegung in den deutsch-slawischen Ländern« im ersten Teile seines obzitierten Werkes (Leipzig, 1863) in einem eigenen Abschnitt (V, 3, S. 509—549).

Für Österreich u. d. E. insbesondere liegt aus jüngster Zeit das auf reichem Quellenmaterial aufgebaute bedeutsame Werk von Bibl vor »Die niederösterreichischen Stände im Vormärz« (Wien, 1911).

Für Steiermark gibt die Schrift Ilwofs über »Franz Freiherrn von Kalchberg« (Graz, 1897) hinsichtlich der ständischen Bewegung im allgemeinen gleichfalls dankenswerte Andeutungen.

von Andrian war es, welche für diese wie für viele andere politische Fragen der Zeit die erste, maßgebende Formulierung fand, und die Postulate dieser Schrift müssen daher auch an dieser Stelle festgehalten werden.[1])

Die Verteidigung der ständischen Rechte ist der Ausgangspunkt der Schrift, sie bleibt aber dabei nicht stehen, sondern verlangt zugleich die Reform der Landstände als etwas unabweislich Notwendiges. Die Ständemitglieder sollen durch Vertreter der bürgerlichen und bäuerlichen Elemente vermehrt werden, und zwar so, daß die Vertreter der letzteren Gruppen den Vertretern der höheren Stände an Zahl gleichkommen sollen. Von den Reformvorschlägen auf anderen Gebieten sei hier nur so viel erwähnt, daß Andrian auch die Schaffung von Reichsständen will, daß er diese aber als Ausschüsse der Provinzialstände im Auge hat; der ganze Verfassungsbau ruht für ihn auf den Landtagen.

So deutlich aber auch hier und in anderen zensurflüchtigen Schriften die Forderung nach einer Reform des provinzialständischen Instituts ausgesprochen worden war, so bedurfte es doch des Jahres 1848, um diesem Begehren in Österreich selbst lauten Ausdruck zu verschaffen.

In den Zentralkongregationen von Mailand und Venedig war die Bewegung schon um die Jahreswende eingeleitet worden (9. Dezember 1847 und 5. Jänner 1848), indem man, ohne zwar die staatsrechtliche Frage ausdrücklich zu berühren, die Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der mißlichen Lage des Landes beschloß. In Venedig war dies der Anlaß zu der von Manin verfaßten Massenadresse zum Danke an die Zentralkongregation, in welcher neben der notwendigen »Achtung der Nationalität und Unabhängigkeit der Verwaltung von der Wiener Hofkanzlei« bereits von der »Einsetzung einer wahren National-Repräsentation« die Rede war.

In den deutsch-slawischen Ländern trat eine analoge Bewegung während der ersten acht Wochen des Jahres nicht zutage. Hier wie in den außerösterreichischen deutschen Ländern kam die politische Agitation nachhaltig erst nach der Pariser Februar-Revolution in Fluß, und zwar hier erst dann, als die französische

[1]) Der I. Band der oberwähnten Schrift »Österreich und seine Zukunft« erschien im Jahre 1841 in Hamburg und erreichte 1843 die dritte Auflage.

Staatsumwälzung ihr Echo in dem ungarischen Reichstage gefunden hatte.[1])

In der zweiten Märzwoche begann auch in Österreich jener Adressen- und Petitionensturm, welcher die dunkel gärenden Volkswünsche zum Ausdruck brachte. Die Unklarheit der ganzen Bewegung trat natürlich nirgends deutlicher als in diesen Kundgebungen zutage, die verschiedenartigsten Dinge wurden stürmisch verlangt, selbst die Forderung einer Volksvertretung stand nicht überall im Programm. Und wo das letztere der Fall war, da bezog sich das Petit bald auf die Reform der Landtage, bald, im Bunde mit dieser Forderung oder auch allein, auf die Schöpfung eines deutschen oder österreichischen Parlaments. Drei große Ziele waren somit der Verfassunggebung von Anfang an gestellt und es ist immerhin bezeichnend für die Gewalt der Bewegung des Jahres 1848, daß keines derselben von der Bildfläche verschwand.

Die widerspruchsvolle Strömung in ein bestimmtes Bett zu leiten, war die schwierige Aufgabe der Regierung.

Der erste Versuch in dieser Richtung erfolgte von Seite der Regierung schon vor dem kritischen Tage des 13. März. Am 12. März erfloß nämlich ein kaiserliches Kabinettsschreiben an den Obersten Kanzler, des Inhalts, der Kaiser habe beschlossen, aus allen Provinzen alter ständischer Verfassung ständische Mitglieder, u. zw. eines aus jedem Stande, nach Wien zu berufen und sie mit einem ad hoc bestellten Komitee zur Rücksprache und Antragstellung über ihre ständischen Verhältnisse und eventuell auch über die Bedürfnisse des Augenblicks in Berührung zu bringen. Die niederösterreichischen Stände, deren Zusammentritt am 13. März zu erfolgen hatte, sollten unverweilt zur Wahl der Deputierten schreiten, die anderen Stände aber zu diesem Zwecke ehemöglichst versammelt werden.[2])

---

[1]) In der Rede Kossuths vom 3. März, welche mit Recht die »Taufrede der österreichischen Revolution« genannt worden ist, wurde neben den Forderungen für Ungarn auch die Forderung einer konstitutionellen Verfassung für alle österreichischen Länder erhoben. »Die Zukunft unseres Vaterlandes«, so lautete der bezeichnende Passus, »ist nicht gesichert, so lange das Regierungssystem in den anderen Provinzen allen konstitutionellen Grundsätzen grob widerspricht. Wir bitten daher, den kaiserlichen Thron mit konstitutionellen Einrichtungen umgeben, allen Ländern Österreichs eine Verfassung geben zu wollen.«

[2]) Friedjung behauptet in seinem Werke »Österreich von 1848 bis 1860« (Bd. I, S. 16), daß die auf Anton Springer zurückzuführende allgemeine Annahme,

Dieses Kabinettschreiben stimmt in seinem Grundgedanken mit dem von den Führern der liberalen niederösterreichischen Ständepartei für den 13. März vorbereiteten Adreßentwurfe überein, denn auch dort wird die Einberufung von Abgeordneten aller Provinzialstände und die Mitteilung des Staatshaushaltes sowie weiterer Regierungsvorlagen an diesen durch Abgeordnete der nichtständischen Elemente des Staates verstärkten Zentralausschuß betont.[1]) Ein wesentlicher Unterschied liegt wohl darin, daß in dem ständischen Initiativantrag die unvermittelte Ausdehnung des ständischen Instituts auf nichtständische Elemente und eine sofort in den Kern der Staatsverwaltung eingreifende Tätigkeit des neuen Kollegiums ins Auge gefaßt ist, während das kaiserliche Kabinettschreiben sich damit begnügt, Mitglieder der bestehenden Provinzialstände in Wien zur Beratung mit der Regierung zu vereinigen; gemeinsam ist aber beiden Varianten die Anknüpfung der Reform an das provinzialständische Institut und die Anbahnung einer Art von Gesamtvertretung auf Grundlage desselben.

---

der Kaiser habe am 12. März die Berufung von beratenden Reichsständen angeordnet, unrichtig sei. Wir haben gegen diese Behauptung vor Jahren sofort Stellung genommen und halten unseren Widerspruch heute noch energischer aufrecht; es ist uns nämlich seither gelungen, das an den Obersten Kanzler (Inzaghi) erlassene fragliche Kabinettschreiben im Archiv des Ministeriums des Innern einzusehen und im niederösterreichischen Landesarchive zu konstatieren, daß die bezügliche Intimation durch den Obersten Kanzler an das niederösterreichische Ständepräsidium unverzüglich ergangen und daselbst am 13. März protokolliert worden ist. Wir bringen den Text dieses Kabinettschreibens, welcher schon 1850 in der jüngst wieder viel erörterten Verteidigungsschrift der Stände gegen die »Genesis« (»Die niederösterreichischen Landstände und die Genesis der Revolution in Österreich im Jahre 1848.« Wien, Rohrmann, 1850) veröffentlicht worden ist, in der Beilage I. Das Intimationsschreiben Inzaghis an Montecuccoli vom 12. März schließt mit folgenden bezeichnenden Worten: »Ich beeile mich, Euere Exzellenz hievon zur Bekanntgebung an die n.-ö. Herren Stände und mit dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen, die entsprechende Einleitung zur Vornahme der A. h. angeordneten Deputirtenwahl treffen und deren Ergebniß mir gefälligst anzeigen zu wollen. An die übrigen hierbei betheiligten ständischen Korporationen wird gleichfalls das Erforderliche erlassen. Genehmigen E. E. die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.« Überdies erliegt im niederösterreichischen Landesarchive das kaiserliche Handschreiben vom 12. März, mit welchem dem Landmarschall Graf Montecuccoli eine Abschrift des fraglichen Erlasses an den Obersten Kanzler übermittelt wurde.

[1]) Vgl. den Wortlaut dieser Adresse in der obzitierten Schrift »Die n.-ö. Landstände und die Genesis«, S. 57 u. ff.

Es sind mit anderen Worten Nachklänge der Andrianschen Ideen, die uns hier begegnen, es ist eine abgeblaßte Nachbildung des preußischen »vereinigten Landtages«, welche den österreichischen Staatsmännern vorschwebt.

Der hiemit zum Ausdruck gelangte Gedanke ist auch unter den Stürmen der Märztage nicht aufgegeben worden. Im Gegenteile, schon am 14. März wurde nach der Verkündigung der Preßfreiheit und der Errichtung der Nationalgarde in einer speziellen kaiserlichen Kundmachung die Einberufung von Abgeordneten der Stände und Zentralkongregationen zum Zwecke des Beirates in legislativen und administrativen Fragen für einen ganz bestimmten Termin, nämlich spätestens für den 3. Juli zugesagt[1]) und in dem kaiserlichen Patente vom 15. März schließlich, welches die Gewährungen der Märztage zusammenfaßte, ist der bedeutsame Passus enthalten: »Wegen Einberufung von Abgeordneten aller Provinzial-Stände und der Zentral-Kongregationen in der möglichst kürzesten Frist mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzialverfassungen zum Behufe der von Uns beschlossenen Konstitution des Vaterlandes ist das Nöthige verfügt.«

Der von der Regierung vor den Märzereignissen eingenommene Standpunkt ist somit allerdings in mehrfacher Beziehung überholt, denn für die Einberufung der ständischen Abgeordneten ist eine feste Zeitgrenze gesteckt, die Wirksamkeit derselben zunächst auf legislative und administrative Fragen im allgemeinen und schließlich auf die »Konstitution des Vaterlandes« insbesondere ausgedehnt, durch die verheißene »verstärkte Vertretung des Bürgerstandes« das Herbeiziehen von nicht ständischen Elementen sofort in Aussicht gestellt; der Angelpunkt der Reform bleibt aber nach wie vor das provinzialständische Institut und das Ziel der Entwicklung ist noch immer eine auf und aus den Provinzialständen aufgebaute Gesamtvertretung, sei diese nun ständiger oder vorübergehender Natur, besitze sie diese oder jene Kompetenz. Mochte aus dem Zusammenhalt des Patentes vom 15. mit der Proklamation vom 14. März immerhin ersichtlich sein, daß die unklar gefaßte Kompetenz der zur »Konstitution des Vaterlandes« einzuberufenden Abgeordneten nur eine beratende und keine einseitig konstituierende sein konnte;

[1]) Vgl. die von Franz Peyer herausgegebene »Wiener Chronik für das Jahr 1848« (Wien, Sollinger, 1850), März, Nr. 6.

die Bedeutung der verheißenen Zuziehung ständischer Abgeordneter lag trotz alledem darin, daß dadurch für die Verfassungsaktion der Weg der einfachen Oktroyierung ausgeschlossen wurde. Der entscheidende Punkt für die Entwicklung des österreichischen Verfassungslebens in diesem historischen Momente war, ob es der Regierung gelingen konnte, die Kontinuität zu wahren und den Übergang von den Provinzialständen zu einer Reichsvertretung zu finden.

Der von der Regierung in Aussicht genommene Weg wurde von ihr von vornherein nur in unentschiedener, zurückhaltender Weise betreten; es geschah dies nämlich durch das Reskript vom 18. März (auf Grund kaiserlicher Entschließung vom 16. März) an die Stände der deutschen Erblande, welches sich zwar auf die kaiserlichen Kundgebungen vom 14. und 15. März berief, aber als eine volle Ausführung derselben nicht gelten kann.[1]) Soweit es sich um Reformen im Rahmen der Länder selbst handelt, spricht das Reskript deutlich; zu Anträgen über die zu schaffende Verstärkung des bürgerlichen Elementes im Ständewesen und über die Umgestaltung der Munizipal- und Gemeindeeinrichtungen werden die Stände sofort aufgefordert. Hinsichtlich der Verfassungsfrage im großen wird aber nur gesagt, daß der Monarch aus eigenem Antriebe unter Anerkennung der Rechte der Stände eine solche konstitutionelle Einrichtung zu treffen beschlossen habe, welche das Band der Einigkeit zwischen den Ländern noch fester knüpfen könne, und daß die daraus sich ergebenden weiteren Bestimmungen den Ständen ehestens eröffnet werden sollten. Die Einräumung eines ständischen Einflusses auf diese Regierungsaktion kann nur in dem allgemeinen Satze gefunden werden, welcher die Vorschläge der Stände zur Wohlfahrt und Sicherheit des Reiches gewärtigt. Ob hiemit schon der Weg der Oktroyierung offen gehalten werden sollte, mag dahingestellt bleiben; unaufgeklärt bleibt es jedenfalls, daß das Reskript auf die durch das Proklam vom 14. März und das Patent vom 15. März erfolgte Einberufung von Abgeordneten der Stände als eine vollzogene Tatsache verweist und doch jene Aufforderung zur Wahl von Deputierten nicht erneuert, welche, wie wir gesehen haben, in dem Kabinettschreiben vom 12. März angeordnet war und wenigstens an die niederösterreichischen Stände auch ergangen ist.

---

[1]) Der Wortlaut des Reskriptes folgt als Beilage II.

Das Reskript vom 18. März ist von denselben Männern gegengezeichnet, deren Unterschriften unter dem Patente vom 15. März stehen; das am 17. März gebildete Ministerium war also an diesem Regierungsakte noch nicht beteiligt und die Unentschlossenheit über den zur Konstituierung des Reiches einzuschlagenden Weg eine schon von Anfang an vorhandene.[1])

Zu einer Entschlossenheit in diesem Punkte ist aber auch das neue Ministerium lange nicht gelangt. Unter dem Drucke der täglich einstürmenden Ereignisse trat für das Ministerium die Konstitutionsfrage sichtlich überhaupt hinter anderen Aufgaben zurück, welche die Märzbewegung aufgeworfen hatte, wie das Preßgesetz und die Organisierung der Nationalgarde; abgesehen hievon ist das Schwanken des Ministeriums zwischen den zwei zunächst gangbaren Wegen zur Konstituierung, Vorberatung durch Ständeabgeordnete oder Oktroyierung, wohl insbesondere dadurch vermehrt worden, daß nicht nur in den weitesten Kreisen der Öffentlichkeit, sondern bezeichnenderweise aus den Reihen der Stände selbst der Ruf nach der

---

[1]) Das Reskript vom 18. März ist gezeichnet von Inzaghi als Oberstem Kanzler, Pillersdorf und Weingarten als Hofkanzlern. Der Rücktritt Inzaghis vom Amte erfolgte am 20. März.

Das erste Ministerium nach den Märztagen wurde am 17. März gebildet, und zwar aus Kolowrat als provisorischem Ministerpräsidenten, Ficquelmont als Minister des Äußern und des kaiserlichen Hauses, Pillersdorf als Minister des Innern, Taaffe als Justizminister und Kübeck als Finanzminister.

Das Märzministerium war bekanntlich sofort nach seinem Entstehen von vielen Veränderungen heimgesucht.

Der provisorische Ministerpräsident Kolowrat wurde zuerst wegen eines heftigen Unwohlseins von der Leitung des Ministerrates zeitweilig losgezählt, mit interimistischer Übertragung der Leitung an Ficquelmont; die definitive Enthebung Kolowrats folgte am 21. April. Anfangs Mai trat Ficquelmont zurück und das Präsidium wurde einstweilen von dem Minister des Innern übernommen.

Justizminister Taaffe trat am 19. April zurück, an seiner Stelle übernahm Sommaruga, welcher seit 27. März Unterrichtsminister war, das Justizministerium unter interimistischer Fortführung des Unterrichtsministeriums.

Finanzminister Kübeck hatte seinen Platz gleichfalls schon nach einigen Wochen Philipp Krauß geräumt.

Das nach dem 17. März geschaffene Kriegsministerium hatte Ende April (nach Zanini) schon den zweiten Portefeuilleträger in dem Grafen Latour.

Die Verfassung vom 25. April ist gegengezeichnet von den Ministern Ficquelmont (Minister des Äußern und provisorischer Präsident), Pillersdorf (Minister des Innern), Sommaruga (Minister des Unterrichtes), Krauß (Finanzminister), Zanini (Kriegsminister).

Oktroyierung erscholl, von welcher man sich eine rasche Lösung der Staatskrise erhoffte.[1])

Die zum Zwecke der Konstitution des Vaterlandes verheißene Versammlung von Ständevertretern um den Thron ist durch die Regierung nicht ins Leben gerufen worden, an die Stelle einer offenen Regierungsaktion zur Sammlung der ständischen Elemente trat wenigstens formell eine andere Initiative, nämlich jene des niederösterreichischen Ständepräsidiums, und auch diese nur mit beschränkteren Zielen; denn der Schritt des niederösterreichischen Ständepräsidiums in dieser Richtung knüpfte nicht an das Patent vom 15. März, sondern an das Reskript vom 18. März an.

IV. Die Tagung des ständischen Zentralausschusses.

Am 28. März richtete der Landmarschall Niederösterreichs (Graf Montecuccoli) an die Stände der übrigen Länder die Einladung[2]), je vier Abgeordnete zu einem Zentralausschuß nach Wien zu entsenden, dessen Tagung am 10. April beginnen sollte. Er erklärte, damit einem Wunsche zu folgen, welcher bei einer Besprechung von Ständemitgliedern aus vielen Provinzen dahin

[1]) Am 23. März hat die Regierung noch an dem Standpunkte des Patentes vom 15. März festgehalten, denn in der Erledigung der Prager Wenzelsbadadresse von diesem Tage wird die Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens als Aufgabe der »Versammlung der Abgeordneten aller Provinzialstände« bezeichnet. Noch deutlicher spricht sich Pillersdorf selbst in seinem Aufrufe zu Vertrauen, Ruhe und Gesetzachtung vom 26. März (Wiener Zeitung vom 27. März, S. 2) aus. »Das kaiserliche Wort vom 15. März d. J. wird in seinem vollen Umfange gelöst werden«, heißt es dort. Allerdings wird weiter gesagt: »Damit die Einberufung der Abgeordneten aus allen Provinzen zum Behufe der Konstitution des Vaterlandes und früher, als es die erste A. h. Zusicherung in Aussicht gestellt hat, geschehen könne, ist, sowie jeder, der die Verschiedenheit der einzelnen Bestandteile des Kaiserreiches kennt, sich überzeugt fühlen muß, eine sorgfältige reife Erwägung geboten«; immerhin erscheint die Einberufung der Abgeordneten hier noch immer als Aufgabe der Regierung. Tags darauf muß die Regierung aber zum Verzicht auf dieses Programm schon nahezu entschlossen gewesen sein, weil sie dem niederösterreichischen Ständepräsidium die Einberufung jenes Zentralausschusses überließ, mit welchem wir uns hier beschäftigen.

[2]) Die Einladung ist an die Stände von Oberösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steiermark, Tirol, Krain, Kärnten und den schlesischen Ständekonvent ergangen. Die Einladung Oberösterreichs und Galiziens umfaßte wegen des ständischen Zusammenhanges vielleicht auch Salzburg und gewiß die Bukowina. Vorarlberg, Görz, Triest, Istrien und Dalmatien waren aber wenigstens bei dieser ersten allgemeinen Einladung übergangen. Der Wortlaut der Einladung folgt als Beilage III.

geäußert worden sei, daß die Vorberatung der in dem kaiserlichen Reskripte vom 16. März von den Provinzialständen verlangten Anträge in einem gemeinsamen Ausschuß aller Provinzialstände erfolgen und daß das Resultat der Beratung über diese zwei Punkte (Erweiterung der ständischen Institutionen durch eine ausgedehntere Vertretung des vierten Standes und Umgestaltung der Gemeinde- und Munizipaleinrichtungen) den einzelnen Provinziallandtagen zur Beratung und Schlußfassung vorgelegt werden sollte. Diese Einladung wurde durch die Ankündigung unterstützt, die niederösterreichischen Stände würden allsogleich zwei Abgeordnete aus den oberen Ständen und zwei aus dem Bürgerstande bestimmen und sie hätten bei der Dringlichkeit der Sache schon zwei Komitees mit den Vorarbeiten für die Lösung der zwei bezeichneten Fragen beauftragt. Daß die Regierung von diesem Schritte unterrichtet und mit demselben einverstanden war, darauf deutet der weitere Passus in dem Einladungsschreiben Montecuccolis hin, er sei nicht nur selbst von der Notwendigkeit einer solchen Vorberatung zu einigem und kräftigem Zusammenwirken der sämtlichen Stände durchdrungen, sondern auch überzeugt, daß die Regierung selbst eine solche Einigung wünschen müsse. Trotzdem ist die Veranstaltung nicht nur formell eine ständische Aktion, sondern sie erscheint auch materiell infolge der engen Begrenzung ihrer in der Einberufung bezeichneten Aufgaben als eine mit jener Versammlung, welche das Patent vom 15. März im Auge hatte, nicht identische; der Name »Zentralausschuß« knüpft deutlich an die niederösterreichische Ständepetition vom 13. März an und von der »Konstitution des Vaterlandes« ist bezeichnender Weise keine Rede.

Die Einladung wurde von allen Ständepräsidien zustimmend beantwortet, nur die Antwort aus Böhmen war eine dilatorische[1]);

---

[1]) Die Antwortschreiben der Stände erliegen in dem niederösterreichischen Landesarchiv im Fasz. 62 (Reichs-Angelegenheiten, 1848), sub Nr. 3407.

Der oberösterreichische ständische Ausschuß zeigt am 4. April an, daß er aus den oberen Ständen und dem Bürgerstande vier Mitglieder gewählt habe (Freiherrn v. Stiebar, R. v. Spaun, Dr. Wiser, Forster), ohne aber die Gliederung der Ageordneten nach Ständen ausdrücklich mitzuteilen.

Die Note des steiermärkischen Landeshauptmannes vom 30. März besagt, daß die steiermärkische Ständeversammlung sich ganz einverstanden erklärt habe und vier Abgeordnete wählen werde, und zwar zwei Ständemitglieder und zwei Abgeordnete des Bürgerstandes.

am 10. April traten die Abgeordneten aus neun Ländern unter dem

---

Die Note des kärntnerischen Landeshauptmannes vom 5. April teilt mit, daß der verstärkte ständische Ausschuß in der Sitzung vom 1. April Graf Lodron und Ritter v. Tschabuschnigg als Abgeordnete des Gremiums der Stände gewählt habe, denen über Wahl der Bürger und Grundbesitzer Dr. Josef Janesch und Josef Thaller beigegeben werden.

Der provisorische Landtag Krains wählte laut der Note vom 6. April vier Abgeordnete, und zwar zwei Herren und Landleute (Graf Hohenwart und Freiherrn v. Codelli) und zwei Advokaten (Dr. Burger und Dr. Orel).

Die ständische Aktivität Tirols dankt mit Schreiben vom 1. April für die Einladung, der sie gern durch Absendung von vier Abgeordneten aus den vier Ständen Folge leisten möchte, allein die Erfüllung dieses Wunsches sei bei der Kürze der Zeit und der bedrängten Lage der Provinz, die von mehreren Seiten an ihren Grenzen von feindlichen Einfällen bedroht werde, nicht möglich. Damit aber das Land bei dieser für sein Interesse so wichtigen Vorberatung nicht unvertreten bleibe, so ermächtige die ständische Aktivität die Mitglieder der Landesschutzdeputation (Dr. v. Widmann und Dr. Schuler), welche gegenwärtig im Auftrage der letzteren zur Besorgung von ständischen Angelegenheiten in Wien verweilen, im Namen der vier Stände Tirols den Sitzungen des Zentralausschusses beizuwohnen.

Die Note des mährischen Landtagsdirektors vom 31. März eröffnet, die Ständeversammlung habe am 30. März beschlossen, zunächst Graf Stockau und Ritter v. Neuwall, beziehungsweise als deren Substituten Graf Belcredi und Freiherrn v. Widmann, dann von Seite des Bürgerstandes die Bürger und Hausbesitzer Dr. Stella und Dr. Mandelblüh abzusenden, jedoch nur als referierende Organe, ohne bindendes Votum und bloß ad informandum, beschränkt auf die Fragen der Einladung.

Von Seite des schlesischen ständischen Konventes liegt ein Antwortschreiben nicht vor.

Die Note des böhmischen Landesausschusses vom 5. April geht auf die Hindernisse der Beschickung umständlich ein. Da die neue, auf allgemeiner Wahl der Bürgerschaft begründete Reorganisation der Vertretung und politischen Verwaltung der Hauptstadt Prag noch immer nicht vollendet sei und auch weder eine ständische Versammlung noch der verstärkte Landesausschuß bisher habe zusammenberufen werden können, so sei die Wahl der vier Deputierten für die vorgeschlagene Zusammentretung noch nicht möglich gewesen. Der Landesausschuß werde bemüht sein, diese Wahl, so bald sie möglich werde, alsogleich einzuleiten, könne jedoch vorläufig noch nicht die Zusicherung geben, die vier Deputierten bereits am 10. April in Wien eintreffen zu machen.

Der galizische Landesgouverneur bezeugte in einem als Legitimationspapier ausgestellten Schreiben vom 6. April, daß vom ständischen Ausschusse im Verein mit den eben in Lemberg anwesenden Mitgliedern der galizischen Stände Fürst Leo Sapieha, Graf Titus Dzieduszycki und Ritter v. Krainski als Vertreter der adeligen Gutsbesitzer gewählt wurden und daß diese Herren im Verein mit den von der Bürgerschaft (das Schreiben sagt »der hiesigen«) gewählten Wortführern, Dr. Czajkowski und Handelsmann Florian Singer, sich ebenso sehr

Vorsitz des niederösterreichischen Landmarschalls zu einer bis zum 17. April dauernden Tagung zusammen.[1])

Wie der niederösterreichische Landmarschall bei der Eröffnung mit Freude konstatierte, waren mit Ausnahme von Böhmen und Galizien aus allen Provinzen mit ständischen Institutionen Abgeordnete erschienen.[2]) In der zweiten Sitzung zeigte er an, daß auch galizische Deputierte angekommen seien und nur vorerst die Erledigung ihrer Petition abwarten wollten[3]), sowie, daß Böhmen binnen wenigen Tagen Abgeordnete entsenden werde. Diese Erwartungen gingen aber nicht in Erfüllung; der ursprünglich vertretene Länderkreis wurde nur dadurch erweitert, daß in der 5. Sitzung auch ein Mitglied aus Triest (Dr. Platner) erschien. Es waren sonach im ganzen Abgeordnete aus neun, beziehungsweise zehn Provinzen versammelt. Das Protokoll verzeichnet die anwesenden Deputierten in folgender Reihung der Länder: 1. Niederösterreich, 2. Oberösterreich, 3. Salzburg, 4. Steiermark, 5. Mähren, 6. Schlesien, 7. Kärnten, 8. Krain, 9. Tirol, beziehungsweise 10. Triest.[4])

---

durch Intelligenz als durch den aufrichtigen Willen auszeichnen, ihrem Vaterlande mit Beachtung der Interessen der ganzen Monarchie zu nützen.

[1]) Salzburg erscheint hier als Land mit besonderer Vertretung, daher die Neunzahl; eine Einladung war nur an Oberösterreich ergangen, es ist unklar, von wem die Entsendung erfolgte.

[2]) Für Böhmen erblickte der Landmarschall den Verhinderungsgrund in dem Ausfall des auf den 30. März anberaumten Landtages, er hoffte aber, wenigstens einige in Wien anwesende böhmische Landstände demnächst zuziehen zu können. Er hatte hiebei offenbar jene Landstände im Auge, welche am 2. April dem Kaiser eine Adresse um Gleichstellung der tschechischen und deutschen Nationalität und eine entsprechende Erweiterung der Vertretung auf dem Landtage oder sonstigen Landesversammlungen in Böhmen überreicht hatten. (Vgl. Wiener Zeitung vom 10. April.)

[3]) Die galizische Adresse war dem Kaiser schon am 6. April überreicht worden; am 16. April erklärte die galizische Deputation in einer Kundmachung, daß sie sich teile und der in Wien zurückbleibende Teil die Allerhöchste Entschließung auf die Adresse abwarte. (Vgl. Peyer's Chronik für das Jahr 1848. April. Nr. 31.)

[4]) Im Protokoll der 4. Sitzung steht Tirol an fünfter Stelle und folgen dann die Länder von Mähren an; im Protokoll der 5. Sitzung nimmt Steiermark die dritte Stelle ein und kommen dann Salzburg, Mähren u. s. w.

Die besondere Vertretung Salzburgs ist sehr bemerkenswert, denn eine besondere Einladung an Salzburg war wenigstens am 28. März nicht ergangen. Die Berücksichtigung Salzburgs als besonderes Land steht auch im Widerspruche mit dem Referate Kleyles über die Reichsstände, welches bei der Bildung der ersten

Auf die einzelnen Länder entfielen, der Einladung entsprechend, in der Regel vier Abgeordnete. Eine größere Zahl findet sich zunächst für Niederösterreich, und zwar insofern, als der Vorsitzende (Montecuccoli) und die Referenten über die Zahl der Abgeordneten hinaus diesem Lande angehören; als letztere erscheinen nämlich überzählig R. v. Kleyle in sämtlichen Sitzungen und in der 6. Sitzung noch Frh. v. Doblhoff und Dr. Bach.[1]) Außerdem ist Steiermark in der 1. Sitzung durch sechs, in der 2. und 3. durch fünf Abgeordnete vertreten. Aus Tirol hingegen sind, wie schon gesagt, nur zwei und aus Triest nur ein Abgeordneter zu verzeichnen.[2])

Die Beteiligung der Abgeordneten an den Sitzungen war im ganzen eine sehr rege und gleichmäßige. In der Eröffnungssitzung fehlte außer dem Vertreter von Triest nur ein Abgeordneter aus Salzburg (Gschnitzer) und die einmal Erschienenen harrten größtenteils bis zum Schlusse aus.[3])

---

und zweiten Kammer Salzburg nur als Teil von Oberösterreich in Betracht zog. Es ist daher sehr begreiflich, daß bei dem Vortrage dieses Referates in der 2. Sitzung ein Salzburger die Frage stellte, ob unter der vorgeschlagenen Zahl oberösterreichischer Abgeordneter für die erste Kammer (15) auch die salzburgischen enthalten seien, und auf die bejahende Antwort Kleyles die Bitte aussprach, die Salzburger besonders zu berücksichtigen, da sie schon besonders hier säßen. »Ich bemerke dieses«, so sagte der Redner, »nur im Interesse derjenigen, die uns geschickt haben, damit uns kein Vorwurf trifft.«

Hingegen fehlt es bei Vorarlberg sowohl an einer Einladung als an einer Vertretung.

[1]) Aus dem Protokoll des provisorischen niederösterreichischen ständischen Ausschusses vom 9. April ersehen wir, daß diese nach den Märztagen gebildete, erweiterte Ständevertretung die Wahl vollzogen hatte, und zwar derart, daß aus den oberen Ständen Mitis, Breuner und Stifft mit der Maßgabe gewählt wurden, daß Breuner und Stifft zu alternieren hatten. Dies wurde aber nicht eingehalten, denn Stifft war in jeder Sitzung anwesend und Breuner erscheint zwar nur in der 2. und 4. Sitzung, aber neben Stifft und Mitis. In der 4. Sitzung läßt sich das Eingreifen Breuners durch das Fehlen der Bürger-Abgeordneten (Hye, Seiller) erklären, in der 2. Sitzung, in welcher das Protokoll Breuner zwar nicht in der Präsenzliste, jedoch in der Debatte (S. 6) verzeichnet, wären aber danach für Niederösterreich in der Tat, von dem Referenten abgesehen, fünf Abgeordnete eingetreten.

[2]) Die Personalien der Abgeordneten finden sich in der Beilage IV.

[3]) Die abnormale Vertretung der Steiermark ward allerdings sehr bald eingeschränkt, da Graf Stubenberg schon nach der 1. und Graf Attems nach der 3. Sitzung ausschied; außer diesen fielen vor dem Abschluß nur noch Seiller (nach der 2.), Tarnoczy (nach der 3.), Fischer (nach der 4.), Hye, Frh. v. Stiebar, Gschnitzer, Nord, Wasserfall, Platner (nach der 5. Sitzung) ab.

Das Programm der Versammlungstätigkeit, welches in der Einladung an die Stände enthalten war, wurde in der 1. Sitzung des Zentralausschusses neuerlich förmlich entwickelt.

In der Eröffnungsrede knüpfte der niederösterreichische Landmarschall nämlich ausdrücklich an das a. h. Reskript vom 16. März an, in welchem die Provinzialstände aufgefordert worden seien, Vorschläge zu einer Reform ihrer Verfassung sowie zu einer neuen Munizipal- und Gemeindeordnung zu erstatten; dies habe der niederösterreichischen ständischen Stelle (»uns«, sagte der Redner) die Veranlassung gegeben, zunächst eine Einladung an sämtliche Stände zu einer gemeinschaftlichen Besprechung über die Hauptgrundzüge ergehen zu lassen. Die gegenwärtigen feudalständischen Korporationen könnten den Forderungen einer konstitutionellen Monarchie kaum mehr entsprechen und in ihrer jetzigen Gestalt als Organe der Provinzen nicht mehr bestehen; bei der Ähnlichkeit der Verfassungen in allen Provinzen dürfte es aber nicht unmöglich sein, sich über eine neue, in allen Provinzen mit einigen Modifikationen anwendbare Form zu einigen, durch welche eine Vertretung aller bis jetzt noch nicht vertretenen Elemente herbeigeführt und gewissermaßen ein Provinzialparlament gebildet würde.

Die größte Unregelmäßigkeit zeigte sich bei den niederösterreichischen Abgeordneten, welche offenbar noch durch andere Vorkommnisse in Wien in Anspruch genommen waren; Mitis fehlte in der 3. und 5., Hye in der 3., 4. und, wie wir oben sahen, in der 6., Seiller in der 3. bis 6. Sitzung. Eine Absage während der Session kam sonst nur noch bei Stockau (in der 3.) und bei Neuwall (in der 5. Sitzung) vor.

Die Sitzungen wurden am 10. April begonnen und am 17. April (d. i. am Montag der Karwoche) geschlossen; bei den drei ersten Sitzungen (Montag, den 10., Mittwoch, den 12., Freitag, den 14.) verzeichnet das Protokoll die Anfangsstunde ($^1/_2$11, $^1/_2$11, 10 Uhr vormittags), die Sitzung für Samstag, den 15., war von vornherein auf 12 Uhr anberaumt, für jene von Sonntag, dem 16., und Montag, dem 17., dürfte nach der Schlußzeit ($^1/_2$3 und 3) und auch sonst auf keine frühere Stunde zu schließen sein. Die Konkurrenz mit den fortlaufenden Sitzungen des provisorischen niederösterreichischen ständischen Ausschusses war für die Anberaumung der Sitzungszeit gewiß von einigem Einfluß.

Die Protokolle beruhen auf stenographischen Aufnahmen; für jede Sitzung ist die Anwesenheit von vier Stenographen (Karl Hauser, Josef Lebitschnig, Franz Simetzberger, Josef Weyringer) verzeichnet. Die Protokolle umfassen 8, 9, 9, 9, 10 und 8 gedruckte Folioseiten und außerdem liegt noch das Referat über die Konstitutionsfrage in 10 gleichen Folioseiten abgesondert vor; die übrigen Referate sind den Protokollen eingeschaltet.

Der Referent (Ritter v. Kleyle) ging aber über dieses von dem Vorsitzenden entwickelte Programm sofort hinaus. Bei den Beratungen des niederösterreichischen Komitees[1]) sei immer der Gedanke an die Reichskonstitution an die Spitze gestellt worden; wohl könnten die Vorschläge des Komitees hinsichtlich der Reichsverfassung hier nicht zur Vorlage gelangen, da durch das a. h. Reskript die Stände nur zu einer Reform der Provinzial-Ständeverfassung aufgefordert worden seien, allein als den leitenden Gesichtspunkt bei den Anträgen über die Provinzialstände müsse er doch die stete Rücksicht auf die Reichsstände bezeichnen. Die Vorschläge beruhten demnach auf der Voraussetzung, daß nach dem Wortlaute des Patentes vom 15. März die Reichsstände aus Abgeordneten der Provinzialstände zu bestehen hätten; beide Versammlungen müßten gesetzgebende und daher auf gleiche Weise, nämlich nach dem Prinzipe der Volksvertretung, gebildet sein.

Infolgedessen sollten die Provinzialstände, das Wesen einer Ständevertretung nahezu aufgebend, künftig nur in zwei Abteilungen zerfallen, nämlich 1. in die Vertreter des großen Grundbesitzes und 2. in die Vertreter der Gemeinden, welche zusammen eine unteilbare Kammer zu bilden hätten. Der Begriff des großen Grundbesitzes sollte durch einen von Land zu Land verschiedenen Grundsteuerzensus gesetzlich fixiert werden und in dem aus diesen »Rittergutsbesitzern« zu bildenden Ritterstande ein Teil der alten drei oberen Stände mit neuen Elementen zu einer modernen Aristokratie

[1]) Der provisorische niederösterreichische ständische Ausschuß, welcher vom 18. März bis zum 2. Mai versammelt war, hatte in seiner 6. Sitzung (27. März) auf einen Initiativantrag Bachs ein siebengliedriges Komitee (Bach, Breuner, Doblhoff, Hye, Mitis, Plasun, Schmerling) zur Reform des provinzialständischen Institutes eingesetzt. Der Referent Kleyle, welcher im Plenum in der 11. Sitzung (12. April) Bericht erstattete und im Zentralausschusse als Berichterstatter auftrat, hatte dem Komitee wenigstens ursprünglich nicht angehört; vielleicht ist er infolge des Abganges Schmerlings nach Frankfurt in dasselbe gelangt. Der provisorische niederösterreichische ständische Ausschuß brachte seine Beratung über die Reform der Provinzialverfassung am 12. April in einer späten Abendsitzung zum Abschluß und mit einer Kundmachung von demselben Tage wurde im Sinne der gefaßten Beschlüsse eine verstärkte Ständeversammlung als provisorischer Landtag einberufen. Der Parallelismus dieser Beratung mit jener des ständischen Zentralausschusses in den Sitzungen vom 10., 12., 14. und 15. April ist auffällig, aber mehr noch die Durchführung der niederösterreichischen Beschlüsse, ohne den Abschluß der Beratungen des Zentralausschusses abzuwarten. Vgl. Protokolle über die Beratungen des provisorischen niederösterreichischen ständischen Ausschusses. Wien 1848.

zusammengefaßt sein. Bei den Gemeinden aber hätte, ohne Unterscheidung zwischen Stadt- und Landgemeinden, auf 15.000 Einwohner ein Abgeordneter zu entfallen, so daß sich nur für die größeren Städte ein Sonderwahlrecht ergab; eine grundsätzliche Trennung von Bürger- und Bauernstand kam nicht vor. Für die Zahl der Ritterschaftsabgeordneten eines jeden Landes wurde die Größe und der Ertrag des produktiven Bodens der Provinz als maßgebend bezeichnet; auf Niederösterreich sollten demnach 40 Abgeordnete der Ritterschaft und ungefähr 90 der Gemeinden entfallen.[1])

Dieser durchgreifenden Reform gegenüber verhielt sich der Vorschlag, welcher von steiermärkischer Seite entworfen war (und vom Landeshauptmann Graf Attems mitgeteilt wurde), wesentlich konservativ; hier gab es keine Klassifikation nach dem Besitze, sondern war nur eine erweiterte Ständevertretung in Aussicht genommen.

Der eigentliche Angriff gegen den niederösterreichischen Vorschlag wurde aber merkwürdigerweise nicht von diesen naheliegenden Ausgangspunkten unternommen, sondern gegen die Voraussetzung, auf welcher der ganze Vorschlag fußte, erhob sich die Anfechtung. Von Seite eines kärntnerischen Vertreters (Ritter von Tschabuschnigg) wurde die Notwendigkeit der analogen Konstruktion des Reichstages und der Landtage lebhaft bestritten; der Wirkungskreis beider müsse ein verschiedener sein, da nur ersterer, nicht aber auch letztere das Recht der Gesetzgebung und Steuerbewilligung besitzen könnten; daher bestehe die Notwendigkeit gleicher Bildung und eines organischen Zusammenhanges nicht. Von der Forderung, den Reichstag nicht aus den Provinziallandtagen, sondern auf der breitesten Basis und nach den freisinnigsten Grundsätzen zu errichten, gelangte man aber auf dieser Seite zu dem zweiten, gegensätzlichen Postulate, bei den Provinziallandtagen die historische Zusammensetzung zu berücksichtigen und lediglich eine erweiterte Ständevertretung zu bilden.

[1]) Das Wahlrecht sollte in den Gemeinden außer den allgemeinen Erfordernissen im besonderen auf der Entrichtung irgend einer direkten Steuer oder einem bestimmten Einkommen fußen, mit Ausnahme einiger von dem Erfordernisse des Zensus befreiter Wählerkategorien; die Wahl selbst sollte hier indirekt erfolgen. Das Wahlrecht in einer Wählerklasse und in irgend einem Wahlbezirke war (die Zurücklegung des 30. Lebensjahres vorausgesetzt) mit der Wirkung der Wählbarkeit in jeder Wählerklasse und im ganzen Lande ausgestattet.

Die Verteidigung des niederösterreichischen Vorschlages gegen diesen Angriff wurde durch den Referenten und den Landmarschall nur schwach geführt; nicht aus inneren, dem Wesen der Landesvertretungen entlehnten Gründen, sondern nur wegen des vorausgesetzten Zusammenhanges der künftigen Reichsstände mit den Provinzialvertretungen wurde der Antrag aufrecht gehalten. Wenn die Reichsstände nicht aus den Provinzialständen hervorgehen, sondern selbständig gebildet werden sollten, dann könnte, dies gab der Referent unbedenklich zu, bei den Provinzialständen den historischen Rechten größere Rechnung getragen werden. Die Ansicht, daß die Frage der Reichskonstitution allen anderen vorgehen müsse, war sonach sichtlich die allgemeine; nur über den Zusammenhang der Reichsverfassung mit den Landesverfassungen bestand die Meinungsverschiedenheit, und dieser Zwiespalt hemmte den Entschluß.

Die Lösung ergab sich nicht durch den Sieg einer dieser zwei gegensätzlichen Meinungen, sondern durch die Rücksicht auf ein drittes Moment.

Wie der beherrschende Charakter der Konstitutionsfrage im großen für die Frage der Landesverfassungen von keiner Seite bezweifelt wurde, so wurde unverkennbar auch das Recht der Krone, die Reichsverfassung zu oktroyieren, allseits anerkannt. Ja, mehr als das, und dies ist für die politische Auffassung des Moments durch die Versammlung das Bedeutsamste, man wünschte nichts sehnlicher als die Oktroyierung der Konstitution, um festen Boden zu gewinnen, und dieser Wunsch eröffnete den Ausweg aus der Wirrnis der Meinungen. Bei dem Streben nach Führung durch das Ministerium in der großen Verfassungsfrage gelangte man in der ersten Sitzung (von dem Beschlusse auf Mitteilung der vorgetragenen niederösterreichischen und steiermärkischen Referate an die Mitglieder abgesehen) zu keiner weiteren Einigung, als zu dem Ersuchen an den Landmarschall, bei dem Minister des Innern über die Grundzüge der Konstitution eine Anfrage zu stellen. Der Standpunkt des Zentralausschusses in der Verfassungsfrage ist durch diese Anfrage klar gekennzeichnet, er bedarf keiner weiteren Erläuterung; so wie der Landmarschall in dem Schlußwort der ersten Sitzung die Einstimmigkeit der Versammlung darin konstatieren konnte, daß die beiden vorgelesenen Referate allen Deputierten mitgeteilt werden sollten, so konnte er gleichfalls sicher sein, einem einhelligen

Wunsche zu entsprechen, indem er sich bereit erklärte, die bezeichnete Anfrage an das Ministerium zu stellen.[1])

In der zweiten Sitzung (12. April) berichtete der Landmarschall, er habe nach dem Wunsche des Zentralausschusses bei dem Minister des Innern angefragt, ob die Reichsstände eine konstituierte oder eine konstituierende Versammlung seien, und um Mitteilung der Grundzüge der Verfassung gebeten. Der Minister habe darauf bestimmt geantwortet, daß die Reichsstände als konstituierte berufen werden sollen, daß er über die Konstitution ganz bestimmte Mitteilungen für den Augenblick nicht machen könne, aber eine Komiteeberatung veranstalten werde, zu welcher er aus jeder Provinz einen Abgeordneten einladen wolle.

Diese Mitteilung war für den Zentralausschuß ausreichend, um sich auf einen wesentlich anderen Standpunkt als in der ersten Sitzung zu stellen; man gab nun die ursprünglichen Kompetenzbedenken ohne weiteres auf und nahm keinen Anstand mehr, vor allem in die Beratung über den Vorschlag eines Konstitutionsentwurfes einzugehen.

Zunächst stellte der präsidierende Landmarschall es der Versammlung wohl anheim, ob die Fortsetzung der Beratung der provinzialständischen Verfassung stattfinden oder ob man zuvor die verschiedenen Ansichten über die künftige Reichsversammlung kennen lernen solle. Der von ihm hierauf zum Vortrage seines Entwurfes eingeladene Referent Ritter v. Kleyle machte aber ohne weiteres Bedenken den Vorschlag, das in der ersten Sitzung nur im Auszuge,

[1]) Der Wunsch nach einer solchen Anfrage wurde von dem niederösterreichischen Delegierten Dr. Seiller ausgesprochen und von den verschiedensten Seiten unterstützt.

R. v. Neuwall (Mähren) meinte, daß hiedurch einem regen Wunsche aller Provinziallandtage entsprochen würde, und Graf Attems (Steiermark) teilte ergänzend mit, daß von Seite der steirischen Stände die Bitte um Bekanntgabe der Grundzüge schon an Seine Majestät gestellt worden sei. Am bezeichnendsten ist aber die Äußerung des Syndikus Forster aus Oberösterreich: »Wenn wir auch nur individuell und für Provinzial-Interessen zu stimmen haben, so ist doch die Kenntniß der Konstitution sehr wichtig. In allen Ländern wird mit wahrer Bangigkeit die Publikation erwartet, alle Pulse schlagen diesem Tage ängstlich entgegen; wenn wir im Stande wären, einen Impuls zu geben, daß die Publikation beschleunigt und dem bangen Gefühle abgeholfen würde, so würden wir gewiß nur Dank in unserer Heimat ernten. Darum sollten wir alle den Herrn Landmarschall um seine gütige Verwendung bitten.«

nämlich nur mit Rücksicht auf die Provinzialstände, vorgetragene Referat nochmals aufzunehmen und alle Grundsätze im Verlaufe zu wiederholen, weil es höchst notwendig sei, daß der Gegenstand im Zusammenhange behandelt werde. Die Beratung über den Konstitutionsentwurf werde, so meinte der Referent, auch deshalb von wesentlichem Nutzen sein, weil die Abgeordneten in der Komiteesitzung bei dem Ministerium dann nicht mehr ineinzelne Meinungen einzugehen hätten. Dementsprechend kam das ganze Referat zur Verlesung, und zwar mit der charakteristischen Erklärung des Referenten, die erste Frage, ob die Reichsstände konstituierende seien oder nicht, sei durch die Mitteilung des Ministers schon entschieden, und er glaube, alle Mitglieder des Zentralausschusses könnten nur ihren Dank aussprechen, daß die Frage so entschieden worden sei.

Das Referat Kleyles ist ein denkwürdiges historisches Dokument, es enthält die Summe jener politischen Gedanken, welche die ständische Bewegung des Vormärz gezeitigt hatte, und beleuchtet zugleich auf das hellste die Strömung, welche unmittelbar nach den Märztagen in der öffentlichen Meinung der in dem Zentralausschuß vertretenen Länder vorherrschte.

Wir teilen dieses bisher leider fast verschollene Aktenstück daher in der Beilage (V) vollinhaltlich mit und fassen hier nur die Grundzüge des Referates und die wesentlichen Momente der über dasselbe im Zentralausschuß gepflogenen Beratung kurz zusammen.

Das Ländergebiet, welches die Reichsvertretung umfassen sollte, ward nach dem Antrage des Referenten im wesentlichen aus den zum deutschen Bunde gehörigen erbländischen Provinzen gebildet. Die Vereinigung aller dieser deutschen Elemente war das nächste Ziel und es bestand daher auch kein Zweifel an dem Einschluß der galizischen Herzogtümer Auschwitz und Zator. Die ungarischen Länder (Ungarn mit seinen Nebenländern und Siebenbürgen) mußten infolge der alten politischen Trennung wenigstens vorerst ausgeschieden bleiben, bis sie bestimmt durch die nunmehr gewonnene Allgemeinheit konstitutioneller Einrichtungen und die Gleichheit der materiellen Interessen den Anschluß selbst wünschten. Lombardo-Venetien und das außerdeutsche Galizien sollten dauernd nur durch Personalunion mit Österreich verbunden bleiben, ersteres zumal als Glied des künftigen italienischen Staatenbundes. Nur bei Dalmatien, welches bisher keiner der großen Ländergruppen Österreichs an-

gehörte, wurde der Anschluß an die deutschen Bundesländer in Aussicht genommen.

Dieser Standpunkt des Referates stieß im Plenum in der Hauptsache auf keinen Widerspruch[1]); hinsichtlich Lombardo-Venetiens und Ungarns war die Macht historischer Entwicklung und der jüngsten Tatsachen eine zu starke. Nur hinsichtlich Galiziens, wo die Trennung erst geschaffen werden sollte, war eine Übereinstimmung nicht zu erzielen; die Frage blieb vorläufig in suspenso.[2])

[1]) Als der Landeshauptmann von Troppau (Badenfeld) darauf hinwies, daß die schlesischen Stände in Troppau sich einstimmig gegen den Anschluß an Böhmen ausgesprochen hätten, und der Landeshauptmann von Teschen (Scharschmid) eine ähnliche Kundgebung aus Teschen in sichere Aussicht stellte, machte Schuler mit Entschiedenheit geltend, daß dies durch den Regierungs-Akt vom 8. April überholt sei, durch welchen Böhmen faktisch selbständig erscheine, und beantragte eine dagegen zu richtende Adresse. Schuler hielt an seiner Ansicht auch standhaft fest, trotz der Beschwichtigungsversuche des Landmarschalls, daß das Kabinettschreiben vom 8. April widerspruchsvoll sei und man daher unter den dort genannten »Zentralbehörden« kein verantwortliches Ministerium und unter dem böhmischen Landtag keinen Reichstag für dieses Land verstehen müsse; er hob mit Nachdruck hervor, daß ein Vergleich der böhmischen Petition mit den gewährten Konzessionen keinen Zweifel darüber gestatte, wie man die Sache in Böhmen verstehe, nämlich als ein Ministerium zur Förderung der Separation, und dagegen solle man petieren. Die von Schuler entworfene Adresse wurde auch zur Verlesung gebracht und scheint lebhaften Anklang gefunden zu haben; die Beratung über dieselbe ist aber, und zwar zunächst aus formalen Gründen, unterblieben. Stockau fand, daß eine Petition ohne vorgängige Befragung der Landtage von dem Ausschusse nicht beschlossen werden könne. Kleyle hielt die Adresse für gut, aber bei der Dringlichkeit der eigentlichen Aufgabe des Ausschusses für keinen Gegenstand der Beratung; es entspreche der übereinstimmenden Meinung, diese Adresse abzugeben, die Ausschußmitglieder sollten sie aber als Private, als Deputierte verschiedener Provinzen abschicken. Letzteres ist, wie wir aus anderer Quelle wissen, in der Tat geschehen und die Adresse hat auch eine Erledigung gefunden; leider ist der Text beider Aktenstücke nicht bekannt.

[2]) Der Referent erläuterte seine Ansicht, welche von einigen Seiten (Scharschmid, Badenfeld) als Preisgebung der Integrität der Monarchie betrachtet, beziehungsweise (Badenfeld, Hohenwart) als Ermunterung zur Lostrennung anderer Länder, so Böhmens und der südslawischen Gebiete, abgelehnt wurde, dahin, daß er die unteilbare Vereinigung der deutschen Bundesländer wünsche, aber auch anderen Ländern den Beitritt ohne Zwang offen halte; bei Galizien denke er an ein eigenes Königreich, dessen Krone der Kaiser trage und das im Bunde mit Österreich bleibe. (Im Laufe der Debatte erklärte Kleyle sogar mit Emphase, wer sich anschließen wolle, werde mit Freuden in den Bruderbund aufgenommen werden; jetzt habe man aber nur vom deutschen Standpunkte auszugehen.) Die

Für den bezeichneten Länderkomplex wurde in dem Referate eine Reichsvertretung in Aussicht genommen, und zwar in folgender Gestalt:

Die Reichsstände sollten aus zwei Kammern bestehen.

Die erste Kammer war in der Hauptsache gedacht als eine Vertretung des Großgrundbesitzes vermöge Wahl und zugleich, allerdings in schwächerem Maße, als eine Notabelnversammlung vermöge kaiserlicher Ernennung; neben 200 auf die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern hatte das Oberhaus durch den Kaiser auf Lebensdauer aus dem Kreise der Wählbaren berufene Mitglieder bis zur Zahl von 50 zu umfassen. Außer dem Berufungsmodus der Wahl und der Ernennung kannte das Referat nur noch jenen der Virilität für einige Mitglieder des kaiserlichen Hauses (die Söhne des Kaisers, den Thronfolger und die Söhne des Thron-

---

Gegner beharrten trotzdem bei ihrer Ansicht und unterstützten dieselbe teilweise (Badenfeld) durch den weiteren Grund, daß in Galizien auch große germanische Elemente bestünden und die Städte und der Bauernstand sowie die Bevölkerung russischen Stammes überhaupt anschlußfreundlich seien, und teilweise (Stockau) auch durch den Mangel eines Vorschlages über die Teilung der Staatsschuld. Zwischen diesen entgegengesetzten Meinungen machte sich die vermittelnde geltend (Wiser), daß man sich über die Frage nicht aussprechen könne, bevor die Abgeordneten von Galizien erschienen seien. Der Standpunkt Wisers fand im Laufe der Debatte, in welcher der Antragsteller sich noch zu dem Ausspruch bereit erklärte, Galizien jederzeit brüderlich in den deutschen Verband aufzunehmen, vielfachen Anklang, und zwar auch, obwohl der Landmarschall auf Grund der Mitteilungen der bei ihm gewesenen galizischen Deputation erklären zu können glaubte, bei den Galiziern scheine gar kein Gedanke an Trennung zu sein. Die Bemerkung Mandelblühs, daß die galizische Petition den Gedanken der Trennung doch deutlich ausspreche, scheint auf die aufschiebende Behandlung der Sache ebenso eingewirkt zu haben als eine gegenteilige Stimme aus Krain, daß das Erscheinen der Deputation an sich schon ein Beweis gegen den Trennungsgedanken sei und man die Deputation nicht mit der Zumutung der Lostrennung empfangen dürfe. Von Tschabuschnigg und namentlich von Stifft lebhaft unterstützt, gewann der Antrag Wisers schließlich die Oberhand; man begnügte sich nicht allseits mit der Ansicht Lodrons, die zum Komitee Berufenen könnten erklären, daß die Mitglieder des Zentralausschusses den Anschluß von Galizien wünschten und nur mit Schmerz eine Lostrennung sehen würden, sondern wollte den zum Komitee Delegierten eine bestimmte Richtschnur geben. Die auf wiederholtes Verlangen (Scharschmid) von dem Landmarschall schließlich zugegebene Abstimmung (der Landmarschall wollte auch hier wie in anderen Fällen eine Abstimmung aus dem eigentümlichen Grunde vermeiden, weil die Mitglieder des Zentralausschusses nicht Provinzen, sondern nur ihre individuellen Ansichten zu vertreten hätten) ergab aber nur das Resultat, daß die Frage in suspenso bleibe.

folgers im Falle der Großjährigkeit); das Prinzip der Erblichkeit wurde, als für Österreich unanwendbar, entschieden abgelehnt.

Die Zahl der Abgeordneten des Oberhauses war nach den Ländern aufgeteilt, und zwar nach der Größe und dem Ertrage des produktiven Bodens (5 für das Küstenland und 5 für Dalmatien, bis zu 65 für Böhmen); das aktive Wahlrecht ward neben den persönlichen Eigenschaften der Volljährigkeit, der Staatsbürgerschaft und vollen Rechtsfähigkeit an einen einjährigen Gutsbesitz geknüpft, welcher seinen Inhaber nach dem von Provinz zu Provinz verschieden zu normierenden Steuerzensus in die Kategorie des Großgrundbesitzes einreihte. Für die Wählbarkeit war der Kreis sehr weit gefaßt; das passive Wahlrecht war keineswegs an den Großgrundbesitz gebunden, sondern nur an das aktive Wahlrecht zu einer der Kammern, und auch eine provinzielle Gebundenheit fehlte. Nur eine Altersschranke, das erreichte 30. Lebensjahr, engte den Kreis der Wählbaren stärker als jenen der Wähler ein.

Die zweite Kammer wurde auf der Volkszahl aufgebaut, mit einer Gliederung, welche im Anschluß an die bestehende Einteilung der Kreise und Gemeinden auf etwa 30.000 Einwohner einen Vertreter entfallen ließ. In diesem Sinne war die Aufteilung der 410 Abgeordneten nach Ländern und Kreisen in dem Referate vollzogen; die einzelnen Wahlbezirke fehlten noch, aber das Prinzip der Zusammenfassung von Stadt und Land war entschieden ausgesprochen, nur für die Städte mit über 30.000 Einwohner waren Sonderwahlbezirke zugelassen. Der kleine Besitz sollte ohne jede ständische Sonderung seine Vertretung in dem Unterhause finden.

Dem entsprechend reichte das aktive Wahlrecht weit hinab; nicht nur die Entrichtung einer direkten Steuer, sondern schon ein dekret- oder vertragsmäßig seit Jahresfrist feststehendes Einkommen von 200 fl. genügte als Besitzgrundlage und neben diesen Zensuswählern gab es noch eine Reihe von Virilberechtigten als Träger des Wahlrechtes, nämlich die Organe der Kommunalverwaltung (Gemeindeausschüsse, Fondsverwalter, Seelsorger, Lehrer) und die Doktoren, so daß nur die Unselbständigkeit (so jene der Dienstboten, Lehrlinge, Armenbeteilten) grundsätzlich vom Wahlrechte ausschloß. Und auch die angeführten Zensusbeschränkungen wurden nur für den ersten Schritt in das konstitutionelle Leben als nötig erachtet, ja, sie sollten sofort fallen, wenn bei der unmittelbar bevorstehenden Wahl zum deutschen Parlamente das all-

gemeine Stimmrecht zur Anwendung käme. Desgleichen scheint die indirekte Wahl, welche nach Gemeinden (durch Wahl eines Wahlmannes auf in der Regel je 500 Einwohner) erfolgen sollte, nur als Übergangsstadium geplant gewesen zu sein; als dauernde Voraussetzung des Wahlrechtes war neben den allgemeinen Erfordernissen der Staatsbürgerschaft, Volljährigkeit und Rechtsfähigkeit wohl nur die einjährige Ansässigkeit im Wahlbezirke gedacht. Was den Wahlmodus betrifft, so war die gerade für die erste Wahl (sogar der Wahlmänner) überraschende Wahl durch Stimmzettel, und diese sonach gewiß als ständig gedachte Einrichtung in Aussicht genommen. In diesem Punkte wie hinsichtlich des Alterserfordernisses und der Immunität sollte für beide Kammern das Gleiche gelten, eine Verschiedenheit waltete nur noch durch den Diätenbezug in der zweiten Kammer neben der Diätenlosigkeit in der ersten ob.

Im Punkte der Kompetenz wurde den Reichsständen Zustimmung zu allen Gesetzen mit dem Rechte der Gesetzesinitiative vorbehalten, desgleichen die Genehmigung der Staatsverträge, die Steuerbewilligung mit einer ausgedehnten Finanzkontrolle und schließlich das Recht der Ministeranklage. Für die Periodizität der Ständetagung von Jahr zu Jahr, für die Wiedereinberufung der Reichsstände nach einer Vertagung oder Auflösung, für die Selbständigkeit der Reichsversammlung im Punkte der Wahlagnoszierung, der Geschäftsordnung, Präsidentenwahl und Sitzungsöffentlichkeit war eingehend Vorsorge getroffen.

Der Entwurf des Referenten fand im Plenum im ganzen die beifälligste Aufnahme; nachdem man über den Streitpunkt des zusammenzufassenden Ländergebietes hinweggekommen war, waltete sichtlich das Bestreben vor, möglichst rasch zum Ziele zu kommen.[1])

---

[1]) Die über die Dringlichkeit der Sache herrschende Auffassung konnte nicht schärfer zum Ausdrucke gelangen, als durch eine im Laufe der Diskussion beiläufig gefallene Äußerung des Referenten. Als Kleyle bei der Erstattung des Referates bis zu den Rechten der Reichsstände gekommen war, machte er in der Verlesung eine Pause und motivierte dies ganz kurz mit folgenden Worten: »Was die Rechte betrifft, so sind sie eine Lebensfrage, aber ohnedies ganz klar. Von dringender Wichtigkeit sind die Wahlgesetze. Wir müssen suchen, sobald als möglich ein Parlament zusammen zu bekommen, sonst zerfällt vorher die Monarchie.« Zu einer Diskussion über die Rechte der Reichsstände ist es im Zentralausschusse, von einigen nebensächlichen Bemerkungen über das Veto der Krone abgesehen, auch nicht gekommen, ja dieser ganze Abschnitt des Referates scheint gar nicht zur Verlesung gelangt zu sein.

Vor allem wurde das Zweikammersystem einhellig angenommen und ebenso einhellig war das Votum im Punkte der freien Berufung eines Fünftels der ersten Kammer durch den Monarchen, desgleichen ergab sich über den Aufbau des gewählten Elementes des Oberhauses auf den Gutsbesitz im wesentlichen Meinungsübereinstimmung. Lebhaftem Widerspruch begegnete bei der Bildung der ersten Kammer nur die Freiheit des passiven Wahlrechtes; Hye war es, der mit Nachdruck die Gebundenheit der Wahl an den Kreis der Grundbesitzer verlangte, da sonst das Wesen der ersten Kammer als Vertreterin des konservativen Prinzipes zerstört werde. Der Widerspruch war trotz eingehender Debatte vergeblich, die Mehrheit entschied im Sinne des Referates.

Desgleichen verhallten alle Anregungen hinsichtlich der Bildung der zweiten Kammer wirkungslos.

Der Antrag Hyes, die passive Wahlfähigkeit hier im Gegensatz zur ersten Kammer im weitesten Umfange zuzugestehen, fand keine Zustimmung; die Majorität entschied insbesondere ausdrücklich für die Altersgrenze von 30 Jahren. Ebenso fand die von Forster gegebene, von Hye und einem schlesischen Abgeordneten unterstützte Anregung, die Vertretung von Industrie und Handel, beziehungsweise des städtischen Elementes durch ein Sonderwahlrecht auch kleinerer Städte zu sichern, keinen Anklang; das gehe, so erklärte der Referent, auf das ständische Prinzip hinaus, dem man ganz entsagen wolle. Mit dem energisch verfochtenen Antrag, sofort zu direkten Wahlen zu schreiten, blieb Hye zum Schluß ganz allein; die Ausführungen des Landmarschalls vornehmlich, daß das prinzipiell ganz richtige System der direkten Wahl im ersten Momente, bei der allgemeinen politischen Unerfahrenheit, unanwendbar sei und der Einführung durch den Reichstag vorbehalten bleiben möge, scheinen dieses Resultat bewirkt zu haben. Das Bedenken Demels endlich gegen die Wählbarkeit von Beamten ward von keiner Seite geteilt, vielmehr von den verschiedensten Seiten abgelehnt.

Nur eine Frage, bei der man auf die erste Kammer zurückgriff, führte noch zu einer Abstimmung; es war dies die Diätenlosigkeit in der ersten Kammer. Von aristokratischer Seite (Graf Stockau) wurde auf das Widerspruchsvolle einer solchen Einrichtung bei unbeschränkter passiver Wahlfähigkeit hingewiesen, und nachdem die Majorität den ursprünglichen Beschluß aufrecht erhalten

hatte, tauchten von anderer Seite Vermittlungsvorschläge (Diätenzahlung durch die Kommittenten) im Interesse der Kammermitglieder außer dem Kreise der Gutsbesitzer auf; die Majorität hielt trotzdem in neuerlicher Abstimmung an der Diätenlosigkeit fest.

Am Schlusse der Sitzung gab der Landmarschall bekannt, er habe während der Diskussion vom Minister des Innern die Zusicherung erhalten, daß es ihn sehr freuen würde, einige Mitglieder zu dem morgen bei ihm zu haltenden Komitee beiziehen zu können; der Landmarschall ersuchte daher, von jeder Provinz einen Abgeordneten zu wählen, wonach er die weiteren Mitteilungen an den Minister leiten würde.

Diese Komiteeberatung hat, wie wir aus dem Protokoll der nächsten Sitzung des Zentralausschusses (14. April) ersehen, im Ministerium des Innern tatsächlich am 13. April stattgefunden, leider besitzen wir über diese wichtige Beratung aber keinen vollständigen Bericht.[1])

[1]) Auch die Mitglieder des Zentralausschusses, welche an der Komiteeberatung teilgenommen, sind nicht sämtlich bekannt. Es müssen ihrer wenigstens neun gewesen sein, da in dem Protokoll die Mitglieder nach neun Provinzen gesondert erscheinen. Aus dem Protokoll der 3. Sitzung ersehen wir, daß Graf Montecuccoli, R. v. Kleyle und R. v. Neuwall bestimmt anwesend waren.

Außer den Genannten hat, wie wir aus einer anderen Quelle wissen, bestimmt noch Kalchberg teilgenommen. In der Biographie des Genannten aus der Feder Ilwofs (Franz Freiherr von Kalchberg [1807—1890]. Graz. 1897) wird berichtet, daß Kalchberg in der steiermärkischen Landtagssitzung vom 26. März in die Deputation zu dem »Kongreße aller Kronländer« (unter dem Vorsitze Montecuccolis) gewählt worden sei und als Vertreter der Steiermark an der fraglichen Sitzung im Ministerium des Innern teilgenommen habe. Nach den Aufzeichnungen Kalchbergs waren in dieser Sitzung außer den Landesdeputierten noch anwesend »der Minister Baron Pillersdorf als Vorsitzender, Baron Salzgeber als Referent, Ministerialrath Sachse von Rothenberg als Schriftführer, Professor Hye und der Advokat Dr. Alexander Bach als Vertreter der Publizistik«. Ob die Bezeichnung der letztgenannten als Publizisten richtig war, mag dahingestellt sein, auch der Protokollführer Sachse war 1848 nicht Ministerialrat, sondern Hofsekretär; wichtig ist aber die Feststellung, daß ein Protokoll überhaupt geführt wurde, was man bei der Unauffindbarkeit desselben im Ministerium des Innern sonst bezweifeln möchte. Kalchberg erstattete nach dieser Quelle namens der Deputation in der Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 22. April mündlich Bericht und der Landtag sprach der Deputation für ihre Bemühungen sowie insbesondere Kalchberg für seine Relation den Dank aus; leider enthält das Protokoll über den Inhalt dieses Berichtes kein Wort. (Vgl. Ilwof, a. a. O. S. 50 bis 52.)

Aus der Biographie Alois Fischers von Helfert (Österreichisches Jahrbuch, 1885) erfahren wir schließlich auch die Anwesenheit Fischers und eines von Kalch-

Aus dem Berichte des Referenten Kleyle im Zentralausschusse, welcher von mehreren Seiten ergänzt wurde, erfahren wir über den Inhalt des ministeriellen Verfassungsentwurfes nur folgendes.[1])

In der Hauptsache scheinen die mitgeteilten Grundzüge sich mit dem Entwurf des Zentralausschusses begegnet zu haben; wenigstens einigte man sich, wie Kleyle berichtete, über die in seinem Zentralausschußreferat enthaltenen Bestimmungen sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung als der Kompetenz des Reichstages.[2]) Nur wurde durch Stimmenmehrheit beschlossen, auch Galizien in den Verband des Reichstages aufzunehmen, und die Frage, ob die großen Grundbesitzer ihre Abgeordneten aus ihrer Mitte oder frei zu wählen hätten, blieb in suspenso. Von den weiteren Anregungen im Komitee erfahren wir nicht mehr, als daß die Frage des suspensiven Vetos aufgeworfen und daß die Zusicherung voller Glaubens- und Gewissensfreiheit vielfach angegriffen wurde, letztere nicht wegen des Prinzips, sondern wegen der Stimmung des Volkes, welche eine unvermittelte völlige Emanzipation der Juden für diese selbst höchst gefährlich erscheinen lasse.

Bei der nun folgenden kurzen Beratung im Zentralausschusse gab lediglich die zweite der bezeichneten Fragen Anlaß zu lebhaften Erörterungen.

---

berg nicht angegebenen bureaukratischen Teilnehmers, Kübeck (offenbar des jüngeren Bruders des Ministers Karl, Hofrates Alois Kübeck, da Minister Kübeck von der Leitung des Finanzministeriums schon am 2. April enthoben worden war).

[1]) Über den Gang der Beratung fehlt es nicht an einigen interessanten Andeutungen. Die Beratung sollte durch die Mitteilung der Grundzüge der Konstitution im allgemeinen eingeleitet werden; noch vor der Mitteilung derselben wurde aber der Antrag gestellt, die Konstitution zu oktroyieren und sogleich bekannt zu geben. Es scheint dies von Seite der Regierung oder von Seite eines isolierten Abgeordneten geschehen zu sein, denn, wie der ergänzende Bericht des Landmarschalls besagt, zauderten im ersten Augenblicke alle Stimmen, darauf einzugehen, weil man nicht wissen könne, ob die Konstitution den Wünschen des Volkes entsprechen würde. Man schritt daher doch zunächst zur Mitteilung der Grundzüge der Konstitution und hierauf war man einhellig der Ansicht, daß dieselben so schnell als möglich bekannt gegeben werden sollten, weil sie wirklich so freisinnig als nur immer denkbar seien.

[2]) Die bezügliche Mitteilung des Referenten ist so charakteristisch, daß wir sie hier in den folgenden Zeilen wörtlich anführen: »Der Wortlaut der uns mitgetheilten Grundzüge der Konstitution ließ eine mehrfache Deutung zu; wir machten darauf aufmerksam, erhielten aber immer die freisinnigste Erklärung. Überhaupt können wir nur unsere vollste und freudigste Anerkennung des konstitutionellen Geistes aussprechen, den alle Mittheilungen und Äußerungen des Ministers athmeten.«

Von verschiedensten Seiten wurde einer unvermittelten Judenemanzipation widersprochen; man schlug vor, diese Frage dem Reichstage zur Entscheidung zu überlassen, und von steiermärkischer Seite (Gleispach) wurde die Regelung der Sache, beziehungsweise die Aufhebung des die Ausschließung der Juden begründenden Vertrages zwischen Kaiser und Land sogar dem Provinziallandtage vorbehalten. Auf die Anregung des Landmarschalls kam die Einigung schließlich dahin zustande (nur ein kärntnerischer Abgeordneter stimmte dagegen), daß die Gleichheit jetzt nur den christlichen Konfessionen zugestanden und die Regelung der Verhältnisse der übrigen Religionen dem Reichstage vorbehalten bleiben solle.

Neben diesem Antrage gelangte auch noch der Wunsch lebhaft zum Ausdrucke, daß die Konstitutionsurkunde von sämtlichen kaiserlichen Prinzen unterfertigt werde; die Abkürzung der sechsjährigen Legislaturperiode hingegen wurde in wiederholter Abstimmung abgelehnt und die Einführung des suspensiven Vetos sowie die Annahme des für die Nationalversammlung in Frankfurt soeben durchgedrungenen allgemeinen Wahlrechts wurde kurzerhand fallen gelassen.

Es waltete sichtlich das Bestreben vor, nicht nur, wie schon gesagt, jede Behinderung des raschen Zustandekommens der Konstitution zu vermeiden, sondern die Kundmachung derselben möglichst zu beschleunigen; nach Erörterungen hierüber, welche die politische Lage deutlich beleuchteten, einigte sich die Versammlung daher trotz aller Bedenken zu dem Wunsche an das Ministerium, es möge wenigstens sofort bekannt gegeben werden, daß die Grundzüge der Konstitution schon beschlossen und nur noch die Redaktion vorzunehmen sei, welche in der kürzesten Zeit vollendet sein werde.[1])

---

[1]) Die Anregung hiezu ging von dem Abgeordneten Forster aus, welcher schon in der ersten Sitzung in dieser Richtung vorangegangen war. Diesmal wies er insbesondere auf die Gefahren hin, welche aus einer für den nächsten Sonntag beabsichtigten großen Volksversammlung, deren Zweck die Beschleunigung der Publikation der Reichsverfassung sei, erwachsen könnten, und als der Landmarschall zu bedenken gab, daß man eine Sache von so ungeheurer Wichtigkeit nicht überstürzen könne, weil selbst die Redaktion mit der größten Genauigkeit und Umsicht jedes Wort abwägen müsse, faßte er seine Anregung zu dem obbezeichneten Rate zusammen, da in so aufgeregten Zeiten jede Stunde Aufschubes von der größten Gefahr sein könne. Der Landmarschall gab die Gefahr als eine bekannte zu; der passendste Moment für die Bekanntmachung der Konstitution wäre der Geburtstag des Kaisers, dieser werde aber der Karwoche

Als die Frage der Reichsstände erledigt war, trat der Zentralausschuß noch in derselben Sitzung in die Beratung über die Reform der Provinzialstände ein; die Fortexistenz derselben, wenn auch in veränderter Form, begegnete keinem scharf ausgesprochenen Zweifel, wenigstens nicht für die nächste Zeit.[1]) Das Referat, welches den Gegenstand des Vortrages in der ersten Sitzung gebildet hatte, war aber von der Bildfläche verschwunden. Der Berichterstatter (Kleyle) trat mit einem sichtlich über Nacht gearbeiteten neuen Referat, welches auf wesentlich anderen Grundlagen als das ursprüngliche fußte, vor die Versammlung. Neulich, so entwickelte der Berichterstatter, sei die Frage noch unentschieden gewesen, ob die Reichsstände aus den Provinzialständen oder aus selbständigen Wahlen hervorgehen werden, und vor dieser Entscheidung habe man sich über die Zusammensetzung der Provinzialstände zu einem Beschlusse nicht vereinigen können; nachdem nunmehr die erstere Frage dem allseitigen Wunsche entsprechend dahin entschieden sei, daß der Reichstag aus Urwahlen hervorgehen werde, sei auch die Möglich-

wegen statt am 19. April erst am 25. April gefeiert werden. Er nehme daher, da das Kollegium über den Gegenstand keinen Beschluß fassen könne, die Mitteilungen mit Dank zur Kenntnis und mache es sich zur Aufgabe, die Aufmerksamkeit des Ministeriums auf die Sache zu lenken.

Die Volksversammlung, auf welche in der Debatte hingewiesen wurde, fand in der Tat schon am Abend des 14. April im Odeon statt, und zwar unter massenhafter Beteiligung (die Berichte sprechen von 4000 und 6000 Personen). Sie schloß mit der stürmischen Annahme der von der »Gesellschaft der Volksfreunde« vorgeschlagenen und von Dr. Schütte beredt vertretenen Petition an den Kaiser, in welcher die augenblickliche Einberufung eines konstituierenden Reichstages, mit Umgehung aller historisch ausgelebten landständischen Institute, jedes Wahlzensus, Glaubensbekenntnisses und Standes, nach Inhalt und Form des von dem Fünfziger-Ausschusse zu Frankfurt bestimmten Wahlgesetzes verlangt wurde. Allerdings fehlte es nach dem lärmenden Erfolge des Abends nicht an der Reaktion in der Volksstimmung der nächsten Tage und, von derselben gestützt, fand das Ministerium die Kraft, Schütte am 18. April kurzerhand aus Österreich zu entfernen (Schütte war ein Westfale). Das Schlagwort des konstituierenden Reichstages war aber ausgesprochen und besaß werbende Kraft, mit Recht konnte Schütte in seiner Verteidigungsschrift aus Dresden vom 1. Juni sich darauf berufen, daß er am 14. April nur verlangt habe, was in Wien am 15. Mai errungen worden sei. (Vgl. Reschauer-Smets, Das Jahr 1848, Geschichte der Wiener Revolution. Bd. II, Wien, 1872, S. 74 u. ff.)

[1]) Nur von Seite Heins wurde eine etwas abweichende Äußerung laut. Als der Referent seinen Vortrag mit den Worten einleitete: »Daß die Provinzialstände fortbestehen, ist wol der Wunsch Aller«, fügte Hein bei: »Es wird sich im Laufe der Zeit zeigen, ob sie nothwendig sind«.

keit der Zusammensetzung der Provinzialstände auf eine andere Art als der Reichstag gegeben.[1])

Die Provinzial- und Reichsstände, dies ist der weitere Gedankengang des Referates, hätten ganz verschiedene Aufgaben zu erfüllen. Die Provinzialstände müßten jenen Einfluß auf die Gesetzgebung, nach welchem sie wegen des Mangels von Reichsständen bisher vor allem gestrebt hätten, nunmehr aufgeben und sich der bisher weniger gepflegten administrativen Tätigkeit zuwenden. Aus diesem neuen Wirkungskreise der Provinzialstände wurde sodann gefolgert, daß die Zusammensetzung derselben nicht nach dem Prinzipe der Volksvertretung, sondern nach jenem der Vertretung der Hauptinteressen erfolgen müsse. Der Gegensatz (in der Zusammensetzung der Reichs- und Provinzialstände) werde bei der Scheidung der Wirkungskreise nicht zu Kollisionen führen, sondern nur zu einem aufklärenden und berichtigenden Einwirken der Provinzial- auf die Reichsstände. Die Provinzialstände hätten in Zukunft in legislativer Beziehung nur innerhalb der Gesetze für die Provinz ergänzend und supplierend zu wirken, ihre Hauptaufgabe werde eine administrative sein, denn viele Gegenstände müßten von nun an der Selbstverwaltung überlassen bleiben. Der Referent bezeichnete dies ausdrücklich als die Hauptidee.

Als die zu vertretenden Hauptinteressen erschienen in dem Referate nunmehr: 1. die Landwirtschaft, 2. die Industrie, 3. der Handel, 4. die Wissenschaft, und demgemäß sollten die Provinzialstände bestehen: 1. aus Vertretern des größeren Grundbesitzes, 2. aus Abgeordneten der Städte, vorzugsweise als Vertreter der Industrie und des Handels, 3. aus Abgeordneten der Landgemeinden, vorzugsweise als Vertreter des kleinen Grundbesitzes, 4. aus Abgeordneten der Wissenschaft und 5. in Ländern, wo ein wichtiger Zweig der Industrie außer den Städten betrieben würde (z. B. Eisenwerke), aus Abgeordneten dieses Industriezweiges. Die Verteilung der Abgeordneten auf die einzelnen Kategorien sollte sich von Land

[1]) Wir bringen in der Beilage (VI) auch dieses Referat vollinhaltlich. Wir können uns aber nicht versagen, einen die politische Grundauffassung des Referenten schlagend kennzeichnenden Satz schon hier wörtlich einzufügen: »Als wahre Staatsweisheit muß ich es daher anerkennen, daß die Regierung den im Patente vom 15. März angedeuteten Weg entschieden aufgegeben und beschlossen hat, nicht die Abgeordneten der Provinzialstände als Reichsstände zu berufen.«

zu Land den verschiedenen Verhältnissen derselben anpassen, nur so viel wurde von vorneherein fixiert, daß jeder der drei Hauptabteilungen, dem Großgrundbesitze, den Städten und den Landgemeinden, eine ungefähr gleiche Zahl von Vertretern zufallen sollte. Die Abgrenzung der Kategorie des Großgrundbesitzes nach dem Zensus wurde gesetzlicher Bestimmung vorbehalten; in den Städten sollte das Landtagswahlrecht allen nach der Munizipalordnung wahlberechtigten Bürgern, in den Landgemeinden allen Reichstagswählern zustehen. Für den Großgrundbesitz wurde die Wählbarkeit (im Gegensatz zum Reichstagswahlrecht) an das Wahlrecht innerhalb der Gruppe gebunden.

Die Grundsätze des ersten Referates waren sonach in wesentlichen Punkten aufgegeben.

An die Stelle der Zweigliederung der Provinzialstände in die Vertreter des großen Grundbesitzes und der Gemeinden war eine Gliederung nach vier, beziehungsweise fünf Gruppen getreten, der Name der Rittergüter und so auch manch andere spezialisierende Bestimmung des ersten Referates war verschwunden; die Anlehnung an die Wahlordnung für den Reichstag, somit auch die indirekte Wahl wurde nur für die Landgemeinden in Aussicht genommen, das passive Wahlrecht allgemein schon an das 24. Lebensjahr angeknüpft u. a. m. Ausdrücklich sprach das neue Referat aus, daß nur eine Reform der Provinzialstände stattfinden, daß nicht eine Volksvertretung, sondern eine ständische Interessenvertretung geschaffen werden solle.

Die Vorschläge des neuen Referates fielen auf einen noch wenig vorbereiteten Boden. Volle und laute Zustimmung zu erwecken, waren sie einerseits für manche zu neu und fremdartig; anderseits lag in ihnen viel zu viel Anknüpfung an die vormärzliche Organisation, als daß sie nicht den energischen Widerspruch der Gegner alles Ständewesens herausgefordert hätten.[1]) Schon verzweifelte der

[1]) Den prinzipiellen Anhängern der Ständevertretung scheint bezeichnenderweise weniger die Erweiterung des Ständeorganismus anstößig gewesen zu sein, als die entschiedene Betonung des vorwiegend administrativen Charakters der künftigen Provinzialvertretung. Die Bemerkungen von dieser Seite drehten sich nur um den einen Punkt: des Verhältnisses der Provinzialvertretung zur gesetzgebenden Gewalt; es wurde das Bedenken ausgesprochen (Gleispach), ob und wie die Provinzialstände sich gegen ihren Interessen und Rechten durchaus widersprechende Beschlüsse des Reichtages verteidigen könnten, ferner (Schar-

Vorsitzende an der Möglichkeit, bei der Verschiedenheit der Ansichten zu einem Beschlusse zu kommen, als der Referent den Antrag stellte, die Frage, welche bei ihrer enormen Wichtigkeit doch gelöst werden müsse, auf die nächste Sitzung zu vertagen.

In dieser (der vierten Sitzung vom 15. April) war das Bild sofort ein ganz anderes; über Nacht hatte das ständische Prinzip seine latenten Anhänger zu offener Zustimmung geweckt, formulierte Vorschläge von verschiedenen Seiten unterstützten das Referat und so ergab sich das am Vortage kaum erwartete Resultat, daß der Antrag des Referenten trotz erneuter lebhafter Bekämpfung (namentlich durch Freiherrn v. Stifft) mit allen gegen zwei Stimmen (Freiherr v. Stifft und Dr. Wiser) angenommen wurde.[1]) Der Passus des Referats, daß

schmid), wie die Provinzialstände im Interesse ihrer Provinz dem Reichstage und der Regierung gegenüber die Initiative ergreifen sollten.

Die Gegner der ständischen Organisation bestritten hingegen entschieden die Möglichkeit, einen Staat mit zwei Prinzipien zu regieren. Stifft ging mit dieser Behauptung voran und betonte, daß man auf diese Weise einen Kampf der ständischen Interessen mit dem Volksinteresse wachrufe; Spaun und Wiser schlossen sich ihm trotz des energischen Widerspruches von Seite Tschabuschniggs und Forsters an.

Einen Sonderstandpunkt nahmen Hein und Neuwall ein (letzterer bei Anerkennung des ständischen Prinzips), indem sie zunächst die Gemeindeverfassung festgestellt sehen wollten.

[1]) Von zwei Seiten (Badenfeld und Spaun) kam man dem Referenten mit ausgearbeiteten Vorträgen zu Hilfe; wir können dieselben leider auch in den Beilagen ihres Umfangs wegen nicht veröffentlichen.

Sofort nach dem einleitenden Vortrage Badenfelds ergriff Stifft zu einer, wie der von ihm bekämpfte Vorredner später selbst anerkannte, mit Wärme und Scharfsinn ausgeführten Entgegnung das Wort, welche von der, wie er behauptete, allgemein herrschenden, über ganz Europa verbreiteten Idee der Volksvertretung ausging. Zum Beweise der Allgewalt dieser Idee auch in Österreich berief er sich auf die am Abend vorher im Odeon abgehaltene, uns schon bekannte Volksversammlung von 4000 Köpfen; der Gedanke an die Beibehaltung des bisherigen ständischen Prinzips sei mit allgemeiner Entrüstung zurückgewiesen worden und ein Sprecher, welcher auf die Möglichkeit der Gliederung nach Ständen hindeutete, habe einen ungeheueren Sturm erregt. Das bisherige ständische Prinzip sei ein für die Zukunft gänzlich unbrauchbares; nur durch Aufgeben desselben werde es den Ständen möglich sein, sich vor dem gänzlichen Verfalle zu retten und ihre Stellung zu behaupten; sonst müßten sie zu einer rein administrativen Körperschaft herabsinken und aufhören, die Vertreter der Landesinteressen zu sein. Die Interessen der einzelnen Klassen müßten auch in einer allgemeinen Volksvertretung Ausdruck finden, da die Vertreter aus den verschiedensten Klassen hervorgehen würden; nur würden diese Interessen sich hier dem allgemeinen Wohle unterordnen. Bei der Bindung der Vertreter an ein Standesmandat wären diese aber lediglich An-

die Rechte der alten Stände auf Stiftungen und ständisches Vermögen als privatrechtliche Ansprüche durch die neue Gestaltung der Dinge unberührt bleiben sollten, ward auf von mehreren Seiten (Graf Lodron, R. v. Mitis, R. v. Scharschmid) gestelltes Verlangen überdies durch einen besonderen Beschluß, und zwar einstimmig, genehmigt.

Hiemit war die Tätigkeit des Zentralausschusses zum Zwecke der Reform des provinzialständischen Institutes beendigt.

Unmittelbar hierauf, noch in der vierten Sitzung, schritt man zu jenem Gegenstand, welcher nach dem Einladungsschreiben den

---

wälte kollidierender Bestrebungen, und zwar viel mehr als in der gegenwärtigen Ständevertretung, da letztere nur sehr wenige Klassen umfasse. Die Provinzialstände sollten die Mittelstufe zwischen den Gemeindevertretern und den Reichsständen und in ihrem Wirkungskreise ebenso der Ausdruck der Stimme ihrer Provinz wie die Reichsstände der Ausdruck der ganzen Landesstimme sein; die einzelnen Standesinteressen verdienten nur jene Vertretung, welche ihnen nach ihrem Verhältnisse zum allgemeinen Wohle zustehe, und diese würden sie auch in der Volksrepräsentation finden. Für die Zukunft der Provinzialstände selbst wäre es höchst gefährlich, an dem alten Prinzip festzuhalten; man würde dadurch nur etwas offensichtlich Unhaltbares einführen und sich mit der Verantwortung eines abermaligen Umsturzes belasten. Übrigens handle es sich um eine Maßregel, die nicht den Provinzialständen, sondern nur dem Reichstag zustehe, und dieser werde nur einem Institute zustimmen, welches gleich ihm und dem deutschen Parlamente auf freien Wahlen beruhe.

Stifft hielt seine Einwendungen auch nach dem zweiten, mehr im einzelnen ausgeführten Nebenreferat aufrecht, obwohl der Antragsteller (Spaun) im Wesen nur eine Sonderung der Wähler nach fünf Kurien anstrebte, innerhalb derselben aber ein Wahlrecht auf der breiten Basis des Reichstagswahlrechtes und wenigstens für die vier ersten Kurien (Großgrundbesitz, Kleingrundbesitz, Großgemeinden, Landgemeinden ohne den Kleingrundbesitz) die Wählbarkeit aus allen Klassen zugab; er führte noch das neue Argument ins Feld, daß den Provinziallandtagen die gesetzgebende Aufgabe im Rahmen der Provinz stets vorbehalten bleiben werde und daß dies sie zur Unterlage des Reichstages mache, welcher nur allgemeine Gesetze beschließe.

Von den im Laufe der Debatte gegen Stifft abgegebenen Voten sind am bedeutendsten jene Neuwalls, welcher auf die Erdrückung des deutschen Elementes durch das slawische in Landtagen nach allgemeiner Volkswahl hinwies, und Stellas, welcher infolge des Einkammersystems bei den Landtagen die Notwendigkeit eines besonderen Minoritätenschutzes, wie ihn der Reichstag in der ersten Kammer besitze, nur in anderer Form, betonte.

In diesen wie in den übrigen gegen Stifft gerichteten Stimmen kam deutlich die Besorgnis zum Ausdruck, daß das bäuerliche Element alle anderen verdrängen könnte. (Badenfeld warnte insbesondere vor dem bäuerlichen Winkelschreiber.)

zweiten Punkt der Beratung hätte bilden sollen und durch die notgedrungene Einschiebung der Diskussion über die Reichsverfassung zum dritten geworden war, nämlich zur Gemeindeordnung. Wegen der Erkrankung des Referenten (Bach) enthielt das von dem stellvertretenden Berichterstatter (Kleyle) vorgetragene Referat aber nur die allgemeinen Umrisse. [1])

Das von dem niederösterreichischen ständischen Ausschusse zur Entwerfung einer Gemeindeordnung eingesetzte Komitee[2]) hatte, wie Kleyle berichtete, es als vorzüglich dringlich erachtet, jene Einrichtungen zu besprechen, welche die Gemeinde von der alle Selbstbestimmung aufhebenden Bevormundung befreien und ihr die Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch frei gewählte Ausschüsse und Vorstände gestatten sollte; die näheren Bestimmungen, wie viele Mitglieder im großen und kleinen Gemeinderate zu sitzen hätten u. dgl., wären weniger dringlich. In diesem Rahmen hielt sich das auf eilf Punkte beschränkte Referat.

Die Justizangelegenheiten sollten gänzlich von der Gemeindeverwaltung getrennt und der Staatsverwaltung überwiesen werden, dies ist der grundlegende Gedanke. In den der Gemeinde verbleibenden ökonomischen, polizeilichen und administrativen Angelegenheiten sollte aber die bisher von Regierungsorganen geübte Kontrolle der Gemeindeverwaltung an die von der Gemeinde zu wählenden Ausschüsse übergehen, und zwar in den größeren Gemeinden mit organisiertem Magistrate provisorisch sofort; namentlich hinsichtlich der Gebarung mit dem Gemeindevermögen sollte die bisherige Bevormundung der Gemeinden entfallen, nur für die

---

[1]) Wir bringen dieselben in der Beilage (VII).

[2]) In der vierten Sitzung des niederösterreichischen provisorischen ständischen Ausschusses (22. März) erfolgte die Wahl von vier dreigliedrigen Komitees (für die Gemeindeverfassung, die Regelung der bäuerlichen Verhältnisse, die Polizeiverwaltung, die Gleichstellung der Religionskonfessionen); in jenes für die Gemeindeverfassung wurden Bach, Doblhoff und Mitis gewählt. Ein Bericht dieses Komitees wurde im provisorischen niederösterreichischen Ausschuß, welcher bis zum 2. Mai tagte, nicht erstattet; die Angelegenheit war offenbar dem provisorischen Landtag vorbehalten, welcher auf Grund der vom provisorischen niederösterreichischen Ausschusse am 12. April beschlossenen Wahlordnung durch Kundmachung von demselben Tage für die zweite Hälfte Mai (an einem nachträglich durch die Wiener Zeitung bekannt zu gebenden Tage) einberufen war, aber infolge der sich überstürzenden Entwicklung der Ereignisse des Jahres 1848 nicht zusammengetreten ist.

politischen und administrativen Funktionen wurde eine genaue Feststellung des Verhältnisses der Gemeinde zur Regierung in Aussicht genommen. In den ganz kleinen Gemeinden war der Gemeindeausschuß als die Vereinigung aller stimmfähigen Gemeindeglieder (d. i. aller behausten Wirtschaftsbesitzer und direkten Steuerzahler nebst einigen Trägern von Virilstimmen) gedacht; in den größeren Gemeinden sollte ein Ausschuß in der Zahl von 6 bis 60 Personen auf drei Jahre gewählt werden, und zwar, wie hervorzuheben ist, nach einem Dreiklassen-Wahlsystem.

Im Plenum stießen diese Vorschläge auf keinen bedeutsamen Widerspruch; wohl ward (von Stifft und Wiser) betont, daß eine solche Gemeindeordnung mit der beschlossenen ständischen Gliederung der Provinzialstände im Widerspruche stünde, dies waren aber Rekriminationen, die weniger auf die Gemeindeordnung als die Ordnung der Provinzialstände abzielten. Abgesehen hievon wurde mancher Widerspruch vielleicht auch im Keime durch die allgemeine Überzeugung erstickt, daß eine Gemeindeordnung definitiv nur von den Reichsständen erlassen werden könne und daß es sich daher gegenwärtig nur um die provisorische Einführung der dringendsten Abänderungen handle. Man einigte sich daher einhellig auf eine Zuschrift an das Ministerium des Innern, welche nur um eine provisorische Verfügung in der Richtung ansuchte, daß die Gemeinden zur freien Wahl von Ausschüssen und Vorständen ermächtigt werden sollten und daß die politischen Behörden die Bevormundung der Gemeinden auf jenes Maß einzuschränken hätten, welches zum Schutze des Stammvermögens der Gemeinden erforderlich sei.

So rasch die Einigung über diese Grundzüge auch gelungen war, so war man sich doch der Dürftigkeit des Vorschlages bewußt und man griff daher in der nächsten Sitzung (16. April), obwohl manche Stimmen (Gleispach, Forster) die Ablösung der Urbarialgiebigkeiten für eine dringendere Angelegenheit als die Gemeindeordnung hielten, doch auf letztere zurück.

Wieder war es die Rücksicht auf das Stammvermögen der Gemeinden, welche den ersten Redner dieses Tages (Janesch) veranlaßte, besondere Bestimmungen der Gemeindeordnung anzuregen, um den Schutz der zukünftigen Generationen gegen eine üble Verwaltung in der Gegenwart sicherzustellen; die Provinzialstände hätten in diesem Punkte eine Mission zu übernehmen.

Zu dieser angeregten Sorge um die »Posterität« gesellten sich aber nun alsbald von anderer Seite Bedenken wegen möglicher Unterdrückung von Individualrechten (Forster) und von diesem Ausgangspunkte aus kam man rasch zu der Notwendigkeit eines der Minorität zu eröffnenden Rekurszuges (Stella, Schuler) und eines der Staatsaufsicht vorzubehaltenden Vetorechtes (Platner). Die Beruhigung der geäußerten Bedenken wurde darin gesucht, daß es sich jetzt nur um ein Provisorium handle, da eine förmlich durchdachte gesetzliche Gemeindeordnung nur vom Reichstage erlassen werden könne; für den Moment sollte es genügen, wenn die Gemeinden gewisse Freiheiten erlangten, in die Magistrate Männer des Vertrauens kämen und eine Wahlordnung eingeführt würde. Der Weg, welchen der interimistische Referent (Kleyle) hiezu empfahl, nämlich, durch die Provinzialstände der Heimat und die politischen Behörden auf die Realisierung dieser Prinzipien hinzuwirken, schien aber dem Plenum offenbar zu weitläufig, man drängte auf eine Regierungsmaßregel in dieser Richtung (Forster, Stockau) und so kam es schließlich zu der Einigung dahin, eine kurze Bitte um einen Ministerialerlaß in dieser Richtung zu stellen, welche von sämtlichen Mitgliedern unterschrieben werden sollte.

Es war dies also nichts als eine Wiederholung des Beschlusses vom Vortage.[1])

Sofort nach Abschluß der kurzen Nachtragsberatung über die Gemeindeordnung schritt man zu jenem Gegenstande, welcher, obwohl zuletzt behandelt, das Interesse der Mitglieder des Zentralausschusses vielleicht noch mehr in Anspruch nahm als die voraus-

---

[1]) Zum Schluß des Protokolles der vierten Sitzung (15. April) ist vermerkt, daß über die Zustimmung sämtlicher Anwesenden beschlossen worden sei, die hier als Beilage (VIII) abgedruckte Zuschrift an das Ministerium des Innern zu richten; dieser Beschluß reiht sich aber an das vorangegangene Referat und die daran geknüpfte kurze Diskussion sehr unvermittelt an.

Die von uns oben dargestellte Nachtragsdiskussion in der fünften Sitzung (15. April) schloß mit dem Antrag Kleyles, daß die erwähnte kurze Bitte an den Minister von zweien aus der Mitte des Zentralausschusses entworfen, morgen vorgetragen und von allen unterschrieben werde; in dem Protokoll der sechsten Sitzung (17. April) findet sich aber von dem Vortrag einer solchen Petition keine Spur.

Man kommt also zu der Mutmaßung, daß die Petition ohne Vollberatung unterzeichnet und dann, weil in gewissem Sinne auf dem Beschluß vom 15. April beruhend, in das Protokoll dieser Sitzung aufgenommen wurde.

gegangenen; es war dies die Frage der Ablösung der Urbarialgiebigkeiten.[1])

Hye trug einen vollständig ausgearbeiteten Gesetzentwurf über die Ablösung der Robot und des Zehents für Österreich unter der Enns vor, welcher bis Ende 1848 die freiwillige Ablösung nach den Normen der a. h. Entschließung vom 14. Dezember 1846 vorbehielt, vom 1. Jänner 1849 an aber die zwangsweise Ablösung aussprach, da mit Ende 1848 die Natural-Robot und der Natural-Zehent zu entfallen hatte.

Von dem Grundsatze ausgehend, daß den Berechtigten auf Grund des Normaljahres 1846 eine volle Entschädigung zuteil werden solle, baute der Entwurf ein förmliches Grundentlastungsverfahren auf, welches nach längstens $36^1/_2$ Jahren zur gänzlichen Tilgung der Grundlasten führen sollte. Der nach dem Maßstabe von 5% kapitalisierte Betrag des ermittelten Jahreswertes der Leistungen hatte die Entschädigungssumme zu bilden, welche den Berechtigten in neuen, mit 4% verzinslichen Staatsschuldverschreibungen besonderer Art zugedacht war. Die Grund- und Zehentholden hingegen sollten jährlich 5% des Kapitals nach den Normen der Grundsteuer in der Weise leisten, daß 4% zur Deckung der Zinsen und 1% zur Abtragung des Kapitals durch Vermittlung eines bei der Staatsschuldenkasse zu bildenden Tilgungsfonds zur Verwendung zu gelangen hätten.

Aber auch dieser in das Einzelne eingehende Gesetzentwurf knüpfte gleich den Vorschlägen des Zentralausschusses bei den früher behandelten Fragen seine Wirksamkeit an die Reichsgesetzgebung an. Schon die Bestimmung, daß »für diesen Teil der Staatsschuld die Verbürgung der nach Konstituierung des Reichstages vereinigten gesetzgebenden Gewalt des Staates einzutreten habe«, spricht dies deutlich aus; und wenn der Antrag schließlich darin auslief, »die zwangsweise Ablösung aller übrigen aus dem Gutsunter-

[1]) In der dritten Sitzung des provisorischen niederösterreichischen ständischen Ausschusses (20. März) war die Wahl von vier dreigliedrigen Komitees mit dem Rechte der Kooptation beschlossen worden, und zwar zur Beratung *a)* der Reform der Munizipal- und Gemeindeverfassung, *b)* der Gleichstellung der Religionsbekenntnisse, *c)* der Regelung der bäuerlichen Verhältnisse, *d)* der Reorganisation der Polizeiverwaltung. Die Wahl wurde, wie schon erwähnt, in der vierten Sitzung (22. März) vollzogen; sie berief in das Komitee für die bäuerlichen Verhältnisse die Mitglieder Hye, Kleyle, Stifft. Mit einem Majoritäts- und Minoritätsantrag dieses Komitees hatte es der Zentralausschuß zu tun (siehe Beilage IX).

thänigkeitsverbande (nexus subditelae) entstehenden Leistungen und Urbarialabgaben, insbesondere der Grunddienst- und der Veränderungsgebühren (Laudemien und Mortuarien) werde von der Gesetzgebung längstens binnen zwei Jahren in Ausführung gebracht werden«, so ist die Erfüllung dieser Verheißung stillschweigend wohl auch von der Reichsgesetzgebung abhängig gemacht.

Neben diesem, zunächst auf Niederösterreich berechneten Gesetzesentwurf wurde dem Zentralausschuß noch ein gleichfalls aus den niederösterreichischen Verhältnissen hervorgegangener Parallelantrag Stiffts vorgelegt, welcher auf wesentlich verschiedener Grundlage fußte.

Stifft erinnerte an die, wie er behauptete, wegen des Widerstandes der Regierung erfolglosen Bemühungen der Stände in früheren Jahren zu dem angestrebten Zwecke und wollte auch jetzt, obgleich er den Verfügungen der konstitutionellen Regierung mit Vertrauen entgegensah, im Hinblicke auf die zur Zeit bestehenden Finanzverhältnisse die Garantie für die abgelösten Naturalleistungen nicht in die Hände der Staatsgewalt legen. Er begnügte sich in seinem Vorschlage damit, daß im Momente die Umwandlung der Naturalleistungen in eine Geldrente stattfinde; die Realisierung zu einem verfügbaren Kapitale hätte erst dann einzutreten, wenn ein geregelter Finanzplan und ein Reichstagsbeschluß es möglich mache, und zwar im Wege einer zu schaffenden Kreditanstalt. Die Staatsgewalt sollte aber auch dann nur so weit intervenieren, als es zur Ausmittlung der Entschädigungsquoten notwendig sei; hier erscheine die Staatsgewalt an ihrem Platze, da sie nicht Partei sei. Nach der Ermittlung der Entschädigungsquoten und der Ausfertigung der bezüglichen besonderen, von den Staatspapieren unterschiedenen Kreditpapiere hätte aber die ganze Manipulation den Provinzialständen anheimzufallen, welche mit der ihnen ohnehin verbleibenden Perzeption der Steuern die Einhebung und Verwendung der Zinsen der Grundholden am besten vereinigen könnten. Es würde dadurch einerseits die Gefahr einer Verwendung dieser Gelder zu fremden Zwecken vermieden, welche bei ihrem Einfließen in die Staatskassen nicht ausgeschlossen wäre, als anderseits ein Druck auf den Kurs der Staatspapiere sowie ein Hineingezogenwerden in die Fluktuationen dieses Kurses beseitigt, was sich aus der Emission neuer Kreditpapiere durch den Staat sonst ergeben müßte.

Die Abänderungsanträge Stiffts zu den einzelnen Paragraphen des Referentenentwurfes bewegten sich im wesentlichen in dieser Linie; sie wichen aber von dem Vorschlage des Referenten außerdem namentlich in folgenden zwei Punkten ab. Erstens sollte das Jahr 1847, welches der Referent der schon häufig vorgekommenen Renitenzen wegen nicht als Normaljahr gelten lassen wollte, trotzdem als solches zugrunde gelegt werden und zweitens wurde für die Verpflichteten neben manchen anderen Begünstigungen ein 25%iger Nachlaß des ermittelten Leistungswertes von vornherein in Aussicht genommen. Die Beschlüsse der Schätzungskommissionen sollten schließlich nur auf dem faktischen Zustand ohne Prüfung des Rechtstitels basieren und inappellabel sein, da bei Zweifeln über den Rechtstitel der Rechtsweg noch immer offen stünde. Von den Modalitäten beschleunigter Kapitalsabzahlung sah Stifft ganz ab und ebenso ließ er die Verheißung der Ablösung aller übrigen Untertänigkeitsleistungen und Urbarialabgaben fallen, da die Erfüllung einer solchen Verpflichtung innig mit der Administrativreform verbunden sei, für deren Durchführung sich kein Zeitpunkt aussprechen lasse.[1])

Die Verschiedenheiten der Anträge des Referenten und Korreferenten waren sonach keine geringen; die gegensätzliche Entwicklung derselben wurde aber von vornherein durch die einleitende Erklärung Hyes ausgeschlossen, daß er dem Amendement Stiffts, nicht das Ärar, sondern der ständische Fonds habe die Ablösung zu übernehmen, sehr gern beitrete.

Den zwei Vorschlägen niederösterreichischen Ursprunges gesellte sich noch ein dritter zu, welchen ein Ständemitglied Krains (Graf Hohenwart) einbrachte.

Krain kannte seit der Reokkupation nach der französischen Herrschaft eine Patrimonialjurisdiktion der Herrschaften nicht mehr, der auf die Verhältnisse dieses Landes berechnete Vorschlag griff daher weiter als die aus Niederösterreich stammenden; da die grundlegenden Verhältnisse des Untertänigkeitsverbandes in Krain schon beseitigt seien, so sei nicht nur die Ablösung von Robot und Zehent, sondern aller dem Untertänigkeitsverbande entstammenden Leistungen

[1]) Trotz seines eigentümlichen Ausgangspunktes kam Stifft aber schließlich doch dazu, auch eine beschränkte Mitwirkung der Staatsgewalt zuzulassen, denn die Gebarung des Tilgungsfonds sollte neben der Aufsicht der ständischen Vertretungsorgane auch jener des Finanzministeriums unterstellt sein.

ins Auge zu fassen. In das hiezu vorgeschlagene Ablösungsverfahren hätten nun, und dies ist das Eigentümlichste des Vorschlages Hohenwarts, die Gemeinden als wesentlicher Faktor einzugreifen; die Gemeinden sollten das ermittelte Ablösungskapital entweder ganz bar bezahlen oder über die Hauptsumme, von den bar zu begleichenden Resten abgesehen, durch 100 teilbare Schuldverschreibungen in concreto ausstellen, welche zur Zahlung von 4% Zinsen und 1% Amortisationsquote pro Jahr verpflichteten. Für die Erfüllung dieser Pflicht sollte die ganze Gemeinde in concreto mit ihrem Grundbesitze zur ungeteilten Hand haften, wogegen ihr zur Deckung das Recht des Regresses an die einzelnen Gemeindemitglieder unter Exekutionszwang zu geben wäre; für die Leitung und Durchführung des ganzen Ablösungsverfahrens wurden die landesfürstlichen Behörden (die Kreisämter, Steuerämter, das Landrecht) in weitem Umfange in Anspruch genommen neben einer ad hoc zu schaffenden Zentralkommission.

Zu einer eingehenden Debatte über alle diese Grundentlastungsvorschläge kam es nicht und noch weniger zu einer förmlichen Abstimmung. Es handelte sich bei dieser Frage offenbar nur um Anregungen, beziehungsweise um einen Leitfaden für die Provinzialstände der einzelnen Länder, welche sich, so weit sie im Sturm des Jahres 1848 zum Worte kamen, in der Tat sämtlich, dem Reichstag mehr oder minder vorgreifend, mit dem Grundentlastungsproblem befaßten. Wie weit die im Zentralausschuß ausgesprochenen Gedanken hiebei eine Wirkung geübt haben, muß einer besonderen Darstellung vorbehalten bleiben.

Hatte schon die Frage der Grundlastenablösung über das Programm der Einladung hinausgegriffen, so geschah dies noch mehr durch einen Gegenstand, welcher die sechste Sitzung (17. April) ex abrupto beschäftigte und vollkommen ausfüllte.

Bei Beginn der fünften Sitzung (16. April) hatte der Landmarschall mitgeteilt, daß der Justizminister eine Zusammentretung mit den Abgeordneten der verschiedenen Provinzen wünsche, um sich mit ihnen wegen der Aufhebung der Patrimonialgerichte zu besprechen, und die Stunde der Besprechung noch näher bestimmen werde; der Landmarschall fügte bei, er setze voraus, daß diese Einladung allen nur sehr willkommen sein könne. Die Zusammentretung fand am nächsten Vormittag statt; die ihr folgende Sitzung des Zentralausschusses, welche um 3 Uhr nachmittags schon beendigt war, muß

sich, schon der Zeit nach, sofort angeschlossen haben. Die Eröffnungsworte des Landmarschalls in dieser Sitzung waren aber überdies unverkennbar der Ausfluß unmittelbar vorher gewonnener Eindrücke, die mit überraschender Unverblümtheit kundgegeben wurden.

Der Vorsitzende erklärte unumwunden, daß die bei dem Minister Erschienenen in ihren Erwartungen gänzlich getäuscht seien. Man habe von Seite des Ministers wohl Versicherungen liberaler Gesinnung, aber kein Wort über die Organisierung der Gerichte und die Reform des Justizwesens vernommen und demnach nur die Überzeugung gewonnen, daß nicht einmal die Einleitungen zu den Vorarbeiten für die Justizreform verfügt seien; Pflicht des Zentralausschusses sei es daher, diese höchst wichtigen und dringenden Fragen trotz Mangels der Vorbereitung ins Auge zu fassen, um zwar nicht detaillierte Vorschläge zu machen, aber sich wenigstens über gewisse Hauptgesichtspunkte zu vereinigen.

Die Mißstimmung über die Passivität des Justizministers, welcher der Landmarschall Ausdruck gegeben hatte, wurde in dem Zentralausschusse sichtlich allgemein geteilt. Ebenso war in der sofort eröffneten Debatte die Übereinstimmung darin, daß die Patrimonialgerichte durch landesfürstliche zu ersetzen wären, eine fast vollständige[1]), und auch die hier bald wieder ausgesprochene Ansicht, daß die Erledigung der Frage ganz dem Reichstage vorbehalten bleibe, stieß zunächst auf keinen energischen Widerspruch.[2])

Nach kurzer Wechselrede wurde die Diskussion aber rasch in andere Bahnen gelenkt, den ersten, noch mehr zurückhaltenden Voten folgten schnell stürmischere Anträge.

Doblhoff zog aus der allgemein anerkannten politischen Notwendigkeit der Aufhebung der Patrimonialgerichte und der hieraus

---

[1]) Stella vermeinte, daß nicht alle Geschäfte der Patrimonialgerichte an die landesfürstlichen Gerichte zu übertragen wären; das adelige Richteramt könnte der Obrigkeit verbleiben, und zwar sowohl zur Vermeidung einer Überlastung der Gerichte, als um den Gutsherren einen Teil ihrer bisherigen Bezüge zu sichern und das patriarchalische Verhältnis zwischen Gutsherrn und Untertan nicht ganz zu zerstören.

[2]) Spaun bezweifelte es nicht, daß die Justizverwaltung ein Ausfluß der Staatsgewalt und von den Gutsherren bisher nur im Delegationswege ausgeübt worden sei, er wünschte aber, daß die neue Justizverwaltung den provinziellen Verhältnissen angepaßt und daher durch Entwürfe der einzelnen Provinzen im Punkte der Zusammensetzung der Gerichte, der Sprengeleinteilung und der Gerichtssitze vorbereitet werde.

für den Reichstag erwachsenden dringenden Aufgabe, eine definitive, durch kein Provisorium vermittelte Justizorganisation sofort zu schaffen, den Schluß, daß zur Einleitung der für die Reichstagsberatung unumgänglichen, weitläufigen Vorarbeiten, welche im Justizministerium befremdlicherweise noch nicht unternommen seien, ein Impuls durch den Zentralausschuß gegeben werden müsse. Er beantragte daher eine dringende Petition an das Justizministerium, damit behufs dieser Vorarbeiten sogleich Kommissionen eingesetzt und zur Sammlung praktischer Studien geeignete Männer in das Ausland entsendet würden.

Die Anregung Doblhoffs wurde sofort von sehr bedeutsamer Seite aufgegriffen, nämlich von Alexander Bach, und zwar in einer das Thema im weitesten Umfange behandelnden Weise. Von dem Ausgangspunkte aus, daß nicht nur die Organisation der Gerichte, sondern die Gesetzgebung selbst einer durchgreifenden Reform bedürfe, und zwar in formeller wie in materieller Richtung, entwickelte Bach in längerer Rede das Programm einer vollständigen Justizreform. Nach einer kurzen Besprechung der Zivilgesetzgebung, bei der er insbesondere nur die Einführung eines Familienrates mit weitgehenden Kompetenzen und die Vervollständigung des Institutes der öffentlichen Bücher empfahl, verlangte er bei strenger Scheidung der Justiz von der Verwaltung eine gänzliche Umgestaltung des Zivil- und Strafverfahrens, und zwar nach den Prinzipien der Mündlichkeit und Öffentlichkeit mit Geschworenen in Strafsachen. Er entwarf ein System der Organisation der Zivil- und Strafgerichte und betonte, daß mit der Organisation der letzteren auch die Einführung eines Polizeistrafgesetzbuches erfolgen müsse. Zur Bewältigung dieser Aufgabe, welche eine ungeheure sei, bedürfe es der unverweilten Zusammensetzung von Kommissionen sachverständiger Männer aus allen Provinzen und der Entsendung von Justizmännern in das Ausland.

Bis hieher hatte sich Bach immerhin noch im Geleise der von Doblhoff gegebenen Anregung bewegt, er griff aber angesichts der allseits als ungenügend anerkannten Mitteilungen des Justizministers über diese Anregung noch weit hinaus. Er hielt es für eine Pflicht des Zentralausschusses, ein Mißtrauensvotum gegen den Justizminister offen auszusprechen, und beantragte daher, mit Berufung darauf bei dem Gesamtministerium und nicht bei dem Justizminister einzuschreiten, damit die Vorarbeiten, ohne welche der Reichstag in

einer seiner dringendsten Aufgaben gelähmt wäre, ohne Verzug begonnen würden.

Zu einem solchen rücksichtslosen Vorgehen konnte sich nun der Zentralausschuß nicht leicht entschließen. So allgemein sich auch der Unmut über den Justizminister kundgegeben hatte, gegen den Ausspruch eines förmlichen Mißtrauensvotums hatte man doch die verschiedensten Bedenken. Von den Bedenken formeller Natur, daß der Zentralausschuß keine Vertretung des gesamten Landes, daß das Gesamtministerium nur für die Verleihung der Konstitution, nicht für spezielle Zweige der Staatsverwaltung verantwortlich sein könne, bis zu der Rücksicht, daß das Ministerium erst seit drei Wochen bestehe und, von den verschiedensten Fragen der Staatsexistenz in Anspruch genommen, dazu von Deputationen bestürmt, eine Zeit zu umfassenden Vorarbeiten gar nicht erübrigen konnte, wurden die verschiedensten Stimmen laut, welche extreme Schritte widerrieten. Der Landmarschall selbst, welcher die Sitzung mit der Klage über den Justizminister eröffnet hatte, war es, der eine abgeschwächte Petition vorschlug; von der Regierung solle, an die Mitteilungen des Justizministers anknüpfend, die unverzügliche Zusammensetzung von Kommissionen zur Einleitung der unerläßlichen Justizreformen (Revision der Zivil- und Strafgesetzgebung und Entwerfung eines Polizeistrafgesetzbuches, Neugestaltung des Zivil- und Strafverfahrens mit Mündlichkeit, Öffentlichkeit und mit Schwurgerichten in Strafsachen, Neuorganisation der Gerichte unter Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und aller privilegierten Gerichtsstände) verlangt werden. Der Zusatzantrag Doblhoffs, die Petition solle nicht an das Justizministerium allein, sondern an den Ministerrat gerichtet werden, da organische Reformen der Justiz einen Teil der konstitutionellen Zusicherungen bilden, für welche das Gesamtministerium verantwortlich sei, zog die Summe aus den laut gewordenen Mißtrauensäußerungen und in dieser Fassung wurde die Adresse von allen Anwesenden unterschrieben.[1])

[1]) Die Petition, welche der Landmarschall zum Schlusse der Verhandlung ex abrupto vorlegte, in der Hoffnung, dadurch beiden Anforderungen (Dringlichkeit des Gegenstandes und Individualcharakter des Schrittes) zu genügen, ist nebst dem Zusatz Doblhoffs als Beilage (X) hier aufgenommen.

Der Justizminister, gegen welchen sich die Aktion richtete, war Graf Taaffe, der bei der Bildung des ersten Ministeriums nach den Märzereignissen (17. März) vom Präsidium der obersten Justizstelle zur Führung des Justizministeriums berufen worden war; die Enthebung Taaffes von dem Justizministerium erfolgte —

Hiemit war die Tätigkeit des Zentralausschusses, so weit sie uns bekannt geworden ist, beendet. Das Protokoll der sechsten Sitzung verzeichnet zwar keinen formellen Schluß der Beratung, von einer weiteren Sitzung ist aber keine Spur zu finden und man muß daher die Tätigkeit des Zentralausschusses als mit dem 17. April 1848 abgeschlossen betrachten.

Beilage I.

A. h. Handschreiben an den Obersten Kanzler Graf Karl Inzaghi vom 12. März 1848.

Lieber Graf Inzaghi!

Ich habe beschlossen, aus allen Provinzen, deren ständische Rechte sich auf alte, bisher unverändert gebliebene Verfassungsurkunden gründen, ständische Mitglieder, und zwar eines aus jedem Stande nach Wien zu berufen, und sie mit einem eigens von mir hierzu bestellten Komité daselbst zu dem Ende in Berührung zu bringen, damit sie mit demselben in Ansehung ihrer ständischen Verhältnisse in Rücksprache treten und das Ergebniß derselben mir zur Schlußfassung unterlegen. — Dabei behalte ich mir auch vor, diesen Deputirten im vollen Vertrauen auf die in allen Zeiten bewährten Gesinnungen meiner Stände, jene Maßregeln andeuten zu lassen, welche die Bedürfnisse des Augenblicks erfordern, um darüber die Äußerungen sowol der Deputirten als nöthigen Falls auch der Gesammtheit ihrer ständischen Körperschaft so schnell als möglich zu vernehmen. — Mit dieser Maßregel ist bezüglich auf die niederösterreichischen Angelegenheiten sogleich zu beginnen, und haben sonach die n. ö. Stände unverweilt zur Wahl der Deputirten zu schreiten. Die anderen oben bemerkten Stände sind mittelst herkömmlicher Reskripte anzuweisen, sich zur Wahl der Deputirten ehemöglichst zu versammeln, und die Gewählten mir anzuzeigen, wo ich sodann die Zeit ihrer schleunigen Einberufung bestimmen werde.

Wien am 12. März 1848.

Ferdinand m. p.

---

ob durch die Petition des Zentralausschusses veranlaßt, steht dahin — auf seine Bitte am 19. April unter gleichzeitiger Übertragung des Portefeuilles an den Unterrichtsminister Sommaruga.

Beilage II.

Reskript vom 18. März 1848. [1])

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, u. s. w.

Liebe Getreue!

Bei den ernsten Ereignissen, welche gegenwärtig die Ruhe in mehreren Ländern Europas tief erschüttern, fühlen Wir das Bedürfniß, Uns mit Vertrauen an Unsere getreuen Stände des Herzogthums Kärnthen zu wenden, und in ihrer Ergebenheit und Vaterlandsliebe, so wie in der bewährten Treue Unserer Völker Unsere Beruhigung zu finden.

Wir erklären Ihnen zunächst, daß Wir die Erhaltung des Friedens für das Glück und den Wohlstand Unserer Länder so wichtig erkennen, daß Wir denselben weder durch ein unmittelbares noch durch ein mittelbares Einschreiten gegen die in einigen Ländern getroffenen inneren Einrichtungen zu stören beabsichtigen, vielmehr selbst und durch die Einwirkung auf alle Mächte, zu welchen Wir in freundlicher Beziehung stehen, alle Mittel aufbieten werden, jede Störung des Friedens abzuwenden.

Nur ein Angriff gegen Unsere Länder und Unterthanen oder gegen die mit Uns verbündeten Staaten würde Uns in die Nothwendigkeit versetzen, demselben mit aller Kraft zu begegnen.

In dieser Richtung werden Wir die erforderlichen Vorbereitungen treffen, und indem Wir uns der Hoffnung hingeben, daß kein Angriff gegen Uns und Unsere Verbündeten Statt finden wird, dieselben in jenen Gränzen erhalten, welche die unerläßlichen Anstrengungen für Unsere Völker so wenig als möglich fühlbar machen.

Ueber die zum Behufe dieser Anstrengungen allenfalls erforderlichen Mittel werden Wir Uns an Unsere getreuen Stände um ihre Mitwirkung wenden, und indem Wir das Recht und den Beruf derselben erkennen, gemeinschaftlich mit Uns die Wege zu berathen, auf welchen diese mit der sorgfältigsten Schonung des Wohlstandes der Länder werden aufgeboten werden können, versprechen Wir denselben durch eine offene Darstellung der Lage, so wie durch getreue Aufschlüsse über die Bedürfnisse und Hilfsquellen des Staates die erforderlichen Behelfe zu liefern, welche ihren Beschlüssen zur Grundlage dienen können.

---

[1]) Die Wiener-Zeitung vom 30. März 1848 veröffentlichte das Reskript in obiger Fassung mit folgender Einleitung: »S. Maj. haben gemäß A. h. Entschl. vom 16. d. M. das nachstehende Reskript an sämmtliche Stände Ihrer deutschen Erbländer zu erlassen geruht, damit selbes zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.« Ob das Reskript an die Stände außer Kärnten ganz gleichlautend war, ist nicht vollständig sicher; denn eine im niederösterreichischen Landesarchiv (Fasz. 62) erliegende Abschrift hat die Wendung »vierten Stand« statt »Bürgerstand«.

Ueberzeugt, daß Unseren getreuen Ständen eben so das Wohl der Gesammt-Monarchie als der einzelnen Länder am Herzen liegt, als deren Organe sie zunächst zu wirken berufen sind, und geneigt, den Anträgen und Wünschen, welche Ihre Anhänglichkeit an Unser Regentenhaus und ihre Liebe zum Vaterlande Ihnen einflößen, Unsere besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, haben Wir mit Unserem Proclam vom 14. und Patente vom 15. März bereits Abgeordnete der Stände und der Central-Congregationen aus Unseren Deutschen, Slavischen und Italienischen Reichen in der möglichst kürzesten Zeitfrist einberufen.

Indem Wir hiernach unter Anerkennung und Aufrechthaltung ihrer verfassungsmäßigen Rechte aus eigenem Antriebe eine solche constitutionelle Einrichtung zum Wohle des Vaterlandes zu treffen beschlossen haben, welche geeignet ist, das Band der Einigkeit zwischen Unseren verschiedenen Ländern noch fester zu knüpfen, und Uns vorbehalten, den Ständen ehestens die daraus sich ergebenden weitern Bestimmungen zu eröffnen, erwarten Wir vertrauensvoll, daß sie Uns in diesem wichtigen Zeitpuncte mit denjenigen wohlerwogenen Vorschlägen unterstützen werden, wodurch die Wohlfahrt, so wie die innere und äußere Sicherheit des Reiches fester begründet, dem Staats-Credite die sicherste Bürgschaft gewährt, und die Aufbringung der außerordentlichen Bedürfnisse, welche durch die Wechselfälle der Ereignisse eintreten könnten, ohne den Wohlstand der Länder zu gefährden, möglich gemacht wird.

Da Wir ferner, so wie Unsere getreuen Stände die Ueberzeugung gewonnen haben, daß auch die Provinzialständischen Institutionen, deren Aufrechthaltung und Befestigung stets Gegenstand Unserer besonderen Sorgfalt sein wird, durch die größere Theilnahme derjenigen Unserer Unterthanen, welchen bisher ein beschränkter Antheil an den ständischen Verhandlungen zugewiesen war, einen schätzbaren Zuwachs an Einsicht, Vertrauen und Gewicht erhalten können, so empfehlen Wir Unsern getreuen Ständen, schon dermahl diesen Gegenstand in besondere schleunige Erwägung zu ziehen, und Uns die Anträge, in welcher Art dem Bürgerstande ein ausgedehnterer Einfluß auf die ständischen Berathungen einzuräumen wäre, zu erstatten, wie auch Uns ihre Wünsche und Vorschläge über die zeitgemäße Umgestaltung und Verbesserung der Municipal- und Gemeinde-Einrichtungen zu unterlegen.

Hieran beschieht Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben anbei mit kaiserlichen königlichen und landesfürstlichen Hulden und Gnaden Euch gewogen.

Gegeben u. s. w. Wien, 18. März. Ferdinand m. p.

Karl Graf v. Inzaghi m. p. Franz Frh. v. Pillersdorf m. p.

Josef Frh. v. Weingarten m. p.

Nach a. h. Befehl Peter Ritt. v. Salzgeber m. p.

Beilage III.

Nr. $\frac{3407}{\text{Aussch.}}$ Niederösterreichisches Landesarchiv. Fasz. 62.

S. Maj. haben mit A. h. Reskripte vom 16. März sämmtliche Stände der deutschen Erblande aufgefordert, nach schleuniger Erwägung ihrer Anträge, in welcher Art dem vierten Stande ein ausgedehnterer Einfluß auf die ständischen Berathungen einzuräumen wäre, ihre Vorschläge über die zeitgemäße Umstaltung und Verbesserung der Munizipal- und Gemeinde-Einrichtungen vorzulegen.

Bei einer Besprechung von Landesmitgliedern aus vielen Provinzen hat sich allgemein und laut der Wunsch ausgesprochen, daß diese für alle Provinzen gleich wichtigen und dringenden Gegenstände, um eine gründliche, einige und schnelle Erledigung auf allen Provinziallandtagen herbeizuführen, vorerst, aber ungesäumt durch einen gemeinsamen Ausschuß von allen Provinzen berathen werden sollen. Man kam bei dieser Besprechung überein, daß ein solcher Central-Ausschuß nur die Vorberathung über die zwei Punkte 1. die Erweiterung der ständischen Institutionen, 2. die Umstaltung der Gemeinde- und Munizipal-Einrichtungen pflegen und die gewonnenen Resultate den einzelnen Provinziallandtagen zur Berathung und Schlußfassung vorlegen solle, daß ferner derselbe, um eine allseitige und doch nicht schleppende Erörterung möglich zu machen, aus vier Mitgliedern aus jeder Provinz bestehen und sobald als möglich in Wien zusammentreten solle. Endlich wurde an mich das Ersuchen gestellt, der Dringlichkeit wegen allsogleich an die Stände sämmtlicher Provinzen die Aufforderung ergehen zu lassen, vier Mitglieder zu bestimmen und dieselben ungesäumt nach Wien abzusenden.

Von der Nothwendigkeit einer solchen Vorberathung zu einigem und kräftigem Zusammenwirken der sämmtlichen Stände durchdrungen, überzeugt, daß die Regierung selbst eine solche Einigung wünschen müsse, und die große Dringlichkeit der Sache vollkommen anerkennend, säume ich nicht, dem an mich gestellten Wunsche zu entsprechen, und ersuche demgemäß die Stände der anderen Provinzen, ihre Abgeordneten zu der am 10. April beginnenden Vorberathung zu senden. Die niederösterr. Stände werden allsogleich zwei Abgeordnete aus den oberen Ständen und zwei Abgeordnete aus dem Bürgerstande bestimmen, und haben, um keinen Tag der so kostbaren Zeit zu versäumen, zwei Komité's mit den Vorarbeiten für die Lösung der zwei Fragen beauftragt. Indem ich die Stände der anderen Provinzen hievon ergebenst in Kenntniß setze, muß ich dringend den Wunsch aussprechen, daß keine Provinz bei dieser wichtigen Vorberathung unvertreten bleibe.

Wien, am 28. März 1848. Montecuccoli m. p.

An die löbl. Herren Stände von Oberösterreich (Linz), Böhmen (Prag), Mähren u. Schlesien [sic!] (Brünn), Galizien (Lemberg), Steiermark (Grätz), Tirol (Innsbruck), Krain (Laibach), Kärnten (Klagenfurt), u. den löbl. schles. Stände-Konvent.

Beilage IV.

Die Mitglieder des Zentralausschusses. (Nach der Reihung in den Protokollen.)

Der Vorsitzende Albert Graf Montecuccoli (geb. zu Wien am 1. Juli 1802, gest. zu Wien am 19. August 1852), war nach vorausgegangenem Staatsdienst in Oberösterreich und Salzburg 1844 Vizepräsident des Landesguberniums in Mailand, 1847 Landmarschall der n.-ö. Stände geworden. Als solcher wurde er noch vor den Märztagen (1. März) zum Staatsminister ernannt und griff in die politische Bewegung in Wien bis zum Mai in hervorragender Weise ein; die Ernennung zum Chef der I. Sektion bei dem General-Gouvernement in Verona gab ihm noch im Sommer 1848 einen anderen Wirkungskreis, aus dem er schließlich in jenen eines Chefs der I. Sektion im Ministerium des Innern trat.

Die Abgeordneten aus Niederösterreich sind sämtlich wohl bekannt.

Andreas Freiherr von Stifft, 1787 in Wien als Sohn des berühmten kaiserlichen Leibarztes geboren, betätigte sich zuerst als Bankmann und Landwirt und entfaltete schon im Vormärz in den n.-ö. Ständen eine lebhafte politische Wirksamkeit. Im Ministerium Wessenberg-Doblhoff (Juli 1848) wurde er als Unterstaatssekretär in das Finanzministerium berufen, schied aber nach zwei Jahren bei dem politischen Umschwung aus dieser Stellung wieder aus und starb zu Wien am 25. Juni 1861.

Georg Ritter von Mitis (geb. zu Wien am 17. April 1810, gest. am 25. Juli 1889), stand seit 1831 im Justizdienste und war seit 1844 zugleich als Mitglied der n.-ö. Stände hervorragend tätig; im August 1848 als Ministerialrat in das Justizministerium berufen, verblieb er in demselben als Sektionschef und interimistisch (1871) auch als Leiter des Ministeriums bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1874. Er war 1867 in den Freiherrnstand erhoben und 1873 zum Geheimen Rat ernannt worden.

Dr. Anton Hye (geb. zu Gleink am 26. Mai 1807, gest. zu Wien am 8. Dezember 1894), war seit 1833 im Lehramt am Theresianum in Wien, bezw. an der Universität tätig gewesen und hatte 1842 die ordentliche Professur des Strafrechtes an der Wiener Universität übernommen. Die Stürme der Märztage rissen den gefeierten Lehrer in die Wogen der politischen Bewegung und diese führten ihn auch in den ständischen Zentralausschuß, bis die Ereignisse des Mai, welchen er sich mutvoll entgegenstellte, dem politischen Wirken ein Ende bereiteten. Das Jahr 1848 brachte ihn aber auch in die

administrative Sphäre; er trat in dieselbe am 1. Mai 1848 als Generalsekretär des Justizministeriums, um sie 1867 als Justizminister und Leiter des Ministeriums für Kultus und Unterricht zu verlassen, aber doch auch im Ruhestande, als Mitglied des Herrenhauses, ständiger Referent des Reichsgerichtes und Leiter zahlreicher gemeinnütziger Institute, bis zum Tode in rastloser Tätigkeit zu verharren. Hye wurde 1853 in den Ritterstand, 1869 in den Freiherrnstand erhoben und erlangte 1865 die Geheime Rats-Würde.

Dr. Joh. Kaspar Seiller (geb. zu Marburg am 20. Oktober 1802, gest. zu Wien am 10. Februar 1888), war schon 1831 Advokat geworden, gelangte im März 1848 in den provisorischen Bürgerausschuß Wiens, wurde im Dezember 1848 zum Präsidenten des Wiener Gemeinderates und auf Grund des Gemeindestatutes Wiens von 1850 zum ersten Bürgermeister nach der neuen Gemeindeverfassung gewählt, aus welcher Stellung er, 1860 in den Freiherrnstand erhoben, erst 1861 schied, um in volle Zurückgezogenheit zu treten.

August Graf Breuner (geb. am 30. Juni 1796, gest. am 24. April 1877), war schon im Vormärz in den n.-ö. Ständen hervorgetreten, im Jahre 1848 politisch wirksam und auch nach 1861 bis 1865 im n.-ö. Landtag tätig. Wenigstens in jüngeren Jahren hatte er auch im Staatsdienst gestanden, im Jahre 1848 erscheint er als Hofrat.

Karl Ritter von Kleyle (geb. zu Wien am 14. März 1812, gest. daselbst am 9. Februar 1859), ist jenes Mitglied des Zentralausschusses, welches in sämtlichen Sitzungen als Referent fungiert und daher nächst dem Landmarschall im Vordergrunde steht. Er war gleich seinem Vater als Landwirt ausgezeichnet und im Vormärz als Administrator in der Verwaltung Erzherzog Karls, sowie in der Landwirtschaftsgesellschaft hervorragend tätig; das Jahr 1848 bahnte gleich anderen auch ihm den Weg in den Staatsdienst, dem er zuerst im Ministerium des Innern und im Ministerium für Landeskultur, später, nach Auflösung des letztgenannten Ministeriums, als Ministerialrat des Finanzministeriums angehörte.

Anton Freiherr von Doblhoff (geb. am 10. November 1800, gest. zu Wien am 16. April 1882), trat im Mai 1848 als Handelsminister in das Ministerium Pillersdorf und verblieb im Juli 1848 als Minister des Innern und Leiter des Unterrichtsministeriums in dem Ministerium Wessenberg, bis auch ihn die Oktoberereignisse, während welcher er in Wien geblieben war, zum Rücktritt nötigten. Nach der Sprengung des Kremsierer Reichstages (6. März 1849) kam er als Gesandter in den Haag und nach 1861 nahm er im n.-ö. Landtage sowie im Reichsrate (seit 1867 im Herrenhause) am parlamentarischen Leben regen Anteil.

Dr. Alexander Bach (geb. am 4. Jänner 1813 in Loosdorf, gest. am 13. November 1893 in Schöngraben), hatte nach dem Tode seines Vaters (20. Dezember 1843) dessen Advokatenkanzlei in Wien übernommen und im

Jahre 1848 in die Bewegung als eine der führenden Persönlichkeiten eingegriffen. Seine Tätigkeit als Minister (seit 19. Juli 1848 als Justizminister, von 28. Juli 1849 bis zum 20. Oktober 1860 als Minister des Innern) gehört der Geschichte Österreichs als das Wirken einer der bedeutendsten politischen Kräfte an und bedarf hier keiner näheren Beleuchtung.

Von den Abgeordneten aus Oberösterreich fehlen uns über den Syndikus von Vöcklabruck Franz Forster nähere Daten; von den übrigen sind Spaun und Wiser in erster Linie zu nennen.

Anton Ritter von Spaun (geb. zu Linz am 31. Mai 1790, gest. zu Kremsmünster am 26. Juni 1849), war 1810 in den Justizdienst getreten und hatte seit 1839 als Syndikus der oberösterreichischen Stände eine bedeutsame Stellung im politischen Leben seines Heimatlandes inne; durch seine germanistischen Forschungen behauptete er daneben auch eine literarische Bedeutung, die 1848 seine Mitgliedschaft in der Wiener Akademie der Wissenschaften bewirkte. Die Bewegung von 1848 brachte ihn als ein hervorragendes Mitglied in den provisorischen Landtag Oberösterreichs, die Aufregungen und Enttäuschungen dieses Jahres scheinen aber sein Ende beschleunigt zu haben.

Dr. Karl Wiser (geb. in Wien am 6. März 1800, gest. in Linz am 18. Juni 1889), war seit 1835 Advokat in Linz und trat 1848 in das politische Leben, um demselben bis zu seinem Ende treu zu bleiben. 1848 kam er als Abgeordneter in den konstituierenden Reichstag, 1861 in den Landtag und Reichsrat. Aus letzterem schied er zwar schon nach der ersten Session, im Gemeinderate von Linz und im o.-ö. Landtage blieb er aber ohne Unterbrechung tätig und als Siebzigjähriger noch (1873) wurde er zum Bürgermeister von Linz gewählt, um diese Würde über ein Dezennium zu bekleiden.

Joh. Nep. Freiherr von Stiebar (geb. am 22. November 1784, gest. am 3. August 1868), war Mitglied der o.-ö. Stände und bekleidete im Staatsdienste seines Heimatlandes zuletzt die Stelle eines Regierungsrates; außerdem ist noch sein Wirken als Präsident des Museums Francisco-Carolinum in Linz besonders hervorzuheben.

Von den Salzburger Abgeordneten besitzen wir über den Bürgermeister von Salzburg Dr. Mathias Gschnitzer gleichfalls keine näheren Daten; mit dem Salzburger Abgeordneten gleichen Namens nach 1861 hängt er wohl verwandtschaftlich zusammen.

Dr. Max von Tarnoczy (geb. am 24. Oktober 1806 in Schwaz, gest. am 4. April 1876 in Salzburg), war seit 1829 Priester, seit 1844 Domkapitular und wurde 1850 Fürsterzbischof von Salzburg.

Dr. Alois Fischer (geb. zu Landeck am 28. Jänner 1796, gest. zu Innsbruck am 8. April 1883), war Advokat in Salzburg, trat in den konstituierenden Reichstag und verließ denselben im Dezember 1848 infolge seiner Ernennung zum Statthalter von Oberösterreich. Von hier als Sektionschef in das Ministerium des Innern berufen, ward er schon 1853 in den

Ruhestand versetzt; erst der politische Umschwung im Jahre 1861 eröffnete ihm für einige Jahre neuerlich eine politische Tätigkeit im Landtage seines Heimatlandes Tirol und, von diesem entsendet, im Abgeordnetenhaus des Reichsrates.

Wilhelm Graf Kuenburg (geb. am 26. August 1800, gest. zu Graz am 18. April 1870), ist unseres Erachtens mit dem gleichnamigen Abgeordneten des großen Grundbesitzes im steiermärkischen Landtag der ersten Wahlperiode nach 1861 identisch; er hätte dann mehr noch als für Salzburg sich für die Steiermark betätigt, deren Ständen er im Vormärz, deren provisorischem Landtag er im Jahre 1848 und deren Verordneten-Kollegium er bis 1861 angehörte.

Von den steiermärkischen Abgeordneten ist uns einer der bürgerlichen Vertreter, Magistratsrat Alois Nord, nur durch die Wirksamkeit im Zentralausschuß und im provisorischen Landtag Steiermarks bekannt; die vier übrigen hingegen haben im politischen Leben ihrer Heimat sämtlich eine große Rolle gespielt.

Ignaz Graf Attems (geb. zu Graz am 24. Februar 1774, gest. zu Graz am 17. Dezember 1861), der gefeierte Landeshauptmann der Steiermark, steht dabei in erster Linie. 1798 in den Herrenstand aufgenommen, 1801 Ausschußrat, 1807 Verordneter, war er seinem Vater 1820 in die Stelle als Landeshauptmann gefolgt, die er, schon 1821 durch die Geheime Rats-Würde ausgezeichnet, von da an bis zu dem Übergang der autonomen Landtagspräsidien an die Statthalter im Februar 1852 inne hatte.

Karl Graf Gleispach (geb. zu Korneuburg am 9. Februar 1811, gest. zu Graz am 12. Jänner 1888), war schon vor 1848 im Ständeleben tätig gewesen, zog sich aber, nachdem er im konstituierenden Reichstag bis zur Auflösung desselben mitgewirkt hatte, infolge der Einschränkung der ständischen Wirksamkeit durch die Regierung zurück. Um so mehr erschien er 1861 als der berufene Mann, um als Landeshauptmann an die Spitze des Landtags zu treten und dies bis 1870 zu bleiben. Gleichzeitig war er zunächst als Mitglied des Abgeordnetenhauses, später des Herrenhauses im Reichsrat tätig gewesen und zog sich erst nach 1873 in das Privatleben zurück.

Dr. Anton von Wasserfall (geb. zu Wien am 7. Jänner 1803), war 1848 schon Advokat in Graz und nahm im provisorischen Landtage dieses Jahres eine führende Stellung ein; 1861 wieder in den Landtag gewählt, gehörte er bis 1870 dem Landesausschusse an. Aus dem Landesausschuß schied er nach den Wahlen des Jahres 1870 und bald darauf (19. März 1871) aus dem Leben.

Franz Ritter von Kalchberg (geb. zu Graz am 8. Februar 1807, gest. zu Graz am 12. Juli 1890), war 1838 schon Ausschußrat und 1840 Verordneter der steiermärkischen Stände und trat auch im provisorischen Landtage (namentlich in der Grundentlastungsfrage) in hervorragender Weise

auf. Von da an ist der Staatsdienst seine erste Aufgabe, der er sich, seit 1849 Ministerialrat, zunächst im Handelsministerium und seit 1856 im Finanzministerium widmete; in letzterem fungierte er seit 1861 bis zu seiner Pensionierung als Unterstaatssekretär. 1861 in den Freiherrnstand erhoben, fehlte er aber auch im politischen Leben nicht ganz, sondern gehörte dem neuen Landtage durch Jahre als Mitglied an.

Wolfgang Graf Stubenberg (geb. am 8. Jänner 1788, gest. zu Wien am 1. November 1868), hatte im Militär gedient und war 1848 auch Mitglied des provisorischen Landtages. Bekannt ist seine rühmliche Tätigkeit bei der Organisierung der steierischen Freiwilligen im Jahre 1848.

Die mährischen Abgeordneten trugen in ihrem Lande sehr bekannte Namen.

Georg Graf Stockau (geb. 6. Mai 1806, gest. zu Napajedl am 12. April 1865), hatte im Militär die Majorscharge erlangt, betätigte sich als Freiwilliger an den Feldzügen von 1848 und 1849, und trat bei den ersten Anfängen des Verfassungslebens nach 1859 wieder in den Vordergrund; er war 1860 Mitglied des verstärkten Reichsrates, in welchem er für das Majoritätsvotum stimmte.

Dr. Josef Stella (geb. zu Plumenau am 4. April 1804, gest. in Brünn am 25. März 1860), war 1848 Advokat in Brünn, wurde im Zuge der 1848er-Bewegung Mitglied des provisorischen Landtages von 1848/1849 und Mitglied und Vorsitzender des Gemeinderates Brünn. Wegen seiner Verdienste um die Organisierung der Gemeindeverwaltung 1850 in den Ritterstand erhoben, betätigte er sich bis zu seinem Tode als Vorstand des Bezirkes der inneren Stadt Brünn unermüdlich an der Kommunalverwaltung und außerdem an dem öffentlichen Leben in der mährischen Hauptstadt überhaupt; an der Gründung einer Reihe gemeinnütziger Anstalten war er wesentlich beteiligt.

Dr. Franz Mandelblüh war Advokat in Olmütz und entfaltete auch nach 1861 noch als Landtags- und Reichsratsabgeordneter eine rege politische Tätigkeit.

Albert Ritter von Neuwall gehörte sichtlich jener Familie an, welche (nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Bibliotheksdirektors Dr. Schram) seit 1820 die Allodialherrschaft Klobouk in Mähren besaß; wir halten ihn für identisch mit dem Abgeordneten des Josefstädter Bezirkes Wiens im konstituierenden Reichstage. Derselbe wurde am 6. November 1807 in Wien geboren, trat nach Absolvierung der juridischen Studien an der Theresianischen Akademie 1828 in den Staatsdienst, war 1848 zur Zeit seiner Wahl in den Reichstag Kameralrat und befand sich in den fünfziger und sechziger Jahren in hervorragender Stellung in dem Finanzministerium, aus welchem er, mittlerweile in den Freiherrnstand erhoben, als erster Sektionschef auf Grund a. h. Entschließung vom 15. Jänner 1869 in den bleibenden Ruhestand gelangte. Er starb 1870.

Von den schlesischen Abgeordneten standen zwei damals an der Spitze der Stände der Provinz, nämlich Dr. Franz Ritter von Scharschmid als Landeshauptmann des Teschner und Wilhelm Freiherr von Badenfeld als Landeshauptmann des Troppauer Kreises, zwei (Dr. Hein und Dr. Demel) sind durch die Ereignisse des Bewegungsjahres in den Vordergrund getreten.

Dr. Franz Ritter von Scharschmid (geb. zu Aussig am 25. August 1800, gest. zu Wien am 31. Dezember 1887), war durch lange Jahre Erzieher im Hause Fürstenberg und dem Hause des Erzherzogs Karl gewesen; 1843 wurde er sodann vom Erzherzog Karl als Herzog von Teschen zum Landesgerichtspräsidenten und Landeshauptmann in Teschen ernannt. Im Jahre 1850 als Landesgerichtspräsident nach Salzburg berufen, wurde er dem politischen Leben Schlesiens ganz entrückt; er beschloß seine aktive Tätigkeit im Staatsdienste 1874 als Landesgerichts-Präsident in Wien, blieb aber bis zu seinem Tode noch Ersatzmitglied des Reichsgerichtes. Er war 1872 in den Freiherrnstand erhoben und 1875 in das Herrenhaus berufen worden.

Dr. Franz Hein (geb. zu Olmütz am 28. Juni 1808, gest. zu Brünn am 18. Februar 1890), war Advokat in Troppau, gelangte 1848 in den konstituierenden Reichstag, in dem er sich insbesondere im Verfassungsausschusse hervorragend betätigte, wirkte von da an in der Gemeindevertretung Troppaus, und zwar nach zuerst versagter Bestätigung schließlich auch als Bürgermeister, bis er im verstärkten Reichsrate (1860) als führender Vertreter des Minoritätsvotums wieder in das große politische Leben kam. Bei dem Zusammentritt des Reichsrates im Jahre 1861 zum Präsidenten des Abgeordnetenhauses ernannt, übernahm er 1862 das Justizministerium, bei dem Rücktritt des Ministeriums Schmerling (1865) trat er als Oberlandesgerichts-Präsident in Wien in die richterliche Sphäre über, beteiligte sich aber (seit 1869) als Mitglied des Herrenhauses noch weiter am politischen Leben. Er wurde 1863 in den Ritterstand, 1871 in den Freiherrnstand erhoben.

Wilhelm Freiherr von Badenfeld, geb. 1799, war 1848 Landeshauptmann des Troppauer Kreises, zog sich aber als solcher noch in diesem Jahre zurück. Er starb am 20. März 1863, ohne sich an dem neuen Landtagsleben beteiligt zu haben.

Dr. Anton Demel, welcher als Abgeordneter von Teschen auch in dem verstärkten schlesischen Konvente von 1848 wirkte, dürfte der Vater von Dr. Johann Demel gewesen sein, welchen das Mandat von Teschen 1848 in die Frankfurter Nationalversammlung und 1861 in den Reichsrat führte. Letzterer, seit 1861 bis zu seinem Tode Bürgermeister und Abgeordneter von Teschen, in seiner Berufsstellung seit 1865 Advokat, wurde 1867 mit dem Prädikate von Elswehr in den Rittertand erhoben.

Kärnten hatte zunächst in Karl Graf Lodron (geb. zu Innsbruck am 22. August 1807, gest. zu Klagenfurt am 15. Oktober 1860) einen Ab-

geordneten entsendet, welcher schon durch Jahre im Landtage tätig gewesen war; er gehörte auch dem provisorischen Landtage des Jahres 1848 an, wurde Mitglied der Grundentlastungs-Kommission und noch 1859 Mitglied der Vertrauensmänner-Kommission zur Reform des Gemeindegesetzes.

Adolf Ritter von Tschabuschnigg (geb. zu Klagenfurt am 20. Juli 1809, gest. zu Wien am 1. November 1877), hing schon als ein Sohn des ständischen Sekretärs mit dem Ständeleben eng zusammen. Die Bewegung von 1848 fand ihn, nachdem er durch eine Reihe von Jahren in Kärnten und im Küstenlande im Justizdienste tätig gewesen war, als Landrat in Klagenfurt und führte ihn wie in den Zentralausschuß auch in den provisorischen Landtag; seit 1854 Oberlandesgerichtsrat in Graz und seit 1859 Hofrat des Obersten Gerichtshofes, nahm er 1861 die politische Tätigkeit im Kärntner Landtage und im Reichsrate sofort wieder auf, und ward, da er als Justizminister des Ministeriums Potocki 1870 das Abgeordnetenhausmandat verloren hatte, in das Herrenhaus berufen. Die dichterische Tätigkeit begleitete ihn durch sein ganzes Leben.

Dr. Josef Janesch muß im ständischen Leben Kärntens fest gewurzelt gewesen sein, denn wir begegnen ihm 1861 wieder als Abgeordneten, und zwar zugleich als Sekretär.

Über Josef Thaler fehlen uns leider alle biographischen Daten.

Andreas Graf Hohenwart, der als Landeshauptmann die Spitze der Krainer Stände einnahm, war am 25. November 1794 geboren; er starb als Geheimer Rat am 13. März 1881. Der Minister (1871) Graf Hohenwart war sein Sohn.

Anton Freiherr von Codelli, geb. 19. Jänner 1800, war 1848 Gubernialsekretär in Triest; 1861 wurde er als Landeshauptmann an die Spitze des Krainer Landtages berufen.

Die Persönlichkeit der Krainer Vertreter Dr. Burger und Dr. Orel ist uns nur so weit bekannt, daß sie in der ihre Wahl mitteilenden Note als Advokaten bezeichnet werden.

Tirol hatte in Dr. Johannes Schuler (geb. zu Matrei am 11. Dezember 1800, gest. zu Innsbruck am 12. Oktober 1859) einen Mann entsendet, welcher seit 1828 als Redakteur des »Boten für Tirol und Vorarlberg« und seit 1831 als ständischer Archivar mit den öffentlichen Interessen des Landes enge verbunden war. Das Jahr 1848 führte ihn als Abgeordneten in die deutsche Nationalversammlung und in den Tiroler Landtag, in welch letzterem er als Vizepräsident fungierte. Seit 1849 Professor des Strafrechts und der Rechtsphilosophie an der Universität Innsbruck, beteiligte er sich noch im letzten Jahre seines Lebens an der Organisierung der Tiroler Landesverteidigung.

Dr. Alfred von Widmann (geb. 10. Februar 1792, gest. 3. März 1883), war Advokat in Innsbruck. Er wurde 1872 in den Ritterstand, sein Familiennachfolger 1904 in den Freiherrnstand erhoben.

Dr. Johann Konrad Platner wurde als Sohn einer tirolischen, aber seit Generationen in Triest ansässigen Familie am 25. Februar 1801 daselbst geboren, erreichte schon 1833 überzählig die Advokatur in seiner Vaterstadt und gelangte 1838 in den Gemeinderat derselben, um diesem bis 1861 anzugehören. Im Jahre 1848 wurde er nicht nur in den Zentralausschuß entsendet, sondern auch in den Kremsierer Reichstag gewählt; 1854 nobilitiert, starb er am 23. Juli 1868.

In dem Protokollführer Theodor Freiherr von Sacken vermuten wir wohl mit Grund den nachmaligen Sektionschef im Justizministerium.

Eine charakteristische Erscheinung für die Zusammensetzung des Zentralausschusses im ganzen ist das durchschnittlich reifere Alter der Mitglieder desselben. Bei den 32 Mitgliedern, deren Alter wir konstatieren konnten, kommt ein Alter von unter 40 Jahren nur sechsmal vor; der jüngste Stimmführer (Bach) zählte 35 Jahre. Dies ist neben dem im Vergleiche geradezu jugendlichen Alter der Abgeordneten im konstituierenden Reichstage (ein Drittel derselben zählte noch nicht 30 Jahre) gewiß bezeichnend.

Beilage V.[1])

Referat.

Die Gemeinde-Ordnungen für Stadt und Land — die Provinzial-Verfassungen, stehen beide in organischem und deßhalb untrennbarem Zusammenhange mit der Constitution des Reiches. Einstimmig wurde die Nothwendigkeit anerkannt, bei der Erörterung über die Reform der Provinzialstände und die Umstaltung der Gemeinde-Ordnung auch die Constitutionsfrage in das Bereich der Berathung zu nehmen.

Lange und eifrige Discussion aber veranlaßte die Bestimmung, in welcher Reihenfolge die Fragen vorgenommen werden sollten. Einerseits wurde angeführt, daß Gemeinde-Ordnung und Provinzial-Verfassung der Unterbau sei, auf welchem sich das Institut der Reichsstände stützen müsse; andererseits wurde geltend gemacht, daß der leitende Gedanke für die Reform der Provinzialstände und die Verbesserung der Gemeindeverfassung nur durch die Constitution des Reiches gegeben werden könne. Entscheidend war die Erwägung, daß die Berufung des österreichischen Parlamentes zuerst und gebietherisch durch die Ereignisse gefordert werde.

Nur das Parlament, als gesetzlicher Ausdruck der Volksmeinung, kann uns befreien vor der drohenden Gefahr von Clubsverhandlungen; — nur ge-

[1]) Der Abdruck aus den Protokollen des Zentralausschusses ist bis auf die Orthographie ein möglichst getreuer; nur offenbare Druckfehler sind beseitigt.

stützt auf das Parlament ist es dem verantwortlichen Ministerium möglich, durch die Trümmer des alten Systemes entschieden und kräftig die neue Bahn zu brechen; die großartige und gewaltige Vereinigung durch das Parlament wird allein im Stande seyn, die zerfahrenden Tendenzen der einzelnen Provinzen siegreich zu bekämpfen. Das Alte bricht auf allen Seiten zusammen, äußere und innere Bedrängnisse wachsen gleichzeitig und unermeßlich an, die Stunde der Entscheidung hat geschlagen, und ersteht die neue Ordnung nicht rasch und lebensfrisch, so werden wir der Anarchie zur Beute. Nach der Versammlung der Reichsstände rufen die begeisterten Fortschrittsmänner ebenso wie die besonnenen Conservativen.

Es ist nicht mehr Zeit, um auf dem Wege organischer Entwicklung von der Gemeinde-Ordnung zu den Provinzialständen und von da zu dem Parlamente aufzusteigen; wie Minerva gerüstet aus dem Haupte Jupiters sprang, so muß die Constitution in's Leben treten.

Müssig ist es, zu bedauern, daß die Vergangenheit versäumt hat, die Grundfesten zu legen, und der größte politische Fehler wäre es, in einer Zeit, wo die Monarchie der Republik gegenüber steht, auf ständischen Grundlagen langsam fortzubauen. Unter Constitution versteht die ganze Welt eine Volksvertretung. Unsere Nachbarn ringsum stellen die Vertretung auf die breiteste Basis, und führen Urwahlen ein. In den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen wird ein solches Wahlsystem für das deutsche Parlament wohl in Kurzem eingeführt werden. Unter solchen Umständen wäre es nicht mehr Kühnheit, sondern Frevel, unter dem Namen einer Constitution eine reformirte ständische Vertretung zu beschließen; denn einem friedlichen und glorreichen Umschwunge dürfte gar bald eine blutige, vernichtende Revolution folgen. Alles Halbe, welches im Entstehen schon den Keim des Todes in sich trägt, muß vermieden, die constitutionelle Richtung ehrlich und entschieden eingehalten werden. Aus dem Chaos ungenügender und großentheils unzweckmäßiger Bestimmungen der bestehenden Provinzial-Verfassungen kann eine wahre Constitution nicht hervorgehen. Von den alten Institutionen können nur Bruchstücke noch benützt, im Ganzen aber muß ein neuer Organismus in's Leben gerufen werden.

Die Constitutionsfrage ist daher die erste und oberste. Aus ihrer Beantwortung muß die Reform der Provinzialstände, die Verfassung der Gemeinden abgeleitet werden.

Nach dem kaiserlichen Patente vom 15. März ist es nicht ganz klar, ob die Reichsstände als constituirende Versammlung zur Vereinbarung über die Verfassung, oder als constituirte Versammlung nach verliehener Verfassung berufen werden sollen. Die Meinung, daß sie constituirende Reichsstände seyn werden, herrscht vor. Aber auch in diesem Falle müßte über die erweiterte Vertretung des Bürgerstandes, über die Zuziehung des Bauernstandes zur Vertretung im Wege der Ordonnanz entschieden, ein Theil der

Constitution schon jetzt gegeben werden. Oder sollte es den Ständen jeder einzelnen Provinz überlassen seyn, die Vertretung von Bürgern und Bauern zu organisiren? Es wäre des Zeitverlustes und der Verwirrung kein Ende. Wenn aber schon ein Theil der Verfassung und in unseren Tagen gewiß der wichtigste — voraus gegeben werden muß; wenn die volle Berechtigung des Monarchen die im Allgemeinen verheißene Constitution in den Hauptbestimmungen festzusetzen, staatsrechtlich von Niemand angefochten werden kann, warum nicht gleich das Werk vollenden, warum in solcher Zeit erst eine, trotz aller Erweiterungen und Verbesserungen der Provinzialstände ungenügende Versammlung berufen, welche damit anfangen müßte, eine zeitgemäße Constitution zu berathen. Das Mißtrauen Aller, welche wissen, was unter Constitution verstanden wird, würde eine solche Versammlung nicht als wahren Ausdruck des Volks gelten lassen, und die Macht ihrer Stimme bei Entscheidung der wichtigen Staatsfragen von vorn herein lähmen.

Die Erfordernisse einer Constitution sind so bekannt, die öffentliche Meinung in Europa hat über deren Grundzüge eine so feste Ansicht genommen, daß darüber, wie die Constitution in der Hauptsache beschaffen seyn müsse, um dem allgemeinen Wunsche zu genügen, keine Zweifel obwalten können.

Ein Parlament, welches als wahre Vertretung des Volkes angesehen wird, ist der einzige Anker der Ordnung. Die Bitte aller Vaterlandsfreunde muß deßhalb dahin gehen, daß vor Berufung der Reichsstände die Constitution verliehen und nach ihren Bestimmungen das Parlament gewählt werde.

Damit aber nicht das geringste Mißtrauen rege werde, soll es dem ersten Parlamente zustehen, auf Abänderungen an der verliehenen Constitution für die Zukunft anzutragen. Leicht und schnell wird darüber mit dem Parlamente eine Verständigung durchzuführen seyn, wenn die verliehene Constitution den Wünschen und Bedürfnissen der Gegenwart entspricht.

Von diesen Gesichtspuncten ausgehend, hat das Comité die Grundzüge einer solchen Constitution zu entwerfen versucht, damit dieselben von dem Central-Ausschusse der Stände berathen und dann dem Ministerium als die Ansicht der Mehrheit der Abgeordneten vorgelegt werden könne.

Vorerst ist zu bestimmen, welche Theile der österreichischen Monarchie in einem gemeinsamen Parlamente vertreten werden können und sollen.

Das Patent vom 15. März umfaßt alle Provinzen, welche bisher eine ständische Verfassung hatten, und das lombardisch-venetianische Königreich.

Die österreichische Monarchie zerfällt nach der bisherigen Verfassung in drei politisch-verschiedene Theile. Die Erblande, welche eine ständische Verfassung hatten, bilden den ersten Theil und bestehen aus den Provinzen Nieder- und Ober-Österreich mit Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Krain, Küstenland, Tirol mit Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien, endlich Galizien mit der Bukowina. Ungarn mit seinen Nebenländern und Sieben-

bürgen, welche schon früher eine constitutionelle Regierungsform hatten, sind der zweite Theil. In dem dritten Theile, bestehend aus Lombardie und Venedig, galt bisher eine auf der Gemeinde-Ordnung fußende Provinzial-Verfassung.

Auch nach der gesetzlichen Sprache sind diese drei Theile scharf geschieden. In den erbländischen Provinzen gilt die deutsche Sprache als die diplomatische, und die slavische ist nur in provinziellen Geschäften coordinirt. In Ungarn und Siebenbürgen ist die ungarische, in der Lombardie und Venedig die italienische, die diplomatische.

Auch in der Verwaltung ist Ungarn in neuester Zeit vollkommen und Siebenbürgen größtentheils von der übrigen Monarchie geschieden; der Verband liegt nur mehr in dem gemeinschaftlichen Staatsoberhaupte. Diese Länder haben zwischen sich und den erbländischen Provinzen eine Scheidewand aufgebaut, welche erst dann fallen kann, wenn sie selbst das Bedürfniß eines innigen Anschlusses fühlen werden. Möge diese Zeit bald und auf friedlichem Wege kommen! Bei dem enthusiastischen Aufschwunge der Magyaren ist die Gefahr eines nationalen Kampfes mit den Deutschen, Slaven und Walachen in Ungarn und Siebenbürgen groß und nahe drohend. Der politische Grund der Separation dieser Länder ist mit Ertheilung der Constitution für die bisher absolut regierten Provinzen weggefallen. Die materiellen Interessen verbinden alle Donauländer. Nur ein einiges Oesterreich, welches unter Gewährleistung der nationalen Eigenthümlichkeiten in den einzelnen Ländern als Staat ein Ganzes bildet und mit Deutschland fest verbunden ist, kann die von der Natur vorgezeichnete, aber schwere Mission erfüllen: Freiheit, Cultur und Wohlstand bis in die untersten Gegenden an der Donau zu tragen. Oesterreichs Völker müssen sich nicht auf den eng begränzten und verwirrenden Standpunct der Sprache, sondern auf den einer constitutionellen Großmacht stellen, sonst zerfallen sie in eine buntscheckige Harlekinsjacke von kleinen Ländchen, welche den Barbaren des Ostens und Südens eine willkommene Beute seyn werden.

Der Vereinigung des lombardisch-venetianischen Königreichs mit den erbländischen Provinzen legen schon abweichende Gesetzgebung und verschiedene Sprachen sehr große Hindernisse in den Weg. Dieses Königreich ist ein Theil einer Nation, die in ihrer Vereinigung eine Großmacht bilden kann. Eine offene und erfolgreiche Empörung hat die deutsche Oberherrschaft fast vernichtet. Der alte Fluch, welcher auf der deutschen Herrschaft in Italien lastet, hat sich wieder bewährt; aber die Zeit ist vorüber, wo Nationen gegen Nationen Eroberungen machen wollen. Der Knoten der Verwicklung muß gelöst und nicht zerhauen werden. Die Lombardie und Venedig können fortan nur ein eigenes Königreich bilden, welches sich naturgemäß dem großen Staatenbunde Italiens anschließen muß, wenn auch Oesterreichs Kaiser die eiserne Krone trägt.

Galizien, ein durch anerkanntes Unrecht erworbenes Bruchstück des alten Polenreiches, mit einer fast rein slavischen Bevölkerung, strebt nach Vereinigung mit den polnischen Landestheilen, welche Preußen und Rußland an sich rissen. Oesterreich kann es nicht zugemuthet werden, die große nationale Richtung der Polen gewaltsam niederzuhalten. Noch stehen einer solchen Vereinigung nicht bloß Staatsverträge, deren Geltung nicht gleißnerisch abgeleugnet werden kann, und die militärische Macht Rußlands, sondern auch die seit dem Jahre 1846 unselig verwickelten Verhältnisse Galiziens selbst im Wege. Erst müssen die tiefen Wunden, welche blutiger Aufstand und Hungersnoth dem Lande geschlagen haben, unter der heilenden Hand einer constitutionellen und kräftigen Regierung vernarbt seyn, ehe wieder ein selbstständiges Polen erstehen kann. Galizien selbst kann in dem Augenblicke kein Losreißen von Oesterreich wünschen, denn das wäre das Zeichen zu neuem Greuel; aber eben so wenig darf Oesterreich verkennen, daß Galiziens natürlicher Schwerpunct nicht in Wien liegt. Wir haben an Italien jetzt schon schwer gebüßt, daß das Naturgesetz, nach welchem sich die Theile einer großen Nation zu einem Ganzen zu vereinen streben, nicht rechtzeitig erkannt wurde. Sollen wir auch in Polen zuwarten, bis Empörung die Täuschung vernichtet? Nein es muß vorgesehen werden, daß Galizien als befreundetes Land friedlich und gesetzlich aus dem österreichischen Staatenverbande austrete, wenn Polens mächtiger und ausgebreiteter Stamm zu einem einzigen und constitutionellen Königreiche zusammengefaßt werden kann. Dadurch wird großes Unglück von Oesterreich abgewendet, eine schwere Schuld an Polen abgetragen und eine Vormauer gegen das Andringen des Absolutismus gewonnen. Nur die Herzogthümer Auschwitz und Sator als ehemals böhmische Länder und noch jetzt zum deutschen Bunde gehörig, können von Oesterreich nicht getrennt werden. Mit Ausnahme dieser beiden Herzogthümer ist ganz Galizien als abgesondertes Königreich, wie Ungarn, zu constituiren, welches nur durch das gemeinschaftliche Oberhaupt mit den anderen Theilen Oesterreichs verbunden seyn soll.

Von der Vertretung in dem österreichischen Parlamente müssen demnach Lombardie und Venedig, dann Galizien für immer; Ungarn mit seinen Nebenländern und Siebenbürgen wenigstens in der ersten Entwicklung ausgeschieden werden.

Die übrigen zum deutschen Bunde gehörigen erbländischen Provinzen bilden den untheilbaren Kern der österreichischen Monarchie. Herrschen in diesen Ländern auch nicht ganz gleichartige Gesetze und zwei Hauptsprachen — die deutsche und die slavische — so sind doch die Verschiedenheiten in der Gesetzgebung nicht sehr tief greifend. Die deutsche Sprache ist von jeher und auch jetzt noch die diplomatische, welche jeder Gebildete in diesen Ländern nicht blos versteht, sondern auch spricht; die politischen und materiellen Interessen dieser Länder gehen Hand in Hand, und der deutsche Bund

macht sie zu einem Ganzen. Gleiche und volle Achtung beider Nationalitäten, wird den verderblichen Sprachenkampf auf immer unmöglich machen, und eine gemeinsame Verfassung Slaven und Deutsche mit einem heiligen unauflöslichen Bande umschlingen.

Diese Länder müssen einen Staat und nicht einen Staatenbund bilden, wenn Oesterreich nicht als Großmacht vernichtet werden soll.

Jeder Oesterreicher, er spreche deutsch oder slavisch, muß sich mit Entrüstung von dem Gedanken weiterer Trennung abwenden, denn nur ein freier, einiger und großer Staat hat die Zukunft für sich. Deutschland, welches im Begriffe ist, durch seine Einigung den ihm als Staat gebührenden Rang einzunehmen, es kann nicht zugeben, daß sein mächtigster Bestandteil in Trümmer zerschlagen werde.

Das österreichische Parlament umfasse daher alle Theile der Monarchie, welche zum deutschen Bunde gehören.

Auch Dalmatien, keinem der 3 großen Theile Oesterreichs angehörig, aber wichtig durch seine Lage am adriatischen Meere, hingestreckt an der Gränze des verfallenden Türkenreiches, ein vorgeschobener Posten für die Zukunft, sende seine Vertreter zu dem österreichischen Parlamente, und werde aufgenommen in den deutschen Bund.

So sind die Gränzen für die Vertretung gezogen, und es fragt sich nun weiter: sollen die zu berufenden Vertreter nur eine Kammer bilden oder in zwei Kammern getheilt werden.

Das Zweikammersystem sichert eine allseitige und gründliche Berathung viel mehr, als eine wiederholte Verhandlung in derselben Kammer: denn die Führer der einen Kammer reißen nicht auch die Mitglieder der andern mit sich fort. Eine Kammer greift schneller und rücksichtsloser durch, während zwei Kammern die Schwierigkeiten mehr ermessen und schonender ändern.

Nach dem Umschwunge, wo tausend Stimmen laut werden, welche Sonderinteressen und nicht das Wohl des Staates vertreten; wo mit Begeisterung und Sturmeseile das Alte überall eingerissen wird, ist es von der größten Wichtigkeit, das Neue solid aufzubauen. In Oesterreich sind die Schwierigkeiten durch die Verschiedenheiten der Nationalitäten noch bedeutend erhöht; uns vor allen thut tiefe und ruhige Erwägung Noth. Darum zwei Kammern; — aber nicht eine untere Kammer, die alle Elemente der bewegenden Intelligenz in sich aufnimmt, einer oberen Kammer gegenüber, die durch starres Festhalten am Veralteten die so nothwendige Entwicklung zum Verderben Aller aufhält.

Die anerkanntesten Autoritäten der Theorie sprechen in großen Staaten für das Zweikammersystem. Die Erfahrung zeigt dieses System in allen constitutionellen Monarchien durchgeführt, — selbst die größte und blühendste der Republiken — die vereinigten Staaten von Nordamerika huldigen demselben. So allgemein das Ersprießliche von ersten Kammern anerkannt ist,

so verschieden ist die Art und Weise wie dieselben gebildet werden. Eine erbliche Pairie, wie in England; lebenslänglich aus gewissen Cathegorien ernannte Pairs, wie bisher in Frankreich; die einfache Theilung der zur Ständeversammlung gewählten Mitglieder in zwei Kammern, wie in Norwegen, — bezeichnen die wesentlichsten Unterschiede in der Bildung erster Kammern in constitutionellen Monarchien.

Besitz und Intelligenz sind die zwei Pfeiler, auf denen sich in allen Ländern, wenn auch nur auf faktischem Wege, eine Aristokratie bildet. In den Ländern, wo das Adelsinstitut gesetzlich besteht, ist die Geburt das dritte wesentliche Element der Aristokratie.

In Oesterreich haben wir nur den ständischen Adel in's Auge zu fassen; denn die Adeligen, welche nicht die Landmannschaft erworben haben, haben kein Recht, an den ständischen Versammlungen Theil zu nehmen.

Den ständischen Adel bilden die 3 oberen Stände, nämlich der Prälaten-, Herren- und Ritterstand. Der Prälatenstand besteht aus den Aebten der begüterten Klöster. In Nieder-Oesterreich, in Böhmen hat auch der Rektor-magnificus der Universität Sitz und Stimme auf der Prälatenbank. Der Herrn- und der Ritterstand umfassen die adeligen Geschlechter, in welchen die Landstandschaft erblich ist. In den deutschen Provinzen sind alle Glieder einer ständischen Familie, ob begütert oder nicht, stimmberechtigt; in den slavischen Provinzen dagegen hat nur der begüterte Landstand Sitz und Stimme in der Ständeversammlung. Die politische Berechtigung der ständischen Familien beruht daher theils auf der Geburt allein, theils auf Geburt und Grundbesitz. Auch in den deutschen Provinzen wurden wiederholt Anträge gestellt, den Grundbesitz als nothwendige Bedingung des Stimmrechtes aufzustellen. Diese Anträge wurden durch die Erwägung beseitigt, daß bei den ohnedieß so engen Gränzen, welche vordem den politischen Rechten in Oesterreich gesteckt waren, eine weitere Einschränkung ein politischer Fehler sei. Jetzt aber, wo eine Constitution — eine Vertretung des Volkes — verheißen ist, fällt dieser Grund weg, und es ist folgerichtig, auch in den deutschen Provinzen die unbegüterten Landstände nicht in gleiche Linie mit den begüterten zu stellen. Dieselben können mit um so leichterem Herzen auf die Theilnahme an den Provinzialständeversammlungen verzichten, als durch die Constitution dem ganzen Volke politische Rechte von viel größerer Bedeutung verliehen werden.

Ursprünglich waren die Landstände in allen Provinzen allein berechtigt, landtäfliche Güter zu besitzen. In den deutschen Provinzen wurden später auch Nichtstände, gleichviel ob adelig oder nicht, zu dem Besitze von landtäflichen Gütern zugelassen, mußten aber bis jetzt eine besondere Steuer — die doppelte Gült — bezahlen, weil es nothwendig in dem ständischen Principe lag, die Landstände soviel möglich in dem Gutsbesitze zu erhalten.

In den slavischen Provinzen waren nur die Bürger einiger privilegirter Städte als landtafelfähig erklärt. Noch jetzt kann dort außer den Landständen

und den privilegirten Bürgern in der Regel Niemand ein landtäfliches Gut erwerben. Eine Ausnahme wurde nur bei den Käufern von Staatsgütern gemacht, welchen für ihre Person und ihre Nachkommen in geradabsteigender Linie das Besitzrecht eingeräumt wurde.

Die Besitzer von landtäflichen Gütern, wenn sie nicht Landstände sind, haben in keiner Provinz das Recht an den Ständeversammlungen Theil zu nehmen. In Zukunft unter dem Schutze einer Constitution müssen wohl alle Beschränkungen in dem Erwerbe von landtäflichen Gütern wegfallen, und die politischen Rechte, welche den begüterten Landständen zustehen, auch auf jene ausgedehnt werden, welche nicht Landstände sind. Der Besitz muß die Basis der politischen Berechtigung seyn, und das Vorrecht der Geburt aufhören.

Die landtäflichen Güter sind aber von sehr verschiedenem Werthe, es gehören darunter ganz unbedeutende Gülten und die größten Herrschaften. Die aus dem Urbarial-Verhältnisse entspringenden Rechte werden in kurzer Zeit abgelöst seyn, nur Grundbesitz wird fürderhin die Quelle des Einkommens der Gutsbesitzer seyn. Die höchstbesteuerten Gutsbesitzer sollen in der ersten Kammer ihre Vertretung finden, die erste Kammer auf den großen Grundbesitz basirt werden.

Zu diesem Behufe muß nach der Höhe der directen Steuer (Grund- und Häusersteuer) zwischen den Gutsbesitzern eine gesetzliche Gränze gezogen, ein Census bestimmt werden. Der Census wird in den verschiedenen Provinzen ungleich seyn müssen, damit immer nur die verhältnißmäßig reichsten Gutsbesitzer in jeder Provinz als Höchstbesteuerte erklärt werden. Ob der Census durch die directe Steuer von einem, oder zusammen von mehreren Gütern erreicht werde; ob die Güter bisher landtäfliche waren, oder nicht, begründet keinen Unterschied.

Die höchstbesteuerten Gutsbesitzer bilden den ersten Stand der Provinz, aus welchen also alle unbegüterten Landstände ausscheiden und in welchen alle Begüterten, welche den Census erreichen, auch wenn sie nicht Landstände sind, aufgenommen werden. Statt der drey oberen Stände entsteht daher nur einer.

Bey Gütern, welche im Besitze der Geistlichkeit oder von Corporationen stehen, sind die jedesmaligen Nutznießer oder die Vorsteher den betreffenden Gutsbesitzern gleichgestellt, und gehören daher, wenn sie den Census erreichen, zu dem ersten Stande.

Die Mitglieder des ersten Standes in jeder Provinz wählen die Abgeordneten zu der ersten Kammer der Reichsstände.

Um an der Wahl theilnehmen zu können, muß man:

1. Oesterreichischer Staatsbürger seyn,
2. volle Rechtsfähigkeit haben,
3. seit einem Jahre unter die höchstbesteuerten Gutsbesitzer gehören,

4. das 24. Lebensjahr erreicht haben.

Um gewählt werden zu können, muß man:

1. selbst Wähler für die erste oder zweyte Kammer seyn,

2. das 30. Lebensjahr erreicht haben.

Den Gutsbesitzern jeder Provinz steht es frey, aus allen Wählbaren des ganzen Landes seine Abgeordneten zu ernennen. Die Wahl ist daher durchaus nicht auf die in der Provinz Ansässigen beschränkt.

Die Anzahl der Abgeordneten zur ersten Kammer wird für jede Provinz nach der Größe und dem Ertrage des productiven Bodens bestimmt, weil sich die erste Kammer auf den Grundbesitz basirt.

Es entfallen auf:

Nieder-Oesterreich mit 330 □ Meilen productiven Bodens und 59 Millionen Grundertrag
20 Abgeordnete.

Oesterreich mit 290 □ Meilen productiven Bodens und 41 Millionen Grundertrag
15 Abgeordnete.

Steiermark mit 360 □ Meilen productiven Bodens und 43 Millionen Grundertrag
20 Abgeordnete.

Kärnthen und Krain mit 325 □ Meilen productiven Bodens und 25 Millionen Grundertrag
15 Abgeordnete.

Tirol mit 313 □ Meilen productiven Bodens und 60 Millionen Grundertrag
20 Abgeordnete.

Küstenland mit 128 □ Meilen productiven Bodens und 14 Millionen Grundertrag
5 Abgeordnete.

Dalmatien mit 214 □ Meilen productiven Bodens und 10 Millionen Grundertrag
5 Abgeordnete.

Mähren und Schlesien mit 458 □ Meilen productiven Bodens und 115 Millionen Grundertrag, dann die Herzogthümer Auschwitz und Sator
35 Abgeordnete.

Böhmen mit 861 □ Meilen productiven Bodens und 229 Millionen Grundertrag
65 Abgeordnete.

Zusammen 200 Abgeordnete der Gutsbesitzer.

Dem Monarchen steht das Recht zu, eine bestimmte Anzahl Mitglieder für diese Kammer, und zwar bis zum vierten Theile der Gewählten, also bei

der Zahl von 200 gewählten 50 Mitglieder aus allen Wählbaren des ganzen Landes zu ernennen.

Endlich haben die Söhne des Kaisers, der Thronfolger und seine Söhne, wenn sie das durch das Grundgesetz bestimmte Alter der Großjährigkeit erreicht haben, Sitz und Stimme in der ersten Kammer.

Die gewählten Mitglieder der ersten Kammer behalten ihren Sitz durch die gesetzliche Dauer des Parlamentes; die ernannten Mitglieder aber, und die zu Virilstimmen berechtigten Prinzen des Hauses — lebenslänglich.

Sämmtliche Mitglieder der ersten Kammer erhalten keine Diäten und keine Reise-Entschädigungen.

Eine auf solche Art zusammengesetzte erste Kammer entspricht den Anforderungen gesunder Politik; denn sie enthält die Tüchtigsten aus den reichen und angesehenen Bürgern, vertritt vorwiegend das unabhängige und erhaltende Princip des großen Grundbesitzes und sichert dem Monarchen den gebührenden Einfluß auf die Verhandlung. Eine specielle Vertretung der hohen Geistlichkeit soll nicht Platz greifen; denn bei der entschiedenen Richtung der Zeit auf Gleichstellung der Confessionen kann es keine herrschende Kirche mit politischen Vorrechten mehr geben.

Eine Pairie nach Englands Vorbild wäre in unseren Verhältnissen, und in unserer Zeit, entschieden ein Mißgriff. Die hereinragende sociale Reform bedroht in erster Linie den Bestand von Fideicommissen, auf welchen das Oberhaus beruht. Erbliche Gesetzgeber widerstreiten den herrschenden Ansichten. In der öffentlichen Meinung fände eine solche Institution keinen Anklang; sie paßt aber auch durchaus nicht in die speciellen Verhältnisse. Die Vertheilung der Pairs auf die Provinzen wäre höchst ungleich, denn in einigen gibt es viele und große Fideicommisse, in anderen wenige oder gar keine. Die moralische Kraft eines Oberhauses bei uns wäre gering, da sich nur wenige der Besitzer von großen Fideicommissen mit den Wünschen und Bedürfnissen des Landes vertraut gemacht und zum politischen Kampfe gerüstet haben. Nur jetzt, wo es mehr als je Noth thun wird, durch das politische Gewicht der ersten Kammer das Andringen der zweiten Kammer zu mäßigen: keine unglücklichen Versuche, Institutionen, die historisch geworden und nicht künstlich gemacht sind, mit einem Schlage ins Leben zu rufen!

Vom Monarchen, aus gewissen Cathegorien ernannte Pairs, wie sie jetzt in Italien wieder auftauchen, geben, wie Frankreich lehrt, eine abgelebte und abhängige, darum machtlose Kammer.

Eine einfache Theilung der Abgeordneten in zwei Kammern entbehrt aller politischen Basis und hat nirgends Nachahmung gefunden.

Wir kommen nun zur Zusammensetzung der zweiten Kammer. Die zweite Kammer beruht auf der Volkszahl und geht aus der Wahl der Gemeinden hervor.

Die jetzigen Verfassungen der Provinzialstände gewähren dem Bürgerstande eine höchst unvollkommene und dem Bauernstande, mit Ausnahme von Tirol, gar keine Vertretung.

Wie der Bürgerstand in den Provinzialständen bisher repräsentirt wurde, ist aus folgenden Angaben zu entnehmen: Die 7 königlichen Städte in Mähren hatten zusammen nur eine Stimme auf dem Landtage; in Galizien war nur die Stadt Lemberg auf dem Landtage vertreten; in Nieder-Oesterreich hatten die Stimmen der zwei Abgeordneten der Haupt- und Residenzstadt Wien so viele Geltung, als die 36 Stimmen aller anderen Abgeordneten des Bürgerstandes; in mehreren Provinzen haben unbedeutende Orte das Recht der Vertretung, während bedeutende Städte davon ausgeschlossen sind, in den meisten Provinzen werden die städtischen Repräsentanten nicht gewählt, sondern sie sind durch ihr Amt als Bürgermeister und Syndikus bestimmt.

Von einer Vertretung des Bauernstandes ist nur in Tirol die Rede. Aber auch diese ist für ein constitutionelles Land ganz unbrauchbar, weil die 13 Deputirten des Bauernstandes auf lebenslänglich und nur zu einem Ausschusse der Stände gewählt werden.

Die zweite Kammer muß daher ganz auf neuen Grundlagen organisirt werden. Als leitende Grundsätze bei diesem politischen Neubau sollen gelten:

1. daß die Vertretung auf eine einfache und breite Basis gestellt und dadurch für die Zukunft ruhige Dauer gewonnen werde,
2. daß nicht der Sucht, durch eigene Erfindung zu glänzen, nachgegeben, sondern im Einklange mit den Bestimmungen der andern deutschen Länder organisirt werde, und
3. daß dabei dem gegenwärtigen Zustande der Provinzen Rechnung getragen und daher nicht sclavisch, oder unbesonnen nachgeahmt werde.

Die natürliche und nun fast allgemein angenommene Basis der Volksvertretung ist die Größe der Bevölkerung; nach diesem Principe organisirt Preußen seine Vertretung, beruft der Bundestag das deutsche Parlament. Die Volkszahl, auf welche ein Abgeordneter entfällt, richtet sich nach der Größe der ganzen Bevölkerung und der Bestimmung über die ersprießliche Anzahl von Abgeordneten.

Für ein so großes Land, wie die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Oesterreichs, ist eine Anzahl von ohngefähr 400 Abgeordneten gewiß nicht zu groß, genügt aber auch vollkommen, um der Stimme dieser Versammlung dem Ministerium, wie dem Volke gegenüber, das erforderliche Gewicht zu sichern. Die Gesammtbevölkerung dieser Provinzen beträgt etwas über 12 Millionen Seelen. Demnach entfiele auf 30 tausend Einwohner ein Abgeordneter.

Die Wahlbezirke dürfen aber nicht mathematisch nach der Seelenanzahl gezogen werden; es muß dabei vielmehr auf die bisherige politische Eintheilung in Kreise und Gemeinden Rücksicht genommen werden, damit der Organismus, welcher sich durch politisches Zusammenleben natürlich gebildet hat, nicht künstlich zerstört werde.

Die Städte, welche 30 tausend oder mehr Einwohner haben, wählen für sich, die geringer bevölkerten Städte werden mit ihrer Umgegend in einen Wahlbezirk zusammengefaßt. Bei Volksvertretung hört der Unterschied der Stände auf; es kann daher consequent von einer Scheidung der städtischen Bevölkerung von der ländlichen im Allgemeinen keine Rede mehr seyn.

Die größte Stadt eines Wahlbezirkes wird der Wahlort werden, in welchem sich das politische Leben des ganzen Bezirkes sammelt und dadurch dem städtischen Elemente vor Allem Geltung verschafft.

Eine Scheidung der städtischen und ländlichen Interessen findet nur bei größeren Handels- oder Fabriksstädten Statt, welche ohnedieß durch ihre Einwohnerzahl zur Wahl eigener Abgeordneten berechtigt wird.

In den kleineren Städten herrschen dagegen sehr oft rein agrikole Interessen vor, und Handel und Industrie halten sich nicht mehr inner den Gränzen der Städte, sondern haben sich besonders in einzelnen Bezirken über das Land verbreitet.

Durch die Auflösung des Unterthansverbandes, die Umstaltung der Municipal- und Gemeinde-Ordnung, durch die Beseitigung der alten ständischen Vorrechte, verschmiltzt die wahlberechtigte Bevölkerung vielmehr, als dieß bei der Geltung von Verfassungen der Fall seyn konnte, welche zwischen Bauer, Bürger und Grundherren eine feste Scheidewand erhielt.

Der kleine Besitz aller Art, ob bäuerlich, städtisch, oder adelig, soll gemeinschaftlich seine Vertreter in die zweyte Kammer wählen.

Wird der Maßstab von 1 Abgeordneten auf 30 tausend Seelen angenommen, so entfallen:

in Nieder-Oesterreich:

auf die Stadt Wien	$\frac{375}{m}$	Einw.	13 Abgeordnete
» Viertel Unter Wienerwald	$\frac{290}{m}$	»	9 »
» » Ober Wienerwald	$\frac{240}{m}$	»	8 »
» » Unt. Mannhartsberg	$\frac{270}{m}$	»	9 »
» » Ob. Mannhartsberg	$\frac{240}{m}$	»	8 »
		Zusammen	47 Abgeordnete.

In Ober-Oesterreich:

auf die Stadt Linz	$\frac{30}{m}$	Einw.	1	Abgeordneter
» den Mühlkreis	$\frac{180}{m}$	»	6	»
» » Traunkreis	$\frac{180}{m}$	»	6	»
» » Hausruckkreis	$\frac{180}{m}$	»	6	»
» » Innkreis	$\frac{140}{m}$	»	5	»
» Salzburg	$\frac{140}{m}$	»	5	»
		Zusammen	29	Abgeordnete.

In Steiermark:

auf die Stadt Gratz	$\frac{50}{m}$	Einw.	2	Abgeordnete
» den Gratzer Kreis	$\frac{310}{m}$	»	10	»
» » Judenburger Kreis	$\frac{100}{m}$	»	3	»
» » Brucker Kreis	$\frac{80}{m}$	»	3	»
» » Marburger Kreis	$\frac{220}{m}$	»	7	»
» » Cillyer Kreis	$\frac{220}{m}$	»	7	»
		Zusammen	32	Abgeordnete.

In Kärnthen und Krain:

auf den Laibacher Kreis	$\frac{170}{m}$	Einw.	6	Abgeordnete
» » Neustädter Kreis	$\frac{190}{m}$	»	6	»
» » Adelsberger Kreis	$\frac{90}{m}$	»	3	»
» » Klagenfurter Kreis	$\frac{190}{m}$	»	6	»
» » Villacher Kreis	$\frac{120}{m}$	»	4	»
		Zusammen	25	Abgeordnete.

Im Küstenlande:

auf die Stadt Triest mit Gebiet	$\frac{80}{m}$	Einw.	3	Abgeordnete
» den Istrianer Kreis	$\frac{220}{m}$	»	7	»
» » Görzer Kreis	$\frac{190}{m}$	»	6	»
		Zusammen	16	Abgeordnete.

In Tirol:

auf den Unter Innthaler Kreis	$\frac{130}{m}$	Einw.	4	Abgeordnete
» » Ober Innthaler Kreis	$\frac{90}{m}$	»	3	»
» » Pusterthaler Kreis	$\frac{100}{m}$	»	3	»
» » Botzner Kreis	$\frac{110}{m}$	»	4	»
» » Trienter Kreis	$\frac{200}{m}$	»	7	»
» » Rovereder Kreis	$\frac{110}{m}$	»	4	»
» » Vorarlberger Kreis	$\frac{100}{m}$	»	3	»
		Zusammen	28	Abgeordnete.

In Dalmatien:

auf den Zaraer Kreis	$\frac{150}{m}$	Einw.	5	Abgeordnete
» » Spalato Kreis	$\frac{170}{m}$	»	6	»
» » Ragusa Kreis	$\frac{50}{m}$	»	2	»
» » Cattaro Kreis	$\frac{30}{m}$	»	1	»
		Zusammen	14	Abgeordnete.

In Mähren und Schlesien sammt Auschwitz und Sator:

auf die Stadt Brünn	$\frac{40}{m}$	Einw.	1	Abgeordneter
» den Brünner Kreis	$\frac{350}{m}$	»	12	»
» » Ollmützer Kreis	$\frac{450}{m}$	»	15	»
» » Prerauer Kreis	$\frac{270}{m}$	»	9	»
» » Hradischer Kreis	$\frac{260}{m}$	»	9	»
» » Iglauer Kreis	$\frac{190}{m}$	»	6	»
» » Znaimer Kreis	$\frac{170}{m}$	»	6	»
» » Troppauer Kreis	$\frac{250}{m}$	»	8	»
» » Teschner Kreis	$\frac{210}{m}$	»	7	»
» Auschwitz und Sator	?	»	5	»
		Zusammen	78	Abgeordnete.

In Böhmen:

auf die Stadt Prag	$\frac{110}{m}$	Einw.	4	Abgeordnete
» den Kaurzimer Kreis	$\frac{210}{m}$	»	7	»
» » Berauner Kreis	$\frac{190}{m}$	»	6	»
» » Bidschower Kreis	$\frac{280}{m}$	»	9	»
» » Budweiser Kreis	$\frac{220}{m}$	»	7	»
» » Bunzlauer Kreis	$\frac{430}{m}$	»	14	»
» » Chrudimer Kreis	$\frac{320}{m}$	»	11	»
» » Czaslauer Kreis	$\frac{270}{m}$	»	9	»

auf den Ellbogner Kreis	$\frac{260}{m}$	Einw.	9	Abgeordnete
» » Klattauer Kreis	$\frac{190}{m}$	»	6	»
» » Königgrätzer Kreis	$\frac{360}{m}$	»	12	»
» » Leitmeritzer Kreis	$\frac{370}{m}$	»	13	»
» » Pilsner Kreis	$\frac{220}{m}$	»	7	»
» » Prachiner Kreis	$\frac{270}{m}$	»	9	»
» » Rakonitzer Kreis	$\frac{180}{m}$	»	6	»
» » Saazer Kreis	$\frac{140}{m}$	»	5	»
» » Taborer Kreis	$\frac{220}{m}$	»	7	»

Zusammen 141 Abgeordnete.

Wiederholung:

Nieder-Oesterreich	47	Abgeordnete
Ober-Oesterreich	29	»
Steiermark	32	»
Kärnthen und Krain	25	»
Küstenland	16	»
Tirol	28	»
Dalmatien	14	»
Mähren und Schlesien sammt Auschwitz und Sator	78	»
Böhmen	141	»
Hauptsumme . .	410	Abgeordnete.

Um Wähler zu seyn, ist erforderlich, im Allgemeinen:

1. österreichisches Staatsbürgerthum,
2. Alter von 24 Jahren,
3. volle Rechtsfähigkeit,
4. Ansässigkeit (begütert oder wohnhaft) durch ein volles Jahr in dem Wahlbezirke,
5. Selbstständigkeit (deßhalb alle Dienstbothen, Armengeld Genießende, Lehrlinge ausgenommen);

ferner im Besonderen:

1. entweder die Entrichtung von directer Steuer (Grund-, Häuser- oder Erwerbsteuer),

2. oder ein reines Einkommen von 200 fl. (bis zur Einführung der Einkommensteuer nachgewiesen durch Anstellungs-Decret, oder Pacht- und Miethsvertrag mit einem Zinse von jährlich 20 fl. Conventions-Münze (sic!). Das Decret oder der Vertrag muß ein volles Jahr vor der Wahl ausgefertigt und noch in Rechtskraft seyn),

3. oder die vorzugsweise Beschäftigung mit dem Gemeindewesen, daher ohne allen Census Wähler sind:

a. Mitglieder des Gemeindeausschusses,

b. Vorsteher und Verwalter gemeinnütziger Anstalten,

c. die Pfarr-Geistlichkeit aller Confessionen und öffentliche Lehrer,

4. oder endlich beglaubigte Intelligenz, nachgewiesen durch den Doctorsgrad der gelehrten Facultäten, ebenfalls ohne allen Census.

Alle Gutsbesitzer, welche an der Wahl zur ersten Kammer Theil nehmen, dürfen in die zweyte Kammer nicht wählen.

Um wählbar zu seyn, muß man, wie bei der ersten Kammer:

1. selbst Wähler für die erste oder zweyte Kammer seyn,

2. das 30. Lebensjahr erreicht haben.

Auch bey der zweyten Kammer ist die Wahl nicht auf die Provinz und noch weniger auf den einzelnen Wahlbezirk beschränkt.

Bei dieser breiten Basis der activen und passiven Wahlfähigkeit ist nur mehr ein Schritt bis zu allgemeinem Stimmenrecht.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß Oesterreich sein constitutionelles Leben erst beginnt, allso noch keine politische Schule durchgemacht hat, scheint es räthlich, diesen Schritt nicht gleich im Anfange zu thun.

Würde aber die Wahl zum deutschen Parlamente ohne Rücksicht auf den Census, allso mit allgemeinem Stimmrechte vorgenommen, so wäre es nicht zu verschieben, auch den Census bey der Wahl für die Reichsstände aufzugeben.

Nothwendig erscheint es vorerst, indirecte Wahlen einzuführen.

Die Wähler jedes Wahlbezirkes wählen aus ihrer Mitte Wahlmänner, welche an dem Wahlorte zusammentretend den Abgeordneten wählen.

Da die Einwohnerzahl als Basis der Vertretung in der zweyten Kammer angenommen ist, so muß die gleiche Basis auch für die Wahl der Wahlmänner gelten.

Auf 500 Einwohner soll daher ein Wahlmann erwählt werden.

Auch ist hier auf die Gemeinden Rücksicht zu nehmen und jeder Gemeinde, welche über 300 Einwohner hat, die Wahl eines Wahlmannes zuzuweisen.

Noch kleinere Gemeinden sind mit den nächst gelegenen Gemeinden zu vereinen, Gemeinden über 800 bis 1000 Einwohner wählen zwey Wahlmänner und so fort. Immer geschieht die Wahl der Wahlmänner gemeindeweise.

Alle Wahlen sowohl der Wahlmänner, wie der Abgeordneten, werden durch Abgabe von Stimmzetteln mit absoluter Mehrheit der wirklich Stimmenden vorgenommen.

Das Mandat der Wahlmänner erlischt mit der Vornahme der Abgeordnetenwahl, die Abgeordneten werden für die gesetzliche Dauer des Parlamentes ernannt, daher auf 6 Jahre, oder bis zur Auflösung.

Die Abgeordneten zur zweyten Kammer erhalten Diäten und Reise-Entschädigungen.

Nachdem in dem Vorhergehenden die Bildung der beyden Kammern nach ihren Grundzügen angegeben wurde, handelt es sich um die Rechte, welche den Reichsständen eingeräumt werden sollen.

Nach constitutionellen Begriffen gehören zu den Rechten der Reichsstände

1. die Einwilligung zu allen Landesgesetzen,
2. die Bewilligung aller Steuern und die Beaufsichtigung des Staatshaushaltes,
3. die Zustimmung zu Verträgen mit fremden Mächten,
4. das Anbringen von Bitten und Beschwerden des Volkes vor dem Throne und in Folge dessen die Anklage der Minister.

Ad 1. Ohne Einwilligung der Reichsstände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

Das Recht des Gesetzantrages und der Vorlage von ausgearbeiteten Gesetzentwürfen steht sowohl dem Ministerium, als jeder der beyden Kammern zu.

In welcher Kammer das Ministerium seine Anträge zuerst stellen will, bleibt seiner freien Wahl überlassen.

Die von beyden Kammern nach der Geschäftsordnung gehörig angenommenen Anträge, erwachsen nach Sanction des Monarchen in Gesetzeskraft und werden mit der Gegenzeichnung der verantwortlichen Minister verkündet.

Ad 2. Sämmtliche Steuergesetze, die directe und indirecte Besteuerung, bedürfen der Einwilligung beyder Kammern der Reichsstände, sie werden immer von dem Ministerium zuerst in der zweyten Kammer vorgelegt.

Die Erhebung der Steuern wird nur für ein Jahr bis zur nächsten Versammlung der Reichsstände bewilligt.

Den Reichsständen wird bey einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt.

Die Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Reichsstände gestellt.

Ohne Zustimmung beyder Kammern darf von dem Staatsgute Nichts veräußert und kein neues Anlehen gültig abgeschlossen werden.

Ad 3. Den Reichsständen werden die mit fremden Mächten abgeschlossenen Verträge zur Zustimmung vorgelegt. Erfordert die Erfüllung dieser Verträge Geldmittel, oder greifen sie in die Gesetzgebung des Landes ein, so werden die Anträge des Ministeriums vor dem Abschlusse mit der fremden Macht den Reichsständen zur Einwilligung vorgelegt.

Ad 4. Jede der Kammern hat das Recht, Bitten und Beschwerden an den Thron in Antrag zu bringen, welche nach Annahme in der einen Kammer, der anderen Kammer vorgelegt, und im Falle auch diese beytritt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Monarchen übergeben werden.

Den Reichsständen steht es zu, Bitten und Beschwerden von einzelnen Staatsbürgern, oder von Gemeinden und Corporationen dann anzunehmen und an den Thron zu bringen, wenn sie schriftlich vorgebracht und mit dem Nachweise versehen sind, daß die Abhilfe vergebens von den Behörden des Staates und dem verantwortlichen Ministerium nachgesucht wurde.

Die richterliche Anwendung der Gesetze gehört nicht in den Wirkungskreis der Kammern, weil sie sonst oberster Gerichtshof würden; die Reichsstände können nur Beschwerden über Mißbrauch oder Rechtsverletzung vorlegen.

Da die Reichsstände zur Wahrung der Gesetze berufen sind, so steht ihnen für den Fall einer absichtlichen Verletzung der Verfassung das Recht zu, den verantwortlichen Minister in Anklagestand zu versetzen.

Damit die Reichsstände ihre Rechte ungeschmälert und unbeirrt ausüben können, sind:

1. die erwählten Mitglieder durch keine Vollmacht ihrer Wähler und die ernannten durch keine Instruction des Landesfürsten gebunden,

2. alle Mitglieder haben das Recht der freien Rede in den Kammern und sind für ihre Aeußerungen nicht verantwortlich. Die Geschäftsordnung hat dafür Vorsorge zu treffen, daß Unziemlichkeiten hintangehalten werden, und sind

3. während der Reise und der Versammlungsperioden frey vom Civil-Verhafte, ferner

4. hat jede Kammer das Recht, die Gültigkeit der Wahlen ihrer Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden, und endlich

5. die Geschäftsordnung für die Verhandlung festzusetzen und die Wahl der Präsidenten und Secretäre vorzunehmen.

In jeder Kammer haben nur die Mitglieder derselben Sitz und Stimme.

Minister, welche nicht der Kammer angehören, haben bei Verhandlung derselben nur eine berathende Stimme.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich.

Die Reichsstände werden regelmäßig einmal des Jahres und im Falle einer Regierungsveränderung innerhalb der ersten 4 Wochen berufen.

Sie werden von dem Monarchen, oder seinem hierzu ernannten Stellvertreter durch die Thronrede constituirt, und beginnen ihre Verhandlungen mit einer Adresse an den Thron.

Dem Monarchen allein kommt es zu, die Reichsstände auf länger als eine Woche zu vertagen, ihre Versammlungen zu schließen, oder sie zur Vornahme neuer Wahlen aufzulösen.

Doch müssen die Kammern längstens 3 Monate nach der Vertagung oder Auflösung wieder berufen werden.

Beilage VI.

Referat über die Reform der Provinzial-Stände.

Ehe an die Reform der ständischen Verfassung in den Provinzen Hand angelegt werden konnte, mußte die Vorfrage entschieden seyn, ob die Reichs-Stände aus Abgeordneten der Provinzial-Stände bestehen oder unmittelbar aus dem Volke hervorgehen sollen.

Nachdem sich die Meinung der Abgeordneten der Stände, welche hier zu einer Vorberathung versammelt sind, einstimmig und entschieden dafür ausgesprochen hat, daß die Reichs-Stände unmittelbar aus dem Volke gewählt werden sollten, und nachdem uns die gleiche Ansicht der Regierung durch die Berathung mit dem Ministerium des Innern bekannt geworden ist; so ist es jetzt an der Zeit, die Grundsätze für die Bildung und den Wirkungskreis der Provinzial-Stände aufzustellen. Bei meinem ersten kurzen Referate mußte ich nach dem Wortlaute des kaiserlichen Patentes vom 15. März von der Basis ausgehen, daß die Provinzial-Stände die Abgeordneten zum Reichstage wählen werden. In diesem Patente ist aber eine Konstitution des Vaterlandes versprochen. Eine erweiterte ständische Vertretung kann nicht als eine repräsentative Verfassung angesehen, und nur die im Begriffe der Konstitution liegende Volksvertretung wird dem allgemeinen Wunsche und den Bedürfnissen der Zeit genügen. So lange daher angenommen werden mußte, daß die Reichs-Stände aus den Provinzial-Ständen hervorgehen, konnte nur das Prinzip der Volksvertretung für die Organisirung der Provinzial-Stände leitend seyn. Deßhalb schlug ich auch in meinem früheren Vortrage über die Provinzial-Verfassung eine Umbildung der Provinzial-Stände nach diesem Prinzipe vor.

Durch die Erklärungen und Mittheilungen des Ministers des Inneren fällt die Basis meines früheren Antrages.

Die Provinzial-Stände können fortan nicht mehr als der Unterbau der Reichs-Stände angesehen werden, sie erscheinen nicht mehr als ein Provinzial-

Parlament, welches seine Ansichten durch einen gewählten Ausschuß bei dem Reichs-Parlamente vertreten läßt, Provinzial- und Reichs-Stände sind nicht mehr Theile eines Ganzen, sondern verschiedene Organe, und die Nothwendigkeit, sie nach gleichem Prinzipe zu organisiren, ist somit aufgehoben.

Ehe aber die Bildung der Provinzial-Stände erörtert werden kann, muß ihre Stellung, ihr Wirkungskreis im Umrisse wenigstens bezeichnet werden.

Es ist schon wiederholt bemerkt worden, daß die Provinzial-Stände bisher darnach streben mußten, den Mangel an Reichs-Ständen, so weit es gehen konnte, zu ersetzen. Sie mußten der absoluten Beamtenherrschaft gegenüber vor Allem darauf bestehen, ihren Beirath, ihr Steuerbewilligungs-Recht geltend zu machen. Nur dadurch konnte es gelingen, nach und nach den so nothwendigen Einfluß auf die Gesetzgebung und den Staatshaushalt zu erreichen. Die administrative Thätigkeit der Provinzial-Stände — ihre Mitwirkung an der Verwaltung des Landes — trat vor diesem Streben nach Antheil an der Gesetzgebung in den Hintergrund.

Wie ungenügend das Wirken der Provinzial-Stände auf dem Felde der Gesetzgebung war, obwohl es ihnen nicht an Einsicht, Eifer und Muth gebrach, liegt nur zu deutlich vor. Die Verantwortung trifft nicht sie, aber auch nicht allein das frühere Verwaltungs-System, denn ein guter Theil der Schuld liegt in dem unzweckmäßigen Organismus. Mit zehn verschiedenen Stände-Versammlungen, in deren jeder eine andere Tendenz herrschen kann, ist es ganz unmöglich, zu regieren. Es bleibt nur die Wahl, die Geltung der Stände auf Null herabzudrücken oder völlig dem Separatismus zu huldigen.

Nur Reichs-Stände, als eine einzige centrale Versammlung, können, als integrirender Theil der gesetzgebenden Gewalt, zum Heile des Staates wirken. Die legislative Thätigkeit von Provinzial-Ständen muß zur heillosesten Verwirrung, und in letzter Folge entweder zur Vernichtung der Provinzial-Stände oder zur Selbstständigkeit der einzelnen Provinzen führen.

Als wahre Staatsweisheit muß ich es daher anerkennen, daß die Regierung den im Patente vom 15. März angedeuteten Weg entschieden aufgegeben, und beschlossen hat, nicht die Abgeordneten der Provinzial-Stände als Reichs-Stände zu berufen. Den Reichs-Ständen, welche der unmittelbare Ausdruck der Volksmeinung sind, und zwar ihnen allein gebührt der Antheil an der gesetzgebenden Gewalt. Den Provinzial Ständen, welche auch bisher nie mehr als eine berathende Stimme in der Gesetzgebung ausübten, ist im konstitutionellen Staate eine andere aber gewiß nicht minder wichtige Sphäre bestimmt. Aus selten befragten Rathgebern, deren Beirath noch seltener befolgt wurde, sollen sie künftig an der Verwaltung der Provinz mitwirken. Statt einer nicht bloß ungenügenden sondern nothwendig verwirrenden legislativen Thätigkeit soll ihnen eine administrative als Hauptaufgabe gegeben

werden. Die bisherige rein bureaukratische Verwaltung muß in der Richtung durchgreifend reformiert werden, daß Organismen, aus welchen der Staat zusammengesetzt ist, die Selbstbestimmung so weit als es mit den Gesammt-Interessen des Staates verträglich ist, gesetzlich zukomme. Das kostspielige, drückende und abstumpfende Vielregieren muß aufhören, die Familien, die Gemeinde, der Kreis, die Provinz, sie müssen von der unseeligen Bevormundung der Staatsbehörden befreit werden, damit nicht Beamtenbesoldungen die Geldkräfte des Landes aufzehren, und ein frisches selbstthätiges Leben in jenen Gliedern des Staates erwache, durch deren kräftige Gesundheit das Wohl des Ganzen bedingt wird. Familienrath, Gemeinde-Ausschüsse, Kreis-Stände und endlich Provinzial-Stände werden an die Stelle der Hunderte von Beamten treten, welche bisher bis zum kleinsten Detail herab in das Leben des Volkes eingegriffen haben.

Die Ausführung der die Verwaltung betreffenden Gesetze, welche durch provinzielle Verschiedenheit modifizirt ist, die Umlegung und Einhebung der bewilligten Steuern, die Leitung der provinziellen Kredits-, Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Anstalten, des Provinzial-Straßen und Polizeiwesens u. d. m. dieß sind nach meinen Ansichten vorzugsweise die Geschäfte der Provinzial-Stände. Außerdem sollen sie dem Vorstande der Provinzial-Regierung rathend und kontrolirend zur Seite stehen, damit auch bei jenen Geschäften, welche der executiven Gewalt des Staates überlassen bleiben müssen, die Stimme des Landes gehört und beachtet werde.

Den Reichs-Ständen gegenüber treten sie nicht als Provinzial-Parlamente mit ähnlichen und nur beschränkteren Befugnissen auf, denn die Provinzen sollen nicht halbsouveraine Kantone werden. Sie wirken auf die gesetzgebende Gewalt nur insofern ein, als der Einfluß jeder Verwaltung oder Administration natürlich reichen muß, während umgekehrt die von den Reichs-Ständen bewilligten Gesetze und Steuern die Gränzen des Wirkens bezeichnen, in welchen sich die Provinzial-Stände frei bewegen können. Die Provinzial-Stände haben ihre Bitten und Beschwerden wie bisher dem Monarchen unmittelbar zu überreichen. Ueber Verwaltungsgegenstände entscheidet der Monarch durch sein verantwortliches Ministerium allein, denn in ihm vereinigt sich die executive Gewalt des Staates. Nur wenn die Anliegen der Stände in den Kreis der gesetzgebenden Gewalt fallen, ist der Monarch verpflichtet, die Zustimmung der Reichsstände einzuholen. Das Ministerium hat dann die Anträge der Provinzial-Stände dem Reichs-Parlamente vorzulegen.

Dieß sind die Grundzüge für die Stellung und den Wirkungskreis der Provinzial-Stände. Aus dem Gesagten wird wohl Jedem klar seyn, daß ein ins einzelne gehendes Statut nur dann angetragen werden kann, wenn im Zusammenhange der ganze Verwaltungs-Organismus umgearbeitet, die Gränze nach unten durch Gemeinde- und Kreis-Ordnung, die Gränze nach oben durch Feststellung der dem Staate vorbehaltenen Gegenstände gezogen werden

wird. Es handelt sich hier nur um das Prinzip, ist dieses festgestellt, so muß der Ausbau von unten beginnen, und also zuerst die Gemeinde-Ordnung in Angriff genommen werden.

Wird den Provinzial-Ständen ein solcher administrativer Wirkungskreis angewiesen, so scheint es bei weitem zweckmäßiger, die Zusammensetzung desselben nicht nach dem Prinzipe der Volksvertretung vorzunehmen, sondern sie aus den Repräsentanten der verschiedenen Haupt-Interessen zu bilden.

An der gesetzgebenden Gewalt im Staate muß im konstitutionellen Staate die Volksstimme bestimmend mitwirken. Nicht das Interesse eines einzelnen Standes, sondern das Interesse des Staates im Ganzen, der überwiegenden Mehrzahl der Staatsbürger muß zur Geltung gebracht werden, wenn es sich um die Gesetzgebung des Landes handelt.

In dem großen Kreise der Reichs-Stände werden sich wohl Männer aus jedem Stande befinden, die das Parlament über die Wünsche und Bedürfnisse ihres Standes aufklären, und vor Verletzung wichtiger Interessen abhalten werden. Demohngeachtet kann nicht geläugnet werden, daß bei festem Zusammenhalten der Wähler des zahlreichsten Standes und einseitiger Richtung ihrer Abgeordneten die Belange anderer Stände leicht ungerecht und zum Nachtheile des Staates hintangesetzt werden.

Wenn die Provinzial-Stände keinen entscheidenden Einfluß auf die Gesetzgebung nehmen, und wenn die Reichs-Stände auf der Volksvertretung beruhen, so ist es von überwiegender Wichtigkeit, die verschiedenen Haupt-Interessen des Landes ins Auge zu fassen, und darnach die Provinzial-Stände zusammenzusetzen.

In den zu administrativem Wirken berufenen Provinzial-Ständen darf kein Hauptzweig des Erwerbes oder der Beschäftigung unvertreten seyn, weil sonst die Männer fehlen, welche in dieser Beziehung die Verwaltung sachgemäß führen oder überwachen können. Je konsequenter die Volksvertretung bei den Reichsständen durchgeführt ist, desto nothwendiger ist es, darauf zu sehen, daß alle Haupt-Interessen des Landes sicher in den Provinzial-Ständen repräsentirt seien. Nur dadurch wird es möglich, für alle Zweige der Verwaltung tüchtige Männer zu haben und die möglichen Einseitigkeiten des Repräsentativ-Systemes auszugleichen. Kollisionen zwischen den Reichs- und Provinzial-Ständen sind nicht möglich, weil ihre Wirkungskreise scharf geschieden sind, wohl aber werden die nach anderem Prinzipe gebildeten Provinzial-Stände aufklärend und berichtigend auf die Reichs-Stände einwirken. Nicht in starrer Einförmigkeit, sondern in natürlicher den verschiedenen Zwecken entsprechender Gestaltung wird der Organismus des Staates gedeihen.

Als solche Haupt-Interessen möchte ich bezeichnen:

1. die Landwirthschaft;
2. die Industrie;

3. den Handel;
4. die Wissenschaft.

In der Regel konzentriren sich wohl Industrie und Handel in den Städten, während die landwirthschaftlichen Interessen ihren Hauptsitz in den Landgemeinden haben. Es darf aber nicht übersehen werden, daß sehr oft und gerade die größten industriellen Anstalten auf dem Lande errichtet sind, und gar manche Städte hauptsächlich vom Ackerbaue leben. Wenn daher auch im Allgemeinen die städtischen Abgeordneten vorzugsweise die industriellen und kommerziellen und die Abgeordneten der Landgemeinden die agrikolen Interessen vertreten, so werden doch fast in jeder Provinz einzelne wichtige Industrie-Zweige ihren Sitz nicht in den Städten sondern auf dem Lande haben, durch die städtischen Abgeordneten also nicht vertreten seyn.

Die Besitzer größerer Güter sind, nach Aufhebung des Unterthänigkeits-Verhältnisses und Ablösung der Urbarial-Lasten, durch ihre Stellung vor Allen zur Vertretung der Agrikultur geeignet. Den Besitzern kleiner Güter fehlt es in der Regel an Geld und Muße, um sich eine für wichtige politische Gegenstände ausreichende Bildung zu verschaffen, und ohne Entgelt die ständischen Geschäfte zu führen. Es ist daher im allgemeinen Interesse, wenn viele Besitzer größerer Güter zur ständischen Versammlung gezogen werden.

In einer aus einzelnen Ständen hervorgehenden Vertretung müssen der Wissenschaft, als solcher, eigene Repräsentanten zugestanden werden.

Die Provinzial-Stände bestehen daher:

1. aus Vertretern des größeren Grundbesitzes;
2. aus Abgeordneten der Städte, vorzugsweise als Vertreter der Industrie und des Handels;
3. aus Abgeordneten der Landgemeinden, vorzugsweise als Vertreter des kleinen Grundbesitzes, und
4. aus Abgeordneten der Wissenschaft, und endlich
5. in Ländern, wo ein wichtiger Zweig der Industrie außer den Städten betrieben wird (z. B. Eisenwerke), in Abgeordneten dieses Industrie-Zweiges.

Diese Art von Vertretung ist in der That nur eine Reform der Provinzial-Stände, denn sie erhält das Grund-Prinzip derselben aufrecht.

Die Zahl der Abgeordneten für die einzelnen Kategorien wird natürlich in Provinzen von verschiedenen Verhältnissen nicht dieselbe seyn können. Als ohngefährer Anhaltspunkt mag dienen, daß jeder der drei Hauptabtheilungen, nämlich dem größeren Grundbesitz, den Städten und den Landgemeinden, eine gleiche Anzahl von Abgeordneten zugewiesen, die Anzahl der Vertreter der Wissenschaft und der Land-Industrie nach Größe und Wichtigkeit der Anstalten bestimmt werde.

Der größere Grundbesitz wird gesetzlich (durch den Census) bestimmt. Die höchstbesteuerten Gutsbesitzer der ganzen Provinz erwählen Abgeordnete aus ihrer Mitte.

Die Vertreter der Städte werden von den nach der Munizipal-Ordnung wahlberechtigten Bürgern gewählt. Korporationen von großer Bedeutung, z. B. Handels-, Gewerbs-Vereinen, kann zweckmäßig die Wahl eines eigenen Abgeordneten zugestanden werden. Die Landgemeinden, in denen weit überwiegend der kleine Grundbesitz das Haupt-Interesse bildet, wählen nach den Bestimmungen der Wahl-Ordnung für die Reichsstände.

Die Abgeordneten aller Stände müssen

1. österreichische Staatsbürger, und
2. 24 Jahre alt seyn, dann
3. volle Rechtsfähigkeit, und
4. Selbstständigkeit besitzen.

Die Abgeordneten aller Stände berathen und beschließen in Einer Versammlung immer mit Stimmenmehrheit aller Anwesenden.

Die wesentlichen Unterschiede in der Zusammensetzung der künftigen Provinzial-Stände von der der bestehenden liegen in folgenden Punkten:

1. Die politische Berechtigung des ständischen Adels erlischt, und nur der Besitz eines Gutes oder Gutscomplexes, welcher zu den höchstbesteuerten gehört, gibt aktives und passives Wahlrecht bei der Vertretung des größeren Grundbesitzes.
2. Die Abgeordneten der Städte werden fortan frei gewählt, und sind nicht mehr durch ihre Stellung als Bürgermeister oder Syndiker zu Vertretern berufen.
3. Der bisher gar nicht vertretene Bauernstand erhält ohngefähr ein Drittheil aller Stimmen, und hat ebenfalls die freie Wahl seiner Abgeordneten.
4. Die Vertretung der Wissenschaft wird erweitert, und
5. einzelnen wichtigen Landes-Industrien und Korporationen das Recht der Vertretung eingeräumt.

Zum Schlusse muß noch bemerkt werden, daß dem ständischen Adel zwar alle seine politischen Rechte, nicht aber seine privatrechtlichen Ansprüche auf Stiftungen und rein ständisches Vermögen ohne Eingriffe in das Eigenthum entzogen werden können. Dieser Gegenstand gehört wohl nicht in die politische Sphäre, mußte aber doch zur Aufklärung und Beruhigung berührt werden.

Beilage VII.

Referat.

Die Grundzüge der Gemeinde-Ordnung dürften seyn:

I. Die Gemeinden werden von der bisherigen Bevormundung in den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten, namentlich in der Gebahrung mit ihrem Vermögen, enthoben.

II. Die bisher von Regierungs-Organen geübte Kontrolle der Gemeinde-Verwaltung geht an die aus der Gemeinde zu wählenden Ausschüsse über.

III. In den größeren Städten und Märkten, welche bereits organisirte Magistrate besitzen, kann dieß sofort provisorisch in Wirksamkeit treten. In den übrigen Gemeinden muß wohl vor der Hand bis zur Regelung des Unterthansverhältnisses der überwachende Einfluß der Herrschaften auf die Gemeinde-Gebahrung aufrecht erhalten werden.

IV. In der Zukunft wird das Justiz-Fach gänzlich aus dem Bereich der Gemeinde-Behörden auszuscheiden und an Staats-Organe abzugeben seyn. Die ökonomische Verwaltung so wie die polizeilichen und rein administrativen Funktionen verbleiben den Magistraten, als vollziehenden Organen. In Betreff der polizeilichen und administrativen Funktionen wird in der Gemeinde-Ordnung das Verhältniß der Gemeinde-Organe zur Regierung genau festzustellen seyn.

V. Für die ökonomische Verwaltung, namentlich in allen wichtigeren die Substanz des Gemeinde-Vermögens, die Feststellung des Gemeinde-Budgets, die Rechnungs-Ablegung der Gemeinde-Verwaltungs-Organe betreffenden Angelegenheiten wird in jeder größeren Gemeinde ein Ausschuß bestellt, dessen Zustimmung in den in seinen Wirkungskreis gehörigen, in der Gemeinde-Ordnung präcise zu bezeichnenden Angelegenheiten eingeholt werden muß. Manche Gegenstände, die etwa noch einer Ermächtigung vom Ministerium vorbehalten bleiben sollen, wird die Gemeinde-Ordnung festzustellen haben. In den ganz kleinen Gemeinden bilden alle stimmfähigen Gemeinde-Glieder den Ausschuß. Die Zahl der Ausschüsse ist nach der Bevölkerung innerhalb eines Minimums von 6 bis 60 festzustellen.

VI. Die aktive Wahlfähigkeit zum Ausschusse dürfte in der mit Magistraten versehenen Gemeinde

a) allen Bürgern, die keine Armenbetheilung genießen,

b) allen Guts- und Grundbesitzern und allen Erwerbsteuerpflichtigen Personen, welche in der Gemeinde wohnen und direkte Steuer bezahlen,

c) dann den sich vorzugsweise mit dem Gemeindewesen beschäftigenden Individuen, als: den Vorstehern der Pfarren und Schulen und sonstigen öffentlichen Anstalten im Gemeinde-Bezirke, den ausübenden Aerzten und Advokaten etc., auch wenn sie keine direkte Steuer zahlen, ein-

zuräumen seyn. In den übrigen Gemeinden wird jeder behauste Wirthschaftsbesitzer, jeder der sonst eine direkte Steuer bezahlt, dann die obbezeichneten Personen (sub *c*) ohne alle Steuer-Entrichtung zur Wahl berechtiget.

VII. Der Ausschuß wird von den Wählern aus ihrer Mitte gewählt. Jedoch muß die Wahl so getroffen werden, daß mindestens ein Drittel aus den höchstbesteuerten Wählern, ein Drittel aus den Mittelbesteuerten, ein Drittel aus den Mindestbesteuerten genommen werde.

VIII. Erreichtes 24. Lebensjahr, voller Genuß der bürgerlichen und persönlichen Rechte und selbstständiger Hausstand sind die allgemeinen Bedingungen zur Ausübung des Wahlrechtes.

IX. Jeder Wähler ist auch wählbar, wenn er unbescholtenen Rufes, 30 Jahre alt, wenigstens seit 5 Jahren in der Gemeinde ansässig ist und ein gesichertes Auskommen besitzt. Von der Bedingung des Alters und der Ansässigkeit sind nur die der Gemeinde angehörigen Pfarrer und Schullehrer ausgenommen.

X. Die Ausschüsse werden alle drei Jahre erneuert. Die Austretenden sind wieder wählbar.

XI. Die Gemeinde-Ordnung wird auch die Modalitäten der Zusammensetzung der Magistrate und der Ortsgerichte und deren Wirkungskreis umständlich auszusprechen haben.

Beilage VIII.

Zuschrift an das Ministerium des Inneren.

Die Stände aller Provinzen sind von Sr. Majestät aufgefordert worden, ihren Beirath über die Umstaltung der Munizipal- und Gemeinde-Ordnung zu ertheilen. Bei einer Vorberathung, welche ständische Abgeordnete aus den meisten Provinzen über diesen Gegenstand hielten, wurde allgemein die Ansicht ausgesprochen, daß

1. die Gemeinde-Ordnung für Stadt- und Landgemeinden einen integrirenden Theil des neuen Staats-Organismus bilde; daher nur im Zusammenhange mit den zu erlassenden organischen Gesetzen definitiv festgesetzt werden könne, und das Erlassen eines Gesetzes darüber nur der gesetzgebenden Gewalt zustehe, welche fortan nur gemeinschaftlich vom Monarchen und den Reichs-Ständen ausgeübt werden soll, daß aber
2. die dringende Nothwendigkeit vorliege, daß die Gemeinden von der bisherigen, alle Selbstbestimmung hindernden Bevormundung in der Gemeinde-Verwaltung enthoben, und durch freie Wahl von Gemeinde-

Ausschüssen und Vorständen eine das allgemeine Vertrauen besitzende Gemeinde-Behörde gebildet werden müsse, daher eine provisorische Verfügung an die Länder-Chefs erlassen werden solle, um die Gemeinde-Mitglieder zur freien Wahl von Ausschüssen und Vorständen zu berechtigen und die Bevormundung der politischen Behörden, seien sie herrschaftliche oder Staats-Behörden, auf jenes Maß einzuschränken, welches durch die Rücksicht geboten ist, daß die Gemeinden nicht zum Schaden der Zukunft ihr Stammvermögen angreifen.

Da dieser Wunsch in allen Provinzen einhellig und dringend laut geworden ist, da nur durch Gemeinde-Behörden, welche das Vertrauen der Gemeinde-Mitglieder genießen, die Ordnung im Lande gewahrt werden kann, und da jeder Zeitverlust im höchsten Grade bedenklich erscheint, so sehen sich die Abgeordneten der Provinzial-Stände veranlaßt, um eine solche provisorische der künftigen durch die gesetzgebende Gewalt zu erlassenden Gemeinde-Ordnung nicht vorgreifende Anordnung anzusuchen. Sie sind überzeugt, daß dadurch ein wesentliches und unaufschiebbares Bedürfniß befriediget und das Ministerium von dem zeitraubenden Andringen von Petitionen und Deputationen befreit werde.

Beilage IX.

Gesetz-Entwurf über die Ablösung der Roboth und des Zehents in der Provinz Oesterreich unter der Enns.

§. 1.

Mit Ende des Jahres 1848 hört in der Provinz Oesterreich unter der Enns die Natural-Roboth (Frohne) und der Natural-Zehent auf.

§. 2.

Bis zu eben diesem Termine steht es den zur Forderung der Natural-Roboth und des Natural-Zehents berechtigten Grund- und Zehentherrn, so wie den hierzu verpflichteten Grund- und Zehentholden frei, wegen Ablösung und Entschädigung dieser Rechte nach Maßgabe der mit Nieder-Oester. Regierungs-Cirkulare vom 25. Dezember 1846 kundgemachten Allerhöchsten Entschließung vom 14. Dezember 1846, unter sich ein freiwilliges Uebereinkommen zu treffen.

§. 3.

Derlei bis eben dahin zustandgekommene freiwillige Abfindungen sollen die volle, in dem ebenerwähnten Gesetze ausgesprochene Rechtskraft haben, gleichwie auch die schon früher nach Vorschrift dieses Gesetzes abgeschlossenen Vergleiche vollständig aufrecht erhalten bleiben.

§. 4.

Wenn zwischen den Betheiligten bis zu jenem Termine kein derartiges freiwilliges Uebereinkommen zu Stande kommt, so tritt vom 1. Jänner 1849 angefangen, die für beide Theile zwangsmäßige Ablösung nach folgenden Bestimmungen ein.

§. 5.

Der Jahreswerth der Roboth wird, für jeden Pflichtigen einzeln, durch unpartheiische, einverständlich von dem Berechtigten und Verpflichteten gewählte Schätzmänner nach dem Stande, in welchem der Grundherr die Roboth während des Jahres 1846 zu fordern berechtiget war, und sofort nach dem wirklichen Geldwerthe derselben durchschnittlich nach dem Maßstabe der letzten zehn Jahre (1837—1846) angeschlagen; der Jahreswerth des Zehents hingegen nach der letzten Fassion desselben angenommen.

§. 6.

Der auf solche Weise berechnete Jahreswerth der dem Roboth- und Zehentpflichtigen abgenommenen Natural-Leistung wird zu 5 Perzent zu Kapital angeschlagen, und dieses ist als die dem Berechtigten gebührende Entschädigungs-Summe anzusehen.

§. 7.

Hierüber erhält der Berechtigte eine von der k. k. Universal-Staatsschulden-Kasse ausgefertigte vierperzentige Staatsschuldverschreibung in gleichem Nennbetrage, wodurch der Grund- und Zehentherr gegenüber dem Roboth- und Zehentpflichtigen hinsichtlich dieser Forderungen aus aller Rechtsbeziehung tritt.

§. 8.

Die dießfälligen Staatsschuldverschreibungen sind durch besondere Kennzeichen von allen übrigen Theilen der österreichischen Staatsschuld als »Roboth- und Zehent-Ablösungs-Kapitale« deutlich zu unterscheiden, haben auf Ueberbringer zu lauten, und werden am 1. Jänner 1849 ausgefertigt. Die vierperzentige Verzinsung derselben erfolgt aber nur ganzjährig und verfallen.

§. 9.

Wenn das Gut, dessen Besitzer Roboth- oder Zehent zu fordern hatte, oder das abgelöste Zehentrecht selbstständig ein Fideicommiß, Lehen, einer Substitution unterworfen oder mit Schulden belastet ist, oder mehreren Miteigenthümern oder einer nicht zur eigenen Vermögensverwaltung berechtigten Person gehört, oder wenn aus irgend einem anderen Grunde Ansprüche eines Dritten auf die an die Stelle jener Rechte tretende Entschädigung dazwischen kommen, so sind wegen Hinterlegung dieser Staatsschuldverschreibungen zu Händen des Gerichtes oder anderweitiger Sicherstellung die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

§. 10.

Für diesen Theil der Staatsschuld hat die Verbürgung der nach Konstituirung des Reichstages vereinigten gesetzgebenden Gewalt des Staates einzutreten, und es ist zur pfandweisen Deckung derselben noch insbesondere der nachstehend (§§. 12—14) bezeichnete Theil des Steuereinkommens, so wie der hierauf gebildete Tilgungsfond (§§. 15—19) bestimmt.

§. 11.

Für den ganz gleichen Kapitals-Betrag, welcher den Roboth- und Zehent-Berechtigten als Staatsschuld verschrieben wird (§. 7), tritt der Grund- und Zehenthold dem Staate als Schuldner ein, indem ihm eben dieser Betrag sowohl in dem Grundbuche auf dem roboth- und zehentpflichtig gewesenen Grunde hypothekarisch, als auch in dem seine landesfürstliche Grundsteuer auszeigenden Steuerbüchel zur Last geschrieben wird.

§. 12.

Dieses Schuld-Kapital hat der Schuldner dem Staate vom 1. Jänner 1849 angefangen mit jährlichen 4 Perzenten zu verzinsen, und außerdem im Kapitale selbst nach den folgenden Bestimmungen abzutragen. Für die Einforderung dieser Zinsen sowohl, als der Kapitals-Abschlagszahlungen haben in jeder Beziehung die hinsichtlich der landesfürstlichen Grundsteuer bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu gelten.

§. 13.

Der Schuldner ist verpflichtet, die Abtragung des Kapitals in Annuitäten in der Art zu leisten, daß er jährlich mindestens 5 Perzente des vollen Kapitals-Betrages für Zinsen und Kapitals-Abzahlung zusammen zu leisten habe, wovon daher im ersten Jahre nur Ein Perzent auf die Kapitals-Abzahlung, die übrigen 4 Perzente aber auf die Zinsen entfallen, in jedem folgenden Jahre aber wegen der stetigen Minderung des übrig bleibenden Schuldrestes ein immer größerer Theil dieser Zahlung auf die Tilgung des Kapitales sich berechnen, und sofort der Schuldner nach dem in der Beilage A sub Nr. I angeschlossenen Rechnungs-Ausweise in $36^1/_2$ Jahren das gesammte Schuld-Kapital sammt Zinsen getilgt haben wird.

§. 14.

Es steht aber jedem solchen Schuldner auch frei, die Abzahlung dieses Schuld-Kapitals im Ganzen, oder den jeweilig übrig bleibenden Rest desselben, gegen vierteljährig vorausgegangene Meldung bei der Steuer-Kasse auf einmal, oder in beliebig höheren Percentual-Abzahlungen, als den obigen 5 Percent, nämlich entweder mit 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 40 oder 50 Perzenten des ursprünglich vollen Schuldbetrages nach den Ausweisen II—XI in der Beilage A zurückzuzahlen.

§. 15.

Die hier (§§. 12—14) bestimmten Zinsen und Kapitals-Abzahlungen sind von den landesfürstlichen Steuer-Kassen unverzüglich an die Staatsschulden-Kasse abzuführen, und bilden bei derselben einen eigenen Tilgungsfond, welcher ausschließend zur pfandweisen Deckung und Abtragung des oben (§§. 7—10) bestimmten Theils der Staatsschuld bestimmt und verwendet werden darf.

§. 16.

Aus diesem Fonde sind vorerst die jährlichen 4 perzentigen Zinsen der obigen Roboth- und Zehent-Ablösungs-Schuldverschreibungen (§. 8) und außerdem die jährliche Zurückzahlung eines durch Verlosung zu bestimmenden Antheiles dieser Staatsschuld selbst zu bestreiten.

§. 17.

Die allmählige Tilgung dieses Theiles der Staatsschuld soll ganz gleichen Schritt mit der in den §§. 13 und 14 bestimmten Abtragung der von den früheren Roboth- und Zehentpflichtigen dem Staate hieraus schuldig gewordenen Kapitale halten.

§. 18.

Der obige Tilgungsfond hat demnach mindestens alljährlich einen solchen Antheil dieser Staatsschuldverschreibungen bar im Kapitale sammt den bis zum bestimmten Zurückzahlungstage laufenden Zinsen nach dem Nennwerthe zurückzuzahlen, welcher von Jahr zu Jahr dem im §. 13 festgesetzten Mindestbetrage der von den Pflichtigen eingehenden Kapitals-Abschlagszahlung entspricht.

§. 19.

Wenn sich aber die dießfälligen Staatsschuldner des ihnen im §. 14 vorbehaltenen Rechtes zur Abtragung ihres Schuld-Kapitals in größeren Raten bedienen, so hat der Tilgungsfond, und zwar jeweilig längstens binnen sechs Monaten nach erfolgter Einzahlung dieses Mehrbetrages auch einen eben demselben entsprechenden größeren Theil der erwähnten Staatsschuldverschreibungen zur Verlosung und baren Zurückzahlung zu bringen.

§. 20.

Die Gebarung dieses Tilgungsfondes ist unter der Mitwirkung zweier Mitglieder der Nieder-Oester. Provinzial-Landstände zu besorgen, und dessen Verrechnung alljährlich durch den Druck bekannt zu machen.

§. 21.

Die zwangsmäßige Ablösung aller übrigen aus dem Gutsunterthänigkeits-Verbande (nexus subditelae) entstehenden Leistungen und Urbarial-Abgaben, insbesondere der Grunddienste und der Veränderungsgebühren (Laudemien und Mortuarien) wird von der Gesetzgebung längstens binnen zwei Jahren in Ausführung gebracht werden.

Beilage X.

Adresse an das Gesamtministerium.

Die ständischen Abgeordneten haben der Aufforderung des Justiz-Ministeriums zu einer Zusammentretung bereitwillig Genüge geleistet, in der Hoffnung, Vorarbeiten oder wenigstens leitende Grundsätze über die zeitgemäße Reform in der Gerechtigkeitspflege mitgetheilt zu erhalten. Sie können nicht verhehlen, daß die Erklärungen des Herrn Ministers weit davon entfernt waren, ihnen Beruhigung über ein kräftiges und entschiedenes Anfassen der nothwendigen Reformen zu gewähren. Es hat sich ihnen vielmehr die Besorgniß aufgedrungen, daß in dieser Hinsicht noch keine Vorarbeiten eingeleitet sind. Die Forderungen der Zeit wachsen so stürmisch an, daß kaum das rascheste Arbeiten genügen kann, und es erscheint sehr hindernd für die Beruhigung des Landes, wenn Wochen ungenützt verfließen. Deßhalb erkennen es die unterzeichneten ständischen Abgeordneten für ihre unabweisliche Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß unverzüglich Kommissionen über die wichtigsten Reformfragen in der Justizpflege zusammengesetzt werden müssen.

Als unerläßliche Reformen stellen sich dar:

1. die Revision der bestehenden Zivil- und Strafgesetzgebung und die Entwerfung eines Polizei-Strafgesetzbuches;
2. die Entwerfung neuer Gesetze für das Verfahren sowohl in Zivil- als Strafsachen mit Zugrundelegung des Grundsatzes der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit und von Schwurgerichten in Strafsachen, und endlich
3. die durchgreifende Reform der Organisation der Gerichte unter Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und aller privilegirten Gerichtsstände und mit Rücksichtnahme auf das einzuführende neue Verfahren.

Es wird durchaus nicht verkannt, daß die Durchführung dieser Reformen auf organische und finanzielle Schwierigkeiten stoßen werde. Diese Schwierigkeiten müssen aber gelöst werden, und gerade je größer sie sind, je mehr die öffentliche Meinung auf ihre Beseitigung dringt, desto kostbarer wird die Zeit, desto unerläßlicher ist es, mit aller Energie an die Vorarbeiten zu gehen.

Bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes und bei dem Umstande, als die organische Reform desselben einen wesentlichen Theil der konstitutionellen Zusicherungen bildet, für deren unverkürzte Verwirklichung das Gesammt-Ministerium verantwortlich ist, können sich die Gefertigten mit diesen ihren Bemerkungen und Erklärungen nicht an den Justiz-Minister allein wenden, sondern sie sehen sich verpflichtet, dieselben an den Ministerrath zu richten.

Nachtrag.

Als vorstehende Arbeit schon nahezu vollständig gedruckt war, haben wir uns überzeugt, daß das von dem schlesischen Landesausschuß herausgegebene Kaiser-Jubiläums-Werk »Schlesiens Landesvertretung und Landeshaushalt von ihren Anfängen bis zur neuesten Zeit« (Troppau 1909) sich in seinem ersten Teile über die »Landesvertretung« auch mit den Verhandlungen des ständischen Zentralausschusses eingehend (S. 123—131) beschäftigt. Wir können daher nicht unterlassen, auf diese unserer Darstellung parallel gehenden Ausführungen noch nachträglich zu verweisen.

Wien, 29. April 1914.

Dr. Karl Hugelmann.